

Sollen die Berliner Elektrizitäts- werke verstadtlicht werden?

Ein Gutachten

von

Emil Schiff

Grunewald

Mit einem Nachtrage: die Tarifrage,
die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung,
die Kapital-Verwässerung und die Aktionäre

Mit 28 Zahlentafeln und Schaubildern



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg GmbH

1914

Sollen die Berliner Elektrizitäts- werke verstadtlicht werden?

Ein Gutachten

von

Emil Schiff

Grunewald

Mit einem Nachtrage: die Tarifrage,
die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung,
die Kapital-Verwässerung und die Aktionäre

Mit 28 Zahlentafeln und Schaubildern



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1914

Alle Rechte, insbesondere das der
Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten

ISBN 978-3-662-23077-0 ISBN 978-3-662-25044-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-25044-0

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist in ihrem Hauptteil ein der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken zu Berlin erstattetes und von dieser dem Magistrate der Stadt Berlin überreichtes Gutachten. Die genannte Vereinigung vertritt gemeinsame Interessen einer großen Anzahl elektrotechnischer Fabriken und erstrebt demgemäß, daß öffentliche Verbände die nötigen Elektrizitätswerke selbst und auf Grund freien Wettbewerbes errichten, nicht aber die gesamte Ausführung im Zusammenhange mit der Vergabung einer Konzession einem einzigen Unternehmer überlassen. Dieser Standpunkt ist jedoch, obwohl er auch mit dem Wohle des Volksganzen übereinstimmt, für die Beurteilung der Angelegenheit durch den Verfasser nicht maßgebend gewesen, denn die vorliegende Untersuchung ist keine Zweckschrift, sondern eine reine Begutachtung der Frage, welche Wirtschaftsform für den künftigen Betrieb der Berliner Elektrizitätswerke zum Wohle der Stadt Berlin und der Verbraucher elektrischer Energie empfohlen werden muß.

Da das Gutachten vor etwa Jahresfrist erstattet worden ist, sind als letzte Zahlengrundlagen die Ausweise des vorletzten Rechnungsjahres der B E W verwertet worden; dieser Umstand ist jedoch ohne Belang für das Ergebnis. Die vorliegende Fassung enthält nur wenige, nicht wesentliche Änderungen und Zusätze; nur der Nachtrag ist als selbständiger Teil hinzugekommen.

Einige Angaben des Gutachtens und der ihm beigegebenen Zahlentafeln dürften von den zur Verwertung Berechtigten bei der öffentlichen Erörterung der künftigen Berliner Elektrizitätswirtschaft bereits benützt worden sein; der Verfasser steht jedoch, wie er gegenüber vielen An-

fragen bemerken will, den Erörterungen dieser Frage in der Tagespresse mit wenigen Ausnahmen fern. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um einige — nach Gepflogenheit des Verfassers mit seinem Namen unterzeichnete — Äußerungen, die in dem angefügten Nachtrag enthalten sind.

Das Gutachten sollte ursprünglich nur im Anhang einer umfassenden Untersuchung über die Konzessionswirtschaft und den öffentlichen Betrieb erscheinen; da sich die letzte Überarbeitung dieser Schrift jedoch infolge Überlastung des Verfassers mit gutachtlicher und ehrenamtlicher Arbeit verzögert, wird das Gutachten, da es gerade jetzt von allgemeinerem Interesse ist, hiermit selbständig der Öffentlichkeit übergeben.

Grunewald, im Januar 1914

Der Verfasser

Inhalts-Verzeichnis

	Seite
Vorwort	III
Schlagwörter-Verzeichnis	VII
Gutachten:	
I. Bisherige Geldvorteile der Stadt	1
II. Mögliche Erhöhung der geldlichen Leistungen der B E W	5
III. Die Gewinnaussichten der Stadt bei Eigenbetrieb	24
Nachtrag:	
1. Die Tarifrfrage	73
2. Bemerkungen über die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung	76
3. Die Bedeutung des Angebotes auf Freiaktien für die Stadt und die Aktionäre	78
Zahlentafeln und Schaubilder	83

Schlagwörter-Verzeichnis

(Abkürzungen: Z = Zahlentafel, S = Schaubild)

Abgabe	Seite
A. der B E W an die Stadt	1 u. f., (Z) 83, (S) 86
der A. unterliegende Einnahmen der B E W .	(Z) 85
Erhöhung der A. der B E W.	5 u. f.
A. der B E W an die A E G.	25, 38 u. f., (Z) 98
Abschreibungen	
A. der B E W	19 u. f., (Z) 92, (Z) 93
falsches Verfahren der A. vom Buchwert . .	19 u. f., (S) 96, (S) 97
Aktienkapital	
A. der B E W	59 u. f., (Z) 102
Verwässerung des Aktienkapitals	61, 78 u. f.
Aktionäre	
Verluste der A.	12 u. f., 80 u. f.
Verwässerung von Kapital und Gewinn zum Schaden der A.	78 u. f.
Anerbieten	
A. der B E W an die Stadt	5 u. f., 78 u. f.
Wirkung der A. für die Aktionäre	12 u. f., 78 u. f.
Anlagekosten	
A. der B E W	29, 34 u. f., (Z) 94
A. der B E W im Vergleiche mit anderen Werken	34 u. f., (Z) 97
A. städtischer und privater Werke	62 u. f.
A. der Stadt bei Erwerb der Werke	52 u. f.
Anleihen, s. Schuldverschreibungen	
Belastung	
B. der B E W zugunsten der A E G	24 u. f., 37 u. f., 82
Beteiligung	
B. der Stadt an den B E W	59 u. f., 78 u. f.
B. der B E W an anderen Unternehmen . . .	10, 60
Bezugsrecht	
B. der A E G auf B E W-Aktien	26, 48 u. f., 81 u. f.

	Seite
Börsenkurse	
B. der B E W	7 u. f., 80 u. f., (Z) 88, (S) 89, (Z) 90
Buchwert	
Abschreibungen vom B.	19 u. f., (S) 96, (S) 97
Buchwerte der B E W	22, (Z) 92
Übernahme zum B. oder Taxwert	21 u. f.
Dividende	
D. der B E W	7 u. f., (Z) 87, (S) 89
Verwässerung der D.	79 u. f.
Einnahmen	
E. der B E W aus der Energie-Abgabe	5 u. f., (Z) 85, (S) 86
Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft	10, 58, 60
Elektrizitäts-Monopol	70 u. f.
Energie-Abgabe	
E. der B E W	5 u. f., (Z) 84, (S) 86
Einnahmen der B E W aus der E.	5 u. f., (Z) 85, (S) 86
Energie-Bedarf	
E. der Stadt	50 u. f.
Energie-Erzeugung	
Kosten der E. bei den B E W	39 u. f., (Z) 99
E. durch Fernkraftwerk	13 u. f., 79 u. f.
Energie-Lieferung	
E. der B E W an die A E G zu Selbstkosten	27, 52
Erneuerungsschatz	16 u. f., (Z) 95
Ertrag, s. Gewinn, Verzinsung, Wirtschaftlichkeit	
Ertrags-Rechnung	
E. für städtischen Betrieb der Werke	53 u. f.
Erwerb	
Bedingungen für den E. der Werke durch die Stadt	14 u. f.
Kosten des Erwerbes	52
Gaswerke	70
Gemischt-wirtschaftliche Unternehmung	59 u. f., 76 u. f.
Gewinn	
G. der B E W	5 u. f., 24 u. f., 79 u. f., (Z) 85, (S) 86
G.-Anteil der Stadt bei den B E W	3 u. f., (Z) 83, (S) 86
G. der Stadt bei Eigenbetrieb	24 u. f., 53 u. f.
G. (Ersparnis) durch technische Änderungen	13 u. f., 79 u. f.
G. der B E W im Vergleiche mit anderen Werken	65 u. f., (Z) 103
G. der A E G an den B E W	25 u. f., 82

	Seite
G.-Anteil des Vorstandes der A E G bei den B E W	25, 38 u. f., 46, (Z) 98
G.-Anteil des Vorstandes der B E W	39, (Z) 98
G.-Anteil des Aufsichtsrates der B E W	48, (Z) 101
Heimfall	14 u. f.
Kurse, s. Börsenkurse	
Lieferungs-Monopol	
L. der A E G	29 u. f., 81 u. f., (Z) 94
Mehrgewinn	
M. der Stadt bei Eigenbetrieb	53 u. f., 79
Reingewinn, s. Gewinn	
Schnellbahnen	
Versorgung von S. mit Energie	50 u. f., 69
Schuldverschreibungen der B E W	
Ausgaben von S.	8 u. f., (Z) 91
Entwicklung der Anleihen der B E W	49 u. f., (Z) 102
Kurse der S. der B E W	8 u. f., (Z) 90
Verzinsung der S.	49 u. f., (Z) 101
Stadtbahn	
Versorgung der S. mit Energie	69
Strassenbahnen	
Versorgung von S. mit Energie	50 u. f.
Strom, s. Energie	
Tarif	
Höhe des Berliner Tarifes	72 u. f.
Einfluss der Stadt auf den T.	73 u. f.
Vergleich von Tarifen	75, (Z) 104/5, (Z) 106/7
Überschuss, s. Gewinn, Verzinsung, Wirtschaftlichkeit	
Verstädlichung	
Erfolg der V. von Elektrizitäts-Werken	67
unabwägbare V. der Verstädtlichung der B E W	68 u. f.
Vertrag	
a) zwischen B E W und Stadt	
über Abgaben der B E W an die Stadt	1 u. f.
über den Erwerb der Werke	14 u. f.
über den Erneuerungsschatz	16 u. f.
über die Abgabe der B E W an die A E G	44
b) zwischen A E G und B E W	
über Abgaben an die A E G und Ver- waltung durch die A E G	26 u. f.
über das Lieferungs-Monopol der A E G	27
über Energie-Lieferung zu Selbstkosten an die A E G	27

	Seite
über das Bezugsrecht der A E G auf B E W-Aktien	27
Verwaltung	
V. der B E W durch die A E G	25 u. f., 38 u. f., 81 u. f.
Kosten der V. der B E W und anderer Elek- trizitäts-Werke	18 u. f., 41 u. f., 65 u. f., (Z) 98, (Z) 100, (Z) 103
Ersparnis bei unabhängiger V. der B E W . .	46 u. f.
Trennung der V. der B E W von der A E G .	81 u. f.
Verwässerung	
V. des Kapitals und der Dividende der B E W	78 u. f.
Verzinsung	
V. der B E W-Aktien	7 u. f., 79 u. f., (Z) 87, (S) 89
V. der Schuldverschreibungen der B E W . .	49 u. f., (Z) 101
V. der Beteiligungen der B E W	10, 81
Vorzugsaktien	
Ausgaben und Art der V.	8, 49, (Z) 91
Kurse der V.	(Z) 88
Wettbewerb in der Elektrizitäts-Industrie	33 u. f.
Wirtschaftlichkeit	
W. der B E W	34 u. f., 62 u. f., 65 u. f., 68, 79 u. f., (Z) 97, (Z) 100, (Z) 103
W. des städtischen Betriebes der Werke . . .	53 u. f., 68
W. städtischer und privater Werke	62 u. f., (Z) 97, (Z) 103
W. von Elektrizitäts-Werken nach ihrer Ver- stadtlichung	67
Zweckverband	50, 71



Unabhängig von allen grundsätzlichen Erwägungen der Frage, ob die öffentliche oder private Verwaltung für ein Unternehmen von der Art der Berliner Elektrizitätswerke vorzuziehen ist, soll im Nachfolgenden geprüft werden, ob in dem vorliegenden besonderen Falle lediglich vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus eine grundsätzliche Änderung der Verwaltungsweise erwünscht und welche Form dafür angebracht ist.

Wenn man den grundsätzlichen Standpunkt verläßt, so ergibt sich als Kernpunkt der Frage die Ertragsfrage.

I

Bisherige Geldvorteile der Stadt

Im Verträge der Stadt Berlin mit der Deutschen Edison-Gesellschaft, der Vorgängerin der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, auf dem die Gründung der Berliner Elektrizitäts-Werke — anfangs Städtische Elektrizitäts-Werke genannt — beruhte, waren die folgenden Bestimmungen enthalten, durch die der Stadt Geldvorteile eingeräumt worden:

§ 2 des Vertrages vom 6. Februar 1884

„Für die Benutzung der in dem § 1 bezeichneten Stadtteil belegenen Straßen, Brücken und Plätze zu dem im § 1 angegebenen Zwecke hat die Deutsche Edison-Gesellschaft der Stadtgemeinde Berlin eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe soll jedenfalls 10 pCt. der Brutto-Einnahme betragen, welche die Deutsche Edison-Gesellschaft aus dem, in Gemäßheit des § 1 auszuführenden gewerblichen Unternehmen der Lieferung elektrischen Lichtes und elektrischer Kraft erzielen wird.

Für die Jahre, in welchen der Reinertrag des Unternehmens 6 pCt. des darin angelegten Kapitals übersteigt, sind außer der Absatz 2 dieses Paragraphen gedachten Abgabe noch 25 pCt. von dem 6 pCt. des vorerwähnten Kapitals übersteigenden Ertrage an die Stadtgemeinde zu zahlen.

Nach dem Übergange der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage auf eine zu bildende neue Aktien-Gesellschaft (§ 26) hat diese letztere außer der vorstehend in Absatz 2 gedachten Abgabe noch 25 pCt. desjenigen Reinertrages, welcher nach Verteilung einer Dividende von 6 pCt. des Aktienkapitals an die Aktionäre dieser Gesellschaft zur Repartition übrigbleibt, an die Stadtgemeinde Berlin abzuführen.“

Aus dieser unklaren Fassung mußten Streitigkeiten entstehen, die zu einem Rechtsstreite führten. Schon der Begriff „Einnahme aus dem in Gemäßheit des § 1 auszuführenden gewerblichen Unternehmen der Lieferung elektrischen Lichtes und elektrischer Kraft“ gab zu Zweifeln Anlaß, und zwar darüber, ob unter Einnahme auch der Erlös aus der Herstellung von Anschlußanlagen, wofür die Unternehmerin das Alleinrecht erlangt hatte, zu verstehen wäre. Der Streit endete durch einen Vergleich, und gleichzeitig, unterm 25. August 1888, kam ein neuer Vertrag zustande, der in dieser Hinsicht zusätzlich folgendes festsetzte

„Sie (d. i. die Gesellschaft) hat demnach zu entrichten:

- a) von den Einnahmen aus der Stromlieferung,
- b) von den Lampen-Gebühren,
- c) von den Einnahmen aus der Vermietung der Elektrizitätsmesser.

Von den Einnahmen der Gesellschaft aus Installationen (vom Elektrizitätsmesser bis zum Beleuchtungskörper) ist vom 1. Januar 1888 ab keine Abgabe zu entrichten (§ 14).“

Die Bestimmung über den Anteil der Stadt am Reingewinne blieb bestehen, der Absatz 3 des § 2 von 1884 fiel weg.

Hand in Hand mit der Änderung der Bestimmung über die Abgabe aus den Roh-Einnahmen ging eine Änderung des Vertrages (§ 14), nach der die Ausführung der Anschlußanlagen dem freien Wettbewerbe überlassen werden sollte. Die Berliner Elektrizitäts-Werke erhielten aber das Recht, von anderer Seite ausgeführte Anlagen zu prüfen und zu genehmigen, wofür ihnen 10 vh der tatsächlichen Anlagekosten zu entrichten waren; diese Prüfungsgebühr wurde durch den Vertrag von 1899 auf 4 vh der Anlagekosten herabgesetzt und mit 300 M begrenzt (§ 14).

An die Stelle der Bestimmungen über die der Stadt eingeräumten Geldvorteile traten durch Vertrag vom 14. März 1899 folgende:

§ 25

„Für die Befugnisse, ihre Leitungen nebst Zubehör in den Straßen, Brücken und Plätzen des im § 1 bezeichneten Stadtgebietes zu den in den §§ 1 und 3 angegebenen Zwecken zu verlegen und zu halten, hat die Gesellschaft Berliner Elektrizitäts-Werke der Stadtgemeinde Berlin eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe soll 10 pCt. der Bruttoeinnahme betragen, welche die Gesellschaft aus dem in Gemäßheit der §§ 1 und 3 auszuführenden gewerblichen Unternehmen der Lieferung von Elektrizität erzielen wird, soweit diese Lieferung im gegenwärtigen Weichbilde der Stadt Berlin und nach Einverleibung neuer Gebiete in das Weichbild Berlins in diesen Gebieten, und zwar in den letzteren auf Grund der für Berlin maßgebenden Tarife oder zu höheren Preisen erfolgt (§ 13).

Erfolgt in einem einverleibten Vororte die Abgabe von Elektrizität zu einem Preise, welcher hinter dem für Berlin maßgebenden Preise um weniger als 10 pCt. zurückbleibt, so ist die von der Brutto-Einnahme aus dieser Elektrizität zu zahlende Abgabe auf denjenigen Betrag zu erhöhen, welchen die Gesellschaft über 90 pCt. des Berliner Preises erhält.

Sollte der Gesellschaft gestattet werden, in Berlin erzeugte Elektrizität außerhalb Berlins zu verwerten, so ist von der Einnahme aus dieser Elektrizität ebenfalls eine Abgabe von 10 pCt. zu zahlen.

Die Abgabe ist unter Berücksichtigung des § 27 zu entrichten:

- a) von den Einnahmen aus der Lieferung von Elektrizität,
- b) von den etwaigen Lampengebühren.

Von den Einnahmen der Gesellschaft aus Installationen (hinter dem Elektrizitätsmesser) sowie von den Einnahmen aus der öffentlichen Beleuchtung ist keine Abgabe zu entrichten.

§ 26

„Außer der in § 25 gedachten Bruttoabgabe ist alljährlich ein Anteil am Reinertrag des Unternehmens (§§ 1, 2 und 3) an die Stadtgemeinde abzuführen. Dieser Anteil beträgt 50 pCt. vom Reingewinn über 6 pCt. des Aktienkapitals bis 20 000 000 M und 50 pCt. über 4 pCt., soweit das Aktienkapital diesen Betrag übersteigt.

Für die Berechnung des Gewinnanteils der Stadtgemeinde gelten folgende Grundsätze:

1. Der Reingewinn ist nach § 29 des Gesellschaftsstatuts vom Jahre 1896 festzustellen.
2. Für die Abschreibung sind höhere prozentuale Sätze als die von der Gesellschaft in ihrer für das Geschäftsjahr 1896/97 aufgestellten Bilanz angenommenen nicht statthaft.
3. Von dem Reingewinn kommen nur in Abrechnung:
 - a) für den gesetzlich vorgeschriebenen Reserve-Fonds, bis derselbe die vom Gesetz geforderte Höhe erreicht hat, 5 pCt. des Reingewinnes,
 - b) für die Tantieme des Aufsichtsrats und des Vorstandes und an Gratifikationen für die Beamten und an Dotationen der

Krankenkasse, zusammen 15 pCt. des als Dividende zur Verteilung kommenden Betrages.

4. Weitere Abzüge, insbesondere für Spezial-Reserve-Fonds und zur Schuldentilgung sind nicht statthaft.
5. Dagegen ist der Anteil von der Bruttoeinnahme, der nach dem zwischen den Berliner Elektrizitäts-Werken und der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu schließenden Verträge (§ 1) an die letztere zu zahlen ist, soweit er die Summe von 250 000 M übersteigt, dem Reingewinn hinzuzurechnen.

Reichen in einem Jahre die Betriebseinnahmen der außerhalb Berlins belegenen Werke (§ 2) zur Deckung der Betriebsausgaben (zu denen auch die erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen gehören) nicht aus, so kommt ein etwaiger Verlust dieser Werke bei Feststellung des Reinertrages des Unternehmens zum Zwecke der Gewinnberechnung für die Stadt Berlin nicht in Anrechnung.“

Erst 1899 also wurde der unklare Begriff „Reinertrag des in dem Unternehmen angelegten Kapitals“ — ein Begriff, der ohne gütliches Einverständnis zu Streitigkeiten führen muß, weil sowohl der Ausdruck „Reinertrag“ wie der Begriff „angelegtes Kapital“ strittig ist — durch genauere Festsetzungen klarer gestellt.

Auf Grund dieser Bestimmungen der verschiedenen Verträge hat die Stadtgemeinde seither von den Berliner Elektrizitäts-Werken die Abgaben aus den Roheinnahmen und die Gewinnanteile bezogen, die in Zahlentafel 1 angegeben sind.

Die Abgabe aus den Roheinnahmen betrug hiernach ungefähr

1885	2 600 M
1894/95	405 000 „
1904/05	1 615 000 „
1911/12	3 035 000 „

Der Anteil am Reingewinne betrug

1885	0 M
1894/95	197 000 „
1904/05	1 595 000 „
1911/12	3 744 000 „

II

Künftig mögliche Erhöhung der geldlichen Leistungen der B E W

Bevor die Frage geprüft wird, welche Gewinne die Stadt voraussichtlich erzielen würde, wenn sie den Betrieb der Elektrizitätswerke selbst übernehme, ist es wichtig, zu erwägen, welche weiteren Vergünstigungen die Unternehmerin der Stadt bei einer Verlängerung des Konzessionsverhältnisses allenfalls einzuräumen in der Lage wäre.

Da die künftigen Möglichkeiten nur auf Grund der bisherigen Entwicklung beurteilt werden können, ist in Zahlentafel 2 die Entwicklung der Energieabgabe der B E W in Kilowattstunden, in Zahlentafel 3 die ungefähre Entwicklung der Stromeinnahmen, und zwar sowohl der mit Abgaben an die Stadt Berlin belasteten wie der gesamten, wiedergegeben. Zahlentafel 4 zeigt die von den B E W erzielten gesamten Reingewinne. In den Schaubildern 5 und 5 a, die dieselben Werte zeichnerisch veranschaulichen, sind zugleich die von der Stadt erzielten Gesamtgewinne aus dem Elektrizitätsbetriebe eingetragen. Die Einnahmen aus der Stromabgabe, besonders die gesamten, konnten nur zum Teil aus den Geschäftsberichten der B E W abgelesen, zum Teil mußten sie in nicht ganz einfacher Weise an Hand der abgabepflichtigen Einnahmen und gewisser vorhandener Angaben über Stromabgaben und Durchschnittspreise berechnet werden; die erzielte Genauigkeit dürfte jedoch ausreichen.

Von den abschlußmäßigen Reingewinnen der B E W wurden die Gewinnvorträge ordnungsmäßig abgerechnet, die an die Stadt geleisteten Abgaben aus den Roheinnahmen jedoch hinzugefügt, weil sie im Abschlusse zwar vorweg vom Betriebsgewinne abgesetzt, trotzdem aber tatsächlich aus dem Betriebe erzielter Gewinn sind; diese Hinzufügung war deshalb nötig, weil die zu vergleichenden Werte, die Gewinne der Stadt ebenfalls die Abgabe einschließen.

Die gesamte Energieabgabe betrug ungefähr

1885	37 500	Kilowattstunden
1894/95	7 466 000	„
1904/05	111 573 000	„
1911/12	223 372 000	„

Die mit Abgabe an die Stadt Berlin belasteten Einnahmen der B E W betragen ungefähr

1885	26100 M
1894/95	4054000 „
1904/05	16150000 „
1911/12	30354000 „

Die gesamten Einnahmen der B E W aus der Stromlieferung betragen etwa

1885	26100 M
1894/95	4250000 „
1904/05	17750000 „
1911/12	33500000 „

Der gesamte Reingewinn aus dem Geschäftsbetriebe der B E W also unter Abzug des Gewinnvortrages, aber einschließlich der Abgabe an die Stadt Berlin, betrug ungefähr

1885	61600 M
1894/95	1996000 „
1904/05	6354000 „
1911/12	13995000 „

Die Schaulinien zeigen besser als Zahlenreihen nicht nur die gewaltige Aufwärtsbewegung, sondern insbesondere auch die in ihrer nahezu mathematischen Gesetzmäßigkeit ideale Entwicklung eines der in sich — nicht wegen der gewählten Verwaltungsform — kräftigsten und aussichtsvollsten wirtschaftlichen Betriebe der Welt.

In den Schaubildern sind die Schaulinien über die Entwicklung der dargestellten Zahlenwerte in Strichlinien fortgesetzt, um die für die nächste Zukunft unter Fortbestand der jetzigen Voraussetzungen wahrscheinliche Entwicklung anzudeuten.

An Hand dieser bisherigen Entwicklung wäre zu erwägen, wie sich die Gewinnaussichten der Stadt möglicherweise verbessern ließen. Vom Standpunkte eines entwickelteren Gemeinsinnes wäre es selbstverständlich, daß die Öffentlichkeit und mit ihr die sachverständige Kritik bei einer für die gesamte Bevölkerung Berlins, ja Groß-Berlins, unmittelbar und mittelbar so bedeutsamen Frage — deren Wichtigkeit zudem noch in ständigem Wachsen begriffen ist — über die tatsächlichen Anerbieten, die der Stadt in dieser Hinsicht gemacht werden, Kenntnis erhalte. Ein Stillschweigen ist in dieser Sache um so weniger berechtigt, als hier keine Rücksichten zu nehmen sind, wie sie etwa eine Staatsregierung in Dingen der äußeren Politik oder bei militärischen Maßnahmen üben muß; aus einer öffentlichen Erörterung der Angelegenheit kann der

Stadt vielmehr nur Vorteil und aus einer übertriebenen Schweigsamkeit den Verantwortlichen nur eine besondere moralische Belastung erwachsen. Eine solche sollte aber um so mehr vermieden werden, als in der Regel bei derartigen Fragen in der Öffentlichkeit, ja sogar innerhalb der Stadtverordnetenversammlung, die Anschauung auftaucht, daß irgendwelche an der Entschließung beteiligte Persönlichkeiten zugunsten der Unternehmerin voreingenommen sind. Der Verfasser darf diese Möglichkeit um so ruhiger erwähnen, als er selbst in die Lauterkeit und Sachlichkeit der verantwortlichen Persönlichkeiten nicht den geringsten Zweifel setzt; gerade deshalb darf er aber aussprechen, daß eine öffentlichere Behandlung dieser Angelegenheit auch im Interesse der für ihre Erledigung Verantwortlichen läge. Vor allem aber ist die öffentliche Kritik hier um so unentbehrlicher, als es nur sehr wenige Sonder-Sachverständige für Konzessionsverhältnisse außerhalb der großen Unternehmerfirmen gibt. Es ist somit klar, daß das Verschweigen im — wenn auch ungewollten — Interesse der Anbieterin liegt; es sollte daher deren etwaigen Wünschen nach Geheimhaltung nicht stattgegeben werden.

Es bleibt unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als die mangelnde Kenntnis durch eigene Erwägung zu ersetzen. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen möglich: einmal sind die grundlegenden Zahlen, auf denen sich jede Berechnung für die Zukunft aufbauen muß, bekannt, und ferner sind die Möglichkeiten für wirkliche, nicht nur scheinbare Vergünstigungen, die von der Anbieterin etwa zu erwarten sind, begrenzt. Die Grenze ist dadurch gegeben, daß ein Erwerbsunternehmen, insbesondere eine Aktiengesellschaft mit großem Kapitalbedarfe, Tochterunternehmen einer Aktiengesellschaft mit noch weit größerem Kapitalbedarfe, von ihrem Verdienste höchstens so viel abgeben kann, daß ihren Beteiligten, hier also den Aktionären, die Wahrscheinlichkeit einer angemessenen Kapitalverzinsung gesichert bleibt. In dieser Hinsicht liegt aber heute und für jeden Zeitpunkt, der für die Beschaffung von Kapital nicht sonderlich günstig ist, die Sache schon derart, daß große Vergünstigungen auf Kosten der Aktionäre ausgeschlossen sind.

Um das zu verstehen, sind in den Zahlentafeln 6 und 7 die von den B E W gezahlten Dividenden und die an der Börse gezahlten Aktienkurse wiedergegeben; die Entwicklung dieser Größen veranschaulicht das Schaubild 8. Man ersieht hieraus, daß die Kurse, wenn man das Mittel aus dem niedrigsten und höchsten Kurse je eines Jahres zum Vergleiche heranzieht, — von der ersten Anfangszeit abgesehen — zwischen den Grenzwerten 147 vh im Jahre 1892 und 304 vh im Jahre 1898 verlaufen sind und gegenüber den hohen Kursen der zweiten Hälfte der achtzehnhundertneunziger Jahre später im wesentlichen eine stark fallende Richtung gezeigt haben. Die anfangs im wesentlichen steigende und

1898/99 13,5 vh erreichende Linie der Dividenden ist in den Jahren 1900/1901 und 1901/1902 bis auf 7,5 vh gesunken und dann allmählich wieder auf 12 vh in den letzten Jahren gestiegen.

Berücksichtigt man, daß die B E W-Aktie ein ausgesprochenes Anlagepapier ist, so muß man damit rechnen, daß viele Aktionäre ihren Besitz in der Zeitspanne von 1894 bis 1906 erworben haben, in der die Stammaktie zumeist zwischen 200 und 300 vh — der höchste Kurs war 329,50 vh — im Kurse stand. Für alle diese Erwerber ergibt sich eine tatsächliche Verzinsung in den letzten 12 Jahren von 4—5 vh; berücksichtigt man beim Kurse den Gewinn aus dem Bezugsrechte auf junge Aktien, so nähert sich die durchschnittliche Verzinsung 5 vh. Die Verzinsung ist also für ein Industripapier, auch von den ungünstigsten Fällen abgesehen, für viele Besitzer schon jetzt sehr mäßig. Vor allem aber ergibt sich die bedauerliche Tatsache, daß Aktionäre aus früheren Zeiten nicht nur erhebliche Rückgänge der Dividende, sondern sogar große Kapitalverluste an diesen Aktien erlitten haben. Dem Höchstkurse des Jahres 1898 gegenüber betrug der niedrigste Kurs des Jahres 1912 weniger als die Hälfte; die Jahre 1907 bis 1909 hatten aber noch tiefere Kursstände als das vergangene Jahr gebracht. Man darf wohl annehmen, daß die Mehrzahl der heutigen ernsthaften Aktionäre an den B E W-Aktien Kapital verliert; die Geldverhältnisse des letzten Jahres haben, wie wiederholt schon in früheren Zeiten niedriger Kursstände der B E W-Aktie, dazu beigetragen, daß diese Verluste für viele Erwerber greifbar geworden sind. Nicht einmal die Obligationäre der Gesellschaft sind, wie Zahlentafel 9 zeigt, von nennenswerten Einbußen an Kapital und Verzinsung verschont geblieben. Das ist besonders dadurch veranlaßt worden, daß im Jahre 1906 Schuldverschreibungen im Betrage von 18 Millionen M von einem Zinsfuß von 4,5 vh auf 4 vh herabgesetzt worden sind, und daß fallende Aktienkurse gewöhnlich auch den Kurs der Anleihen ungünstig beeinflussen. Da später, wie Zahlentafel 10 zeigt, neue Schuldverschreibungen zu günstigeren Bedingungen und ferner Vorzugsaktien mit 4,5 vh ergänzungspflichtiger Vorzugsverzinsung ausgegeben worden sind, die mit den älteren Anleihen in Wettbewerb getreten sind, ist für deren Besitzer und für die sonstigen Erwerber von Schuldverschreibungen aus Zeiten höherer Kursstände keine Aussicht vorhanden, die erlittenen Einbußen wettzumachen. Ebenso ungünstig oder noch ungünstiger ist die Sachlage für die Aktionäre; denn auf der einen Seite werden die Forderungen der Stadt, wenn sie die Werke nicht selbst übernimmt, ständig wachsen, auf der anderen Seite aber kann dem Drängen der großen Masse der Stromabnehmer auf günstigere Tarife auf die Dauer nicht Widerstand geleistet werden. Dem steht allerdings die Möglichkeit der Verringerung der Herstellungskosten gegenüber, aber

diese Möglichkeit ist sehr begrenzt, da die gesamten unmittelbaren Kosten der erzeugten Kilowattstunden heute in der Größenordnung von durchschnittlich 4,5 Pf. liegen. Während es sich aber bei den Ersparnissen im Durchschnitt um Bruchteile von Pfennigen auf die Kilowattstunde handelt, kommen bei den erforderlichen Ermäßigungen der Tarife Nachlässe um ein Vielfaches dieser Größen in Frage. Die Ersparnisse durch Verbesserungen werden daher in Verbindung mit der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, die sich aus der weiteren Entwicklung der Werke ergibt, zum Ausgleich des Rückganges der Strompreise in Anspruch genommen werden; es ist aber unter auch nur ähnlichen Wirtschaftsbedingungen, wie sie jetzt für die Elektrizitätswerke Berlins bestehen, ausgeschlossen, durch Ersparnisse Verbilligungen der Strompreise auszugleichen und außerdem noch eine Erhöhung der geldlichen Leistungen an die Stadt zu ermöglichen. In Anbetracht der tatsächlichen Umstände — die besondere Belastung der B E W wird noch besonders zu erörtern sein — müßten also Vergünstigungen für die Stadt und bedeutendere Verbilligungen der Strompreise im wesentlichen, wie das auch früher der Fall gewesen ist, auf Kosten der Aktionäre erfolgen; zweifellos würde sich das in einem Rückgange der Verzinsung und des Kurses der Aktien und der — vom Aktienkurse allgemein beeinflußten — Kurse der Schuldverschreibungen ausdrücken. Es würde sich damit nur wiederholen, was sich nach den Zugeständnissen gezeigt hat, die im Jahre 1899 der Stadt von der Konzessionärin gemacht worden sind: die Aktien, die noch 1899 einen Kursstand von 300 vh hatten, sanken in den nächsten Jahren bis auf 155 vh im Jahre 1901, die Dividenden in der gleichen Zeit von 13,5 vh bis auf 7,5 vh. Wenn hierbei auch noch andere Einflüsse mitgewirkt haben dürften, so kommt doch als wesentlichste Ursache der für die Aktionäre ungünstigere Konzessionsvertrag in Betracht. Nur besteht heute der Unterschied gegen früher, daß solche Rückgänge, je öfter sie selbst und ihre Ursachen sich wiederholen, desto weniger die Erwartung späteren Ausgleiches zulassen. Es wäre also zu erwarten, daß sich die seit Jahren, abgesehen von vorübergehenden Aufwärtsbewegungen, in ihrer Gesamtneigung nach unten gerichtete Kursentwicklung in gleichem Sinne und vielleicht stärkerem Maße fortsetzen würde. Es kommt hinzu, daß die Kursstürze der B E W-Aktien, die sich wiederholt ereignet haben, wenn die Möglichkeit der Kündigung des Konzessionsvertrages bevorstand, allgemeines Aufsehen erregt haben; und schließlich haben heute weite Kreise der anlagesuchenden Geldgeber die Erfahrung gemacht, daß sich die Aktien der B E W aus ihren Kursniederungen niemals wieder zu den früheren Höhen erhoben haben.

Damit ist das Vertrauen in die Ertragsfähigkeit dieses Unternehmens — wenn auch nicht des Unternehmens an sich, sondern seines Betriebes

vom Standpunkte der Aktionäre aus — schwer erschüttert worden. Das ist um so bedenklicher, als es sich hier um ein Wertpapier handelt, das seiner Natur nach in ausgesprochenster Weise als Anlagepapier in Betracht kommt, und dessen Markt auf die Kapitalistenkreise, die sichere Geldanlagen suchen, angewiesen ist. Für die Börsenspieler kommt ein derartiges Betriebsunternehmen ernstlich und auf die Dauer nicht in Betracht, da es nicht das Kennzeichen „große und schnelle Gewinnmöglichkeit, wenn auch bei erheblichem Wagnisse“ bietet; seiner Natur nach zeigt ein Unternehmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität vielmehr die ausgesprochenen Kennzeichen des für eine dauernde Geldanlage geeigneten Unternehmens „mäßige Verzinsung, allmählicher, aber stetiger Fortschritt, geringes Wagnis“. Diese Erwartungen sind für die Aktionäre der B E W wieder und wieder getäuscht worden; anfangs erzielte Gewinne und vorübergehende Kursbesserungen können aber die Wirkungen nicht ausgleichen, die von der allgemeinen Richtung der Kursentwicklung und den mehrfachen Kursstürzen ausgegangen sind. Es müßte daher damit gerechnet werden, daß die Generalversammlung der Aktionäre der B E W einem Vertrage, der der Stadt weitere wesentliche Zugeständnisse einräumt, ihre Zustimmung versagt. Ein solcher Entschluß ließe sich leicht begründen: Es kann als sicher gelten, daß die Stadt Berlin die Elektrizitätswerke — um nicht den Wertzuwachs der Grundstücke zu tragen — zum Buchwerte übernehmen würde. Das Vermögen der B E W würde sich also durch die Übernahme nur um die an die Stadt fallende Erneuerungs-Rücklage, die zuletzt 3,865 Mill. M betrug, verringern. Der größte Besitz der B E W außer den Berliner Werken besteht in etwa 30 Millionen M Wertpapieren und Beteiligungen, die sich, namentlich infolge des Erwerbes von Aktien der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft — eine Vorbereitung für den Fortbestand bei Wegfall des Berliner Betriebes —, mit etwa 6 v h verzinsen dürften. Das übrige Vermögen beträgt nach dem Rechnungsabschlusse für das Geschäftsjahr 1911/12 nach dem erwähnten Abzuge 130 Millionen Mark; es wäre für ein Tochterunternehmen der A E G, das anderweitige Konzessionen dieser Gesellschaft für Elektrizitätslieferung ausnutzen würde, wohl nicht schwer, dieses Vermögen nach Abzug der Verwaltungskosten, Steuern und gesetzlichen Rücklage mit 5 v h zu verzinsen. Daraus ergäbe sich ein Gewinn von $1,8 + 6,5$ Mill. M = 8,3 Mill. M, wovon etwa 2,4 Mill. M für Anleihezinsen abzusetzen wären. Der Rest von 5,9 Mill. M entspräche aber fast genau dem Gesamtbetrage der zuletzt verteilten Dividende. Da der Ertrag für die Aktionäre bei Gewährung weiterer Vergünstigungen an die Stadt aber sinken müßte, ist es klar, wo der Vorteil der Aktionäre läge.

Selbst aber wenn weitere Zugeständnisse an die Stadt durch den

Einfluß der A E G und der mit ihr zusammenhängenden Banken durchgesetzt würden, wäre doch das Vertrauen in die Werte der B E W so erschüttert, daß auf eine weitere willige Aufnahme des künftigen großen Kapitalbedarfes nicht mehr gerechnet werden könnte. Denn die Geldgeber haben heute erkannt und müßten in der Durchdrückung eines ihnen ungünstigen Entschlusses bestätigt finden, daß bei diesem Unternehmen, so gut es an sich ist, die Aktionäre die Kosten dafür tragen müssen, daß die Stadt ihren angemessenen Gewinnanteil erhalten, außerdem aber die A E G an diesem Unternehmen dauernd große Gewinne erzielen will, während die Möglichkeit des Verdienstes durch das Interesse der Allgemeinheit begrenzt ist. Die Aktionäre müssen allmählich erkennen, daß hier unheilbare Widersprüche zwischen der teils gemeinnützigen, teils fiskalischen Natur des Unternehmens und den Zwecken einer privaten Erwerbsgesellschaft vorliegen, und insbesondere, daß sie selbst zwischen dem gezeigten öffentlichen Interesse und dem Gewinnstreben eines die B E W beherrschenden Unternehmens aussichtslos eingeklinkt sind. Es kommt aber auch hinzu, daß die A E G und unsere größten Banken sich scheuen müßten, den geldgebenden Kreisen neue schwere Enttäuschungen zu bereiten; sie können aus Rücksicht auf Namen und künftigen Kredit in dieser Richtung eine gewisse, für die Aktionäre der B E W wohl schon erreichte Grenze nicht überschreiten. Schließlich wäre es auch der Stadt Berlin nicht würdig, die Hand dazu zu bieten, daß die nur als Geldgeber beteiligten Aktionäre, die in ihren Ansprüchen schon sehr verkürzt und in ihren Interessen mannigfach verletzt worden sind, weiter geschädigt werden.

Aus allen diesen Gründen ist es unmöglich, daß die Berliner Elektrizitäts-Werke der Stadt Anerbieten machen, die erhebliche sichere Vergünstigungen gegenüber der jetzigen Sachlage und der ohnedies zu erwartenden Entwicklung bedeuten. Es kann vielmehr als sicher angenommen werden, daß die Anerbieten im wesentlichen darauf hinauslaufen werden, die Formen der städtischen Beteiligung am Gewinne zu verändern und damit Möglichkeiten, aber keine Sicherheiten zu bieten. Damit stimmt auch überein, was über die neuen Angebote der B E W an die Öffentlichkeit gedrungen ist: Angebote auf pachtweisen Betrieb des von der Stadt zu erwerbenden Unternehmens durch die B E W oder auf Kapitalbeteiligung der Stadt an dem Unternehmen. Der Eingeweihte wird diese — an anderer Stelle noch zu beleuchtenden — Vorschläge als Anerbieten zu betrachten geneigt sein, die der Verlegenheit, inhaltlich keine wesentlichen Vergünstigungen einräumen zu können, entsprungen sind. Das durch seine inneren Widersprüche im Grunde unhaltbar gewordene Verhältnis soll durch eine Änderung der Taktik gerettet werden.

Nimmt man aber selbst an, es werde und könne den Aktionären zugemutet werden, weitere Opfer zu bringen, so ist doch die Möglichkeit, um die es sich hier äußerstens handeln kann, sehr begrenzt; ihre Grenze ist, wie immer die Form des neuen Konzessionsverhältnisses gewählt werden möge, dort, wo der für die Aktionäre in Zukunft notwendige Mindestertrag liegt. Der nach Abzug des städtischen Gewinnanteiles künftig zu erwartende Restertrag muß also groß genug sein, um den Aktionären eine unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung wenigstens noch ausreichende Verzinsung zu sichern. Prüft man diese Frage an Hand des letzten Rechnungsabschlusses der Gesellschaft, so ergibt sich folgendes: Die letzte Dividende betrug für die Stammaktien 12 vh. Der Durchschnitt aus den arithmetischen Mitteln des höchsten und niedrigsten Jahreskurses der letzten 20 Jahre liegt für diese Aktie über 200 vh. Auch auf Grund der Kursentwicklung der letzten Jahre darf man einen Kurs von 200 vh als normal bezeichnen, wobei außerordentliche Tiefstände der Kurse innerhalb dieses letzten Zeitraumes außer Betracht gelassen sind; da diese Tiefstände wesentlich auf die drohende Kündigung des Vertragsverhältnisses und zum anderen Teil auf durchaus ungewöhnliche politische Zustände zurückzuführen sind, ist es nur ordnungsmäßig, sie für eine Rechnung, die den regelrechten Fortbestand des bisherigen Unternehmens zur Voraussetzung hat, unberücksichtigt zu lassen. Unter dem Gesichtspunkte eines solchen Normalkurses bedeutet die Dividendenhöhe von 12 vh — mit der nach elfjähriger Unterbrechung die Höhe früherer Dividenden erst annähernd wieder erreicht worden ist — eine Verzinsung von 6 vh. Nach allen dargelegten Umständen wäre es in Ansehung der gegebenen Entwicklung wohl das äußerst Mögliche, den Aktionären einen Rückgang auf eine Verzinsung von 5 vh neben der Aussicht auf gelegentliche kleine Sondergewinne auf Grund des Bezugsrechtes zuzumuten. Eine solche Verzinsung ist für ein Industrierpapier im allgemeinen und mit Rücksicht auf das Bestehen von Vorzugsaktien, die 4,5 vh Zinsen tragen, hier besonders das Mindeste, was mit Rücksicht auf die künftige Befriedigung des großen Geldbedarfes denkbar scheint. In diesem Falle stünde also, bezogen auf die Verhältnisse des letzten Geschäftsjahres, ein Betrag von 2 vh Dividende auf 44,1 Mill. M Stammaktien, entsprechend einem Werte von 882000 M, zugunsten der Stadt zur Verfügung; hierbei ist immer noch vorausgesetzt, daß es gelingt, die nötigen Verbilligungen der Stromtarife durch Herabsetzung der Kosten der Stromerzeugung vollständig auszugleichen¹⁾.

Auch von einer anderen Erwägung ausgehend, kommt man zu der Überzeugung, daß mit der bezeichneten Möglichkeit die Grenze des den Aktionären etwa zuzumutenden Zugeständnisses erreicht wäre. Sieht

¹⁾ Vgl. auch S. 78 u. f.

man von den Vorzugsaktien ab, die in Anbetracht ihrer Ausstattung mit höchstens 4,5 vH Zinsen sachlich, wenn auch nicht rechtlich, der Anleihe näherstehen als der Stammaktie — und übrigens nur einen Zinsendienst von 0,9 Mill. M erforderten —, so betrug der verteilte Reingewinn zuzüglich des Gewinnanteiles der Stadt Berlin 5,292 Mill. M + 3,745 Mill. M, also zusammen 9,037 Mill. Mark. Hätte die Stadt den oben bezeichneten Betrag von 0,882 Mill. M mehr erhalten, so wäre von dem Gesamtbetrage von 9,037 Mill. M ein Anteil von 4,627 Mill. M auf die Stadt und nur ein Teil von 4,410 Mill. M auf die Aktionäre entfallen. Man wird aber zugeben, daß eine Abgabe von etwa 50 vH des verteilbaren Gewinnes wohl das Äußerste darstellt, was den Aktionären zugemutet werden könnte. In Wirklichkeit wäre ja eine solche Abgabe wesentlich mehr als 50 vH dieses Gewinnes, da die Stadt vorweg 10 vH von der Roheinnahme aus der Stromlieferung erhält. Rechnet man die im Geschäftsjahre 1911/12 geleistete Abgabe von 3,035 Mill. M dem oben berechneten Gesamtbetrage von 9,037 Mill. M hinzu, so würde die Stadt unter Berücksichtigung jenes äußersten Zugeständnisses von dem dann sich ergebenden Betrage von 12,072 Mill. M einen Anteil von 7,662 Mill. M, also 63,5 vH, erhalten haben, während den Aktionären 4,410 Mill. M, also 36,5 vH, verblieben wären.

Wie bereits an die Öffentlichkeit gedrungen ist, wird der Stadt eine Erhöhung ihres Gewinnanteiles auf anderer, technischer Grundlage in Aussicht gestellt. Es wird von den B E W beabsichtigt, ein Fern-Kraftwerk in einem Braunkohlengebiete zu errichten, und in Aussicht gestellt, auf diese Weise die Kosten der Stromerzeugung um 1 Pf. für die Kilowattstunde zu verringern, wodurch sich auch der Gewinnanteil der Stadt erhöhen würde. Die Brennstoffkosten dürften für die erzeugte Kilowattstunde jetzt etwa 2 Pf. betragen. Hiernach erscheint es fraglich, ob eine so große durchschnittliche Herabsetzung der unmittelbaren Stromkosten, bezogen auf die gesamte Stromerzeugung, möglich ist; denn ein erheblicher Teil des Verbrauches wird auch künftig aus den Nah-Kraftwerken zu decken sein. Mit einer gleichzeitigen Ersparnis an Abschreibung und Verzinsung — weil die Anlagekosten auf das Kilowatt Maschinenleistung bei größeren Maschinen-Einheiten geringer werden — wäre allgemein aber auch nicht zu rechnen; denn entweder könnten diese Ersparnisse nur für einen Bruchteil der Stromerzeugung, nämlich für den Zuwachs über den jetzigen Bedarf hinaus, erzielt werden, oder es müßten große Werte, die in den jetzigen — betriebsfähig erhaltenen — Anlagen enthalten sind, durch Außerbetriebsetzung stark entwertet werden. Diese Vermögensverluste müßten aber in der einen oder anderen Form durch besondere Abschreibungen getilgt werden. Das Ergebnis wäre also, daß die Ersparnisse auf längere Zeit hinaus im wesentlichen

nur für den Bruchteil, der dem Zuwachs an Stromabgabe entspräche, einträten. Weiter kommt in Betracht, daß die Wirtschaftlichkeit der Hochspannungs-Anlagen für Fernübertragung nicht überschätzt werden darf, weil große Energieverluste in den Leitungen, den Transformatoren zur Hinaufsetzung und Herabsetzung der Spannung und durch teilweise Umformung des Wechselstromes in Gleichstrom entstehen und erhebliche Schwierigkeiten der Anlage und des Betriebes zu überwinden sind, die sich in der Höhe der unmittelbaren und mittelbaren Betriebskosten ausdrücken.

Es sind somit begründete Zweifel vorhanden, ob die B E W so bedeutende Ersparnisse von durchschnittlich einem Pfennige auf die Kilowattstunde durch den geplanten Ausbau in absehbarer Zeit erzielen würden. Wenn sie sich aber erzielen lassen sollten, so darf nicht vergessen werden, daß sie, ebenso wie sonstige Ersparnisse an Betriebskosten, die in mäßigem Umfange durch die weitere Zunahme der Anschlußzahl und Anschlußdichte und besonders durch die zunehmende durchschnittliche Ausnutzung der Anlagen eintreten werden, zunächst durch notwendige Ermäßigungen der Tarife ausgeglichen werden dürften. Wie dem aber auch sei, so kann doch auf keinen Fall eine Besserstellung der Stadt, die durch Ersparnisse im Betriebe herbeigeführt würde, bei einem Vergleiche der Gewinnaussichten des städtischen und des privaten Betriebes zugunsten des privaten Betriebes berücksichtigt werden. Denn es ist keinerlei Hindernis für die Stadt vorhanden, derartige technische Verbesserungen und dadurch erreichbare Ersparnisse auch bei eigenem Betriebe herbeizuführen. Im Gegenteil wird die Stadt, wie in anderem Zusammenhange zu begründen sein wird, in der Lage sein, selbst ohne technische Änderungen große Vorteile zu erzielen, die bei den B E W ausgeschlossen sind.

Neben einer Erhöhung des städtischen Gewinnanteiles in dieser oder jener Form käme als geldwerter Vorteil, der von der Anbieterin in die Wagschale geworfen werden könnte, noch eine Verbesserung der Bedingungen in Betracht, unter denen die Stadt die Elektrizitätswerke in einem späteren Zeitpunkte übernehmen könnte. Die Bedingungen sind jetzt folgende:

§ 30 (des Vertrages von 1899)

„Sollte der Magistrat kraft der ihm in den §§ 2, 15, 21 und 22 eingeräumten Befugnisse von dem Vertrage zurücktreten, so ist er berechtigt, die Übereignung der gesamten Anlagen der Berliner Elektrizitätswerke in dem im § 1 bezeichneten Gebiete einschließlich aller damit verbundenen Berechtigungen, insbesondere Patente und Patentnutzungen, nach seiner Wahl gegen Zahlung entweder des Buchwerts oder des Taxwerts zu verlangen. Ob er von diesem Recht Gebrauch machen will.

hat er bei Verlust desselben binnen drei Monaten, nachdem er den Rücktritt erklärt hat, der Gesellschaft mitzuteilen.

Macht er von demselben keinen Gebrauch, so ist die Gesellschaft verpflichtet, binnen Jahresfrist nach der Rücktrittserklärung des Magistrats die Leitungen auf ihre Kosten wieder zu entfernen, und nachdem dies geschehen, die in Betracht kommenden Straßendämme, Bürgersteige, Brücken und alles sonstige städtische Eigentum auf ihre Kosten ordentlich und gut wiederherzustellen, und kommen in betreff dieser Wiederherstellung die Bestimmungen im § 7 dieses Vertrages zur Anwendung.

Die Gesellschaft soll indessen von dieser Verpflichtung befreit sein, wenn sie sich bereit erklärt, die Leitungen ganz oder teilweise in den Straßen zu belassen und sie, soweit sie dieselben in den Straßen beläßt, der Stadtgemeinde übereignet.

Macht hingegen der Magistrat von dem Rechte, die Übereignung der gesamten Anlagen zu verlangen, rechtzeitig Gebrauch, so sind, falls Übernahme gegen Zahlung des Taxwertes verlangt wird, behufs der Abschätzung des Wertes der gesamten Anlagen zwei Sachverständige zu berufen, von denen jeder Kontrahent einen zu ernennen hat. Bei der Abschätzung sind die Anlagen als zusammenhängendes betriebsfähiges Werk nach kaufmännischen Grundsätzen zu taxieren, jedoch ohne Berücksichtigung des Ertragswertes. Verzögert ein Kontrahent trotz schriftlicher Aufforderung die Ernennung des Sachverständigen länger als vierzehn Tage, so ist der andere Kontrahent berechtigt, beide Sachverständige zu ernennen. Verweigert der eine der ernannten Sachverständigen ausdrücklich oder stillschweigend seine Mitwirkung, so hat der Ernennende binnen acht Tagen nach geschehener Aufforderung einen anderen Sachverständigen zu ernennen, unterläßt er dies, so ernennt der andere Kontrahent den Ersatzmann. Können die beiden Sachverständigen zu einer Einigung über die Feststellung des Wertes nicht gelangen, so erfolgt dieselbe durch einen von diesen Sachverständigen zu bestimmenden Obmann.

Können die Sachverständigen sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so erfolgt die Ernennung desselben durch den Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg und, falls dieser die Ernennung ablehnt, durch den Rektor der technischen Hochschule ebendasselbst. Beide Kontrahenten unterwerfen sich der Entscheidung dieser Sachverständigen als Schiedsrichter unbedingt, unter Verzichtleistung auf jedes Rechtsmittel.“

§ 31 (veränderte Fassung von 1907)

„Tritt der im § 30 vorgesehene Fall nicht ein, so ist die Stadtgemeinde Berlin vom 1. Oktober 1915 an berechtigt, aber nicht ver

pflichtet, die Berliner Elektrizitäts-Werke einschließlich aller mit denselben verbundenen Berechtigungen, insbesondere derartiger Patente und Patentnutzungen zum Eigentum zu übernehmen und, falls sie von diesem Übernahmerecht Gebrauch macht, auch weiterhin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die im § 2 erwähnten Elektrizitäts-Werke im Umkreise von Berlin (jedoch nicht nur Teile derselben) unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen. Der Übernahmepreis zum 1. Oktober 1915 ist nach Wahl der Stadtgemeinde der Buchwert oder Taxwert. Die Bestimmungen des § 30 Absatz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Der vorhandene Erneuerungs-Fonds ist bei Feststellung des Übernahmepreises nicht zu berücksichtigen und fällt an die Stadtgemeinde.

Falls die Stadtgemeinde nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf (also das erstmal vor dem 1. Oktober 1913) die Gesellschaft in Kenntnis setzt, daß die Anlagen übergeben werden sollen, so verlängert sich vorliegender Vertrag stillschweigend um jedesmal drei Jahre. Findet die Übergabe der Anlage nach dem 1. Oktober 1915 statt, so ermäßigt sich der von der Stadt zu zahlende Buch- oder Taxwert mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude um je 15 pCt. für jeden dreijährigen Zeitraum nach dem 1. Oktober 1915.“

Diese Bestimmungen über den Eigentumsübergang enthalten zunächst keine Heimfall-Vergünstigungen. Bei Kündigung zum 1. Oktober 1915 erhält die Unternehmerin vielmehr volle Entschädigung auf Grund des Taxwertes oder des Buchwertes. Bei Wahl des Taxwertes ist die Anlage nach ausdrücklicher Bestimmung als betriebsfähiges Ganzes unter kaufmännischen Gesichtspunkten abzuschätzen; bei Wahl des Buchwertes wird die Gesellschaft ebenfalls sicherlich nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich voll entschädigt, denn diese Bestimmung war ihr gewiß Anlaß genug, die Abschreibungen nicht höher zu bemessen, als ihr unerläßlich schien.

Eher gibt die Bestimmung über die Erneuerungs-Rücklage, nach der diese ohne besondere Vergütung an die Stadt fällt, der Vermutung Raum, daß hier eine Heimfall-Vergünstigung vorliegen könnte. Diese Rücklage beruht auf folgenden Bestimmungen des Vertrages von 1899

§ 19

„Die Gesellschaft verpflichtet sich, behufs Verwendung für die notwendig werdenden Erneuerungen bestehender Anlagen für die im jeweiligen Weichbilde von Berlin befindlichen Anlagen einen Erneuerungs-Fonds zu bilden. Derselbe ist auf 20 pCt. desjenigen Kapitals zu bringen, welches auf die im Weichbild von Berlin befindlichen Anlagen verwendet wird, und ist auf dieser Höhe zu erhalten.

Solange der Erneuerungs-Fonds diesen Betrag nicht erreicht hat, bzw. bis er auf denselben wieder ergänzt worden ist, sind an denselben von den nach § 25 zu berechnenden Brutto-Einnahmen aus der im jeweiligen Weichbilde von Berlin gelieferten Elektrizität jeden Betriebsjahres 2 pCt. abzuführen.

Die für den Erneuerungs-Fonds bestimmten Beträge sind in Berliner Stadtanleihscheinen, deren Zinsen die Gesellschaft bezieht, bei dem Depositorium des Magistrats zu hinterlegen.

Von den Brutto-Einnahmen aus Lieferungen für öffentliche Beleuchtung (§ 8) findet eine Abführung zum Erneuerungs-Fonds nicht statt.“

Die Bestimmung über diese Rücklage und damit ihre Natur ist unklar; es ist aus dem Wortlaute nicht zu ersehen, ob es sich um eine notwendige Abschreibung oder eine echte Gewinnrücklage handelt. Je nach der Entscheidung dieses Zweifels enthält aber der Übergang dieser Rücklage an die Stadt eine wirkliche oder eine nur scheinbare Vergünstigung für diese. Der Ausdruck Erneuerung ist, streng genommen, gleichbedeutend mit Ersatz; dieser Bedeutung entspricht auch die Anwendung des Wortes Erneuerungsfonds im § 261, 3 des Handelsgesetzbuches, denn hier wird „Erneuerungsfonds“ im Sinne von Abschreibungskonto gebraucht. Abschreibung — als Ausdruck der Entwertung — und Ersatz stehen aber in dem grundsätzlichen Zusammenhange, daß sie sich dem Sinne nach — wenn auch meist nicht genau dem Werte nach — aufheben. Wenn die Wertminderung durch eine ihr entsprechende Abschreibung von einem Anlagekonto abgesetzt wird, ist man wirtschaftlich und rechtlich berechtigt, den Ersatz — aber nur wirklichen Ersatz, nicht Ausbesserung oder Instandhaltung einer Anlage — dem Anlagekonto wieder zuzuschreiben. Statt der Abschreibung auf der Aktivseite kann die Form eines passiven Abschreibungskontos, auch Erneuerungskonto oder Ersatzkonto — fälschlich auch Fonds — genannt, gewählt werden; dies ist lediglich eine Verschiedenheit in der Form, nicht in der Sache. Der Ausdruck Erneuerung wird aber in Rechnungsabschlüssen nicht selten in einem anderen Sinne gebraucht: mitunter wird darunter die Erneuerung aus außergewöhnlichen Ursachen, z. B. technischen Umwälzungen, zum Teil sogar die Beschaffung von Erweiterungen oder Verbesserungen — die buchmäßig Neuanlagen gleichstehen — gemeint; auch als Rücklage für Ausbesserungen oder Grenzausgaben zwischen Ausbesserung und Verbesserung wird ein Erneuerungskonto mitunter angesehen. Leider herrscht auf diesem wirtschaftlich hochwertigen Gebiete große Willkür¹⁾.

¹⁾ Näheres s. in Schiff, Wertminderungen an Betriebsanlagen (Berlin, 1909).

Im vorliegenden Falle geht aus dem Vertrage mit Sicherheit nur hervor, daß der „Erneuerungsfonds“ ein echter Aktivfonds ist und nicht nur, wie es meist der Fall ist, nur zu Unrecht Erneuerungsfonds statt Erneuerungskonto genannt wird, und ferner, daß nach einer besonderen Bestimmung des § 20 der Erneuerungssatz für „Reparaturen, sowie die Neubeschaffung von Lampen und Laternen“ nicht heranzuziehen ist. Diese Bestimmung, die etwas eigentlich Selbstverständliches sagt, ist nicht nur unzureichend — denn sie schließt nur ein Mißverständnis und zwar das am wenigsten zu befürchtende aus —, sondern sie zeigt eine neue Unklarheit, weil dem Wortlaute nach die Vermutung möglich wäre, daß nur Ausbesserungen von Lampen und Laternen, nicht aber alle sonstigen Ausbesserungen von der Deckung aus dem Erneuerungsschatze ausgeschlossen sind. Auch der weitere Umstand, daß es sich um einen echten Fonds handelt — dem natürlich ein passives Erneuerungskonto abschlußmäßig entspricht —, bringt keine sichere Aufklärung darüber, ob es sich um eine Rücklage aus Vermögen oder aus Ertrag handelt, denn er bedeutet nur, daß ein bestimmter Teil des Vermögens abgesondert verwaltet wird.

Aus den vorhandenen Bestimmungen kann somit nicht gefolgert werden, ob der Erneuerungssatz nur eine Wertminderung der Anlagen decken soll, also einen Teil der notwendigen Abschreibung bedeutet oder ob er eine Gewinnrücklage bildet. Die notwendige Folge aus dieser Unklarheit ist auch nicht ausgeblieben: die Gesellschaft und der Magistrat haben sich, besonders bei der Umwandlung des Zweileiternetzes in ein Dreileiternetz, jahrelang über die zulässige Verwendung des Erneuerungsschatzes gestritten, und dieser Streit hat sich, wenn auch nicht stets mit gleicher Hartnäckigkeit, bei verschiedenen Anlässen wiederholt. Soweit über die Ergebnisse dieser Meinungsverschiedenheiten geurteilt werden kann, scheint die maßgebende Auslegung dahin erfolgt zu sein, daß die Unterschiede zwischen den Buchwerten und den Restwerten noch unverbrauchter Teile, die aus Gründen technischer Verbesserung ersetzt werden, aus der Erneuerungsrücklage zu decken sind. Grundsätzlich wäre die Rücklage für Erneuerung hiernach nichts anderes als der Ausdruck einer notwendigen Abschreibung für Veralten, notwendig insofern, als mit der Entwertung durch Veralten beim heutigen Schritte der technischen Entwicklung praktisch allgemein und bei Anlagen von der Bedeutung der Berliner Elektrizitätswerke im besonderen gerechnet werden muß¹⁾. Neben dieser grundsätzlich gewiß berechtigten Auffassung kommt im vorliegenden besonderen Falle noch die Höhe der vorgenommenen

¹⁾ Vgl. Schiff, Abschreibungen, Ergänzungskosten und Selbstkosten (Technik und Wirtschaft, 1912, Heft 12).

Abschreibungen in Betracht. Reicht die Gesamtabschreibung bis zum Eigentumsübergange an die Stadt zur Deckung aller bis dahin entstandenen Entwertungen aus, so ist der Erneuerungsschatz eine echte Rücklage. Sind aber die Abschreibungen so bemessen, daß sie erst zuzüglich der Erneuerungsrücklage die gesamte Wertminderung, einschließlich der durch Veralten verursachten, decken, so ist diese Rücklage nur eine andere Form der Abschreibung, genau wie § 261 HGB den Ausdruck Erneuerungsfonds statt Abschreibungskonto verwendet.

Die von den BEW gemachten Abschreibungen ergeben sich aus Zahlentafel 11. Die in den letzten 26 Betriebsjahren gemachten Abschreibungen — die ersten Jahre sind belanglos — schwanken zwischen durchschnittlich etwa 3 und 4 vH vom Buchwerte, nicht Anschaffungswerte der Anlagen. In absoluten Zahlen liegen die Grenzwerte bei etwa 100 000 M im Jahre 1886 und bei 4,77 Mill. M im Jahre 1911/12. Zahlentafel 12 zeigt die Entwicklung der Abschreibungen nach Anlagegruppen geordnet, soweit die Rechnungsabschlüsse eine Trennung ermöglichen. Die Anlagekosten wuchsen in dieser Zeit, wie Zahlentafel 13 in einer ebenfalls nicht ganz planmäßigen, nach den Rechnungsabschlüssen aber nicht besser möglichen Zusammenstellung zeigt, auf etwa 176 Mill. M an, denen insgesamt aus der ganzen Betriebszeit etwa 51 Mill. M Abschreibungen gegenüberstehen. Wie aus der Zahlentafel 14 hervorgeht, sind ferner etwa 2 Mill. M dem Erneuerungskonto belastet worden. Um ein genaueres Urteil zu ermöglichen, sind in Zahlentafel 15 die Abschreibungsätze, die auf die verschiedenen Anlagegruppen angewendet worden sind, verzeichnet; auch hierbei muß berücksichtigt werden, daß es sich um Abschreibungen vom jeweiligen Buchwerte handelt. Dieses Abschreibungsverfahren ist sachlich falsch, weil bei diesem Verfahren der tatsächlich mit dem Zeitverlaufe steigenden Entwertung eine fallende Abschreibung gegenübersteht; auch läßt sich zugunsten dieses Verfahrens nicht der wirtschaftliche Gesichtspunkt anführen, der für die — dem Entwertungsverlaufe auch nicht ganz gerecht werdende — Urwertabschreibung spricht: die gleichmäßige Verteilung der Abschreibungen auf die einzelnen Nutzungsjahre. Das ständige Wachsen der absoluten Abschreibungsbeträge infolge des ständigen Zuwachses an Anlagewerten darf nicht über die Natur des Verfahrens, also die im Verhältnisse zum Urwerte ständig fallende Abschreibung täuschen; vielmehr wiederholt sich der Fehler für jeden Wertzugang¹⁾. Um die Bedeutung der gewählten Abschreibungsätze im Zusammenhange mit dem gewählten Abschreibungs-Verfahren zu beleuchten, ist in den Schaubildern 16 bis 18 der Verlauf der Entwertung,

¹⁾ Eingehendes hierüber findet sich in „Wertminderungen an Betriebsanlagen“.

wie er den gewählten Sätzen entspricht, in Kurven niedergelegt; die Geraden bezeichnen den Verlauf bei Abschreibung derselben Sätze vom Urwerte. Man ersieht daraus, daß den gewählten Abschreibungsätzen die Voraussetzung folgender Nutzungszeiten zugrunde liegt; da der Verlauf der Kurven asymptotisch ist und mit einem gewissen Altwerte — auch nach Abzug der Abbruchkosten — gerechnet werden kann, ist hierbei eine durchschnittliche Gesamtabschreibung von 90 vh, nicht 100 vh, vorausgesetzt.

Abschreibung- satz	Angewendet auf	Nutzungsdauer ungefähr
0,5 vh	Gebäude	500 Jahre
2 "	Gebäude Oberspree	120 "
10 "	Maschinen	22 "
7,5 "	"	30 "
5 "	"	45 "
3 "	Straßenleitungen	75 "
10 "	Apparate	22 "
7,5 "	"	30 "
10 "	Sammler	22 "
10 "	Transformatoren	22 "
7,5 "	Geleise, Wagen	30 "
20 "	Elektrizitätszähler	10 "
25 "	"	8 "
15 "	"	15 "
6 "	ganze Kraftwerke (durchschnittlich)	37 "

Man ersieht aus Zahlentafel 15 auch, daß die Abschreibungen nicht nur nach einem falschen Grundsatz, sondern überdies sehr willkürlich vorgenommen sind, was gerade bei Betriebsunternehmen — überdies halböffentlichen — sehr viel seltener als bei Fabrikbetrieben vorkommt. Rechtlich und wirtschaftlich läßt sich das ohne weiteres gewiß nicht vertreten; es ist hier aber nicht der Ort, darauf einzugehen. Es sei nur unter Übergang der weniger bedeutsamen Anlagewerte festgestellt, daß auf Maschinen abwechselnd 10, 7,5, 5 und wieder 7,5 vh, auf Apparate 10 und 7,5 vh, auf Elektrizitätszähler — von besonderen Ausnahmen abgesehen — 20 und 15 vh abgeschrieben worden sind. Ferner ist vom Betriebsjahre 1906/07 an jede abschlußmäßige Unterteilung der ganzen Kraftwerke, abgesehen von einem Sammelposten „Grundstücke und Gebäude“ unterblieben; die gesamte Jahres-Abschreibung auf die eigentlichen Kraftwerke hat dann in je einem Jahre 5 und 7,5 vh und sonst 6 vh im Durchschnitt betragen.

Betrachtet man die Nutzungszeiten, die diesen Abschreibungsätzen entsprechen würden, so muß man die Abschreibungen als zumeist unzureichend bezeichnen. Es mag wohl genügen, wenn gute, zeitgemäße

Maschinen infolge 5 vh Buchwert-Abschreibung nach 5 Jahren auf etwa 78 vh abgeschrieben sind; das starke Fallen der Abschreibung vom Buchwerte bedingt aber, daß sie bei diesem Satze nach 20 Jahren noch mit etwa 36 vh zu Buche stehen, obschon sie vielleicht durchaus abbruchreif sind. Auch bei elektrischen Sammlern kann kaum angenommen werden, daß sie nach zehn Jahren noch etwa 35 vh ihres ursprünglichen Wertes besitzen. Ähnlich verhält es sich mit anderen Anlagegruppen. Die Abschreibungsätze für Gebäude, die Nutzungszeiten von 500 und 120 Jahren entsprechen, sind augenscheinlich unter dem — abschreibungsrechtlich nicht zulässigen — Gesichtspunkte angenommen, daß ein Ausgleich durch den Wertzuwachs der Grundstücke eintritt.

Unter keinen Umständen kann man aber behaupten, daß diese Abschreibungen sogar ausreichen, neben der Entwertung durch Abnutzung und Altern die Entwertung durch Veralten zu decken. Es war mithin eine Notwendigkeit, für die Entwertung durch Veralten besondere Vorsorge zu treffen. Daß hierbei die Rücklage vertragsmäßig nach den Einnahmen bemessen wurde, nicht nach dem Werte der Anlagen, ist willkürlich, zumal das Veralten nicht wie die Abnutzung in einer bestimmten Beziehung zur Beanspruchung der Anlagen steht. Daß die Form eines selbständigen passiven Erneuerungskontos gewählt und nicht einfach eine Abschreibung wegen Veraltens der wegen Abnutzung und Alterns nötigen Abschreibung zugerechnet wurde, ist sachlich gleichgültig. Alle diese Formen erwecken zwar den Eindruck einer echten Rücklage, ändern aber nichts an der wirklichen Sachlage. Da die Erneuerungsrücklage auch an sich über den notwendigen Umfang keineswegs hinausgeht — sie beträgt zurzeit 3,865 Mill. M gegenüber etwa 120 Mill. M zeitlichem Anlagewerte —, so ist sie tatsächlich nichts anderes als eine notwendige Abschreibung, und es ist somit nur selbstverständlich, daß sie der Stadt nicht angerechnet wird, wenn diese die Werke zu Buchwerten übernehmen sollte. Der vorhandene Bestand dieser Rücklage bedeutet dann — gemäß dem auch den Abschreibungen teilweise zugrunde liegenden Sinne — einen der Vergangenheit belasteten Anteil an einer noch nicht greifbar gewordenen Entwertung.

Es sei hier, um mißverständlichen Folgerungen vorzubeugen, eingeschaltet, daß es trotz der mäßigen Höhe der Abschreibungen möglich ist, daß die Stadt bei der Übernahme der Werke zu Buchwerten besser fährt als bei der Übernahme zum Taxwerte. Diese Möglichkeit könnte sich aber nur daraus ergeben, daß die gemeinen Werte der Grundstücke, besonders in Berlin, seit ihrem Ankaufe wesentlich gestiegen sind, und daß dadurch ein geschätzter Minderwert der eigentlichen Anlagen gegenüber ihrem Buchwerte mehr als ausgeglichen würde.

Vom Standpunkte der Stadt als Wirtschaftssubjekt würde allerdings ein solcher Ausgleich nicht vorhanden sein. Vielmehr würde die Stadt, wenn sie auf Grund des als möglich bezeichneten Ergebnisses des Vergleiches zwischen Buchwert und Taxwert die Übernahme auf Grund des Buchwertes wählte, zwar die zu große Belastung durch zu hohe Buchwerte der eigentlichen Anlagen tragen, durch den Mehrwert der Grundstücke über den Buchwert aber keinen Nutzen haben; denn die Grundstücke hätten bis auf weiteres auch ferner dem Zwecke des Betriebes zu dienen, und die Steigerung ihres Verkehrswertes wäre ohne Einfluß auf den Ertrag. Es war daher ein Fehler, für Grundstücke und technische Anlagen einheitliche Grundlagen zur Berechnung der Übernahmepreise zu vereinbaren. In der Stadtverordneten-Versammlung war allerdings die Möglichkeit erörtert worden, für die Übernahme der Grundstücke in jedem Falle den Buchwert zu bedingen; der Magistrat und die Mehrheit hatten es aber für unvornehm und unmöglich gehalten, von der Gesellschaft für die Gebäude die Zubilligung des Buchwertes auch für den Fall zu erlangen, daß für die Übernahme der technischen Anlagen der Taxwert als günstiger gewählt werden sollte. Abgesehen davon, daß sich die Gesellschaft ihrerseits nur von praktischen Gesichtspunkten hatte leiten lassen, erscheint es bei richtiger Würdigung der technisch-wirtschaftlichen Sachlage nur billig, daß ein Wertzuwachs, den die Gesellschaft lediglich der Verlängerung der Konzession verdankt und der den Ertrag der Werke nicht vermehrt, nicht berücksichtigt wird. Mindestens aber hätte sich die Stadt bei dieser Sachlage einen genügenden Einfluß dahin sichern müssen, daß die Anschaffungskosten der Anlagen die unerläßliche Höhe nicht überschreiten konnten und die Abschreibungsätze zureichend hoch gewählt wurden. Die Stadt hat aber im Gegenteil durch den Vertrag von 1899 dahin gewirkt, daß die Abschreibungsätze nicht über die im Jahre 1896/97 gewählten Sätze erhöht würden. Die Stadt hat dabei mehr auf ihre Gewinnbeteiligung als auf den Übernahmepreis Rücksicht genommen.

Die Betrachtungen über die Natur des Erneuerungsschatzes und die Höhe dieser Rücklage und der Abschreibungen führen zu der Erkenntnis, daß weder in dem Rechte der Übernahme zum Buchwerte noch in der Nichtanrechnung der Erneuerungsrücklage eine Heimfall-Vergünstigung für die Stadt enthalten ist. Erst wenn der Vertrag verlängert wird, erhält die Stadt vergleichsweise eine Vergünstigung, indem der bei späterer Übernahme zu zahlende Buchwert oder Taxwert für jeden dreijährigen Zeitraum, vom 1. Oktober 1915 an gerechnet, um 15 vH ermäßigt wird. Dem steht jedoch unter Umständen der weitere Wertzuwachs der Grundstücke gegenüber.

Es entsteht nun die Frage, ob beim Vergleiche eines möglichen neuen, der Stadt günstigeren Vertragsverhältnisses mit der Ertragsmög-

lichkeit des Eigenbetriebes diese Bedingung oder vielleicht sogar günstigere Bedingungen des Heimfalles als geldwerte Leistung zu berücksichtigen sind. Diese Möglichkeit kann aber vernachlässigt oder — anders ausgedrückt — als innerhalb der schon betrachteten möglichen Erhöhung der Leistungen der B E W berücksichtigt angesehen werden; dieser Schluß ergibt sich aus folgender Erwägung: Räumt ein Unternehmer eine Heimfall-Vergünstigung ein, so muß er selbstverständlich während der Konzessionsdauer dafür Vorsorge treffen, daß aus der Belastung, die ihm im Zeitpunkte des Heimfalles entsteht, kein Kapitalverlust erwächst. Er muß also alljährlich entweder eine Sonder-Abschreibung oder eine Erhöhung der gewöhnlichen Abschreibung vornehmen oder ein passives Heimfallkonto oder Tilgungskonto zum Ausgleich dieser Entwertung errichten. Welche dieser Formen immer gewählt werden möge, und ob man eine solche Heimfallast nach der einen oder der anderen Rechtsanschauung als rechtliche Ursache einer Wertminderung oder als eine Schuld auffassen möge, in jedem Falle muß für sie Vorsorge getroffen werden, und sie wirkt daher als entsprechende Verkürzung des Gewinnes. Die Stadt würde also, entsprechend ihrer Beteiligung am Reingewinne, selbst einen Anteil an dieser Heimfallast zu tragen haben. Der andere Teil würde den Gewinnanteil der Aktionäre belasten, und da bei der oben berechneten Mindestnotwendigkeit der Verzinsung der Aktien bereits an die eigentlich mögliche Grenze gegangen ist, kann sich das Endergebnis durch Gewährung einer Heimfall-Vergünstigung nicht mehr zugunsten der Stadt verschieben. Gleiches gilt natürlich für jede andere geldwerte Vergünstigung. Es kann sich dabei nur noch um die Form handeln, in der der Stadt ein Anteil eingeräumt wird; wird ein Heimfallrecht oder eine sonstige Kapital-Vergünstigung gewährt, so würde die mögliche Erhöhung des Gewinnanteiles nach unten beeinflußt und umgekehrt. Die oben als äußerste Möglichkeit des Entgegenkommens zu Lasten des regelrechten Betriebsgewinnes der B E W berechnete Erhöhung der Leistungen schließt also alle in anderer Form auftretenden Vergünstigungen, die der Stadt allenfalls auf Kosten der Aktionäre eingeräumt werden könnten, bereits ein.

Wohl aber besteht die weitere Möglichkeit, daß die A E G auf einen Teil ihrer Sondergewinne aus dem Geschäftsbetriebe der B E W entweder unmittelbar zugunsten der Stadt verzichtet oder die B E W durch Befreiung von Sonderbelastungen in den Stand setzt, der Stadt weitere Zugeständnisse zu machen. Auf den Umfang dieser Möglichkeiten wird nach Erörterung der angedeuteten Sondergewinne einzugehen sein.

III

Die Gewinnaussichten der Stadt bei Eigenbetrieb

Als Grundlagen der Gewinnmöglichkeiten des künftigen Betriebes, in wessen Händen immer er sich befinden möge, kommen die bisherigen Ergebnisse des Betriebes in Betracht. Sie umfassen einen Zeitraum von etwa drei Jahrzehnten und umschließen günstige Einwirkungen — das Wachstum Groß-Berlins, eine starke wirtschaftliche und insbesondere gewerbliche Entwicklung und große Fortschritte in der Elektrizitätstechnik und Dampftechnik —, ebensowohl aber auch ungünstige Einflüsse wie die technische Entwicklung der im Wettbewerbe stehenden Beleuchtungsarten, die polizeiliche Frühersetzung des Ladenschlusses und Krisen des Baumarktes. Auch diese im entgegengesetzten Sinne wirksam gewesenen Einflüsse tragen dazu bei, die Sicherheit der Zahlen der Vergangenheit als Grundlage für die Zukunft zu erhöhen.

Die von den B E W erzielten Reingewinne sind in der Zahlentafel 4 und dem Schaubilde 5 ersichtlich gemacht; die in Strichlinien ausgeführte Verlängerung der Schaulinie deutet die Entwicklung des Gewinnes an, die hiernach für die nächsten Jahre erwartet werden könnte.

Es wird zu prüfen sein, ob die von den Gegnern des städtischen Betriebes ins Feld geführte Anschauung, daß der städtische Betrieb geringere Aussichten auf Ertrag böte als der privatwirtschaftliche, das Ergebnis in einer für die Entscheidung wesentlichen Weise zu beeinflussen vermag. Vorher aber wird zu untersuchen sein, ob nicht der städtische Betrieb Gewinne erbringen muß, die für die B E W nach tatsächlichen und vertraglichen Verhältnissen ausgeschlossen sind. Hierbei ist nicht an die der Stadt zu leistenden Abgaben aus den Roheinnahmen und aus dem Reingewinne gedacht, sondern der zu vergleichende Reingewinn des privaten Betriebes ist, wie in der Zahlentafel und in dem Schaubilde dargestellt, einschließlich dieser Leistungen angesetzt worden.

Dem in die jetzigen Verhältnisse der B E W auch nur oberflächlich Eingeweihten drängt sich aber die Tatsache auf, daß dieses Unternehmen nicht nur zugunsten der Aktionäre und der Stadt arbeitet, sondern daß es außerdem mit einer großen geldlichen Belastung beschwert ist,

die bei städtischem Betriebe wegfallen würde und den Gewinn der Stadt bedeutend erhöhen müßte. Ohne die Erwerbsverfahren der privatkapitalistischen Wirtschaft innerhalb dieser rein praktischen technisch-wirtschaftlichen Untersuchung von einem sittlichen oder sozialen Standpunkte beleuchten zu wollen, ohne nur zu untersuchen, ob hier über das auch innerhalb der neuzeitlichen Trustwirtschaft übliche Maß hinausgegangen worden ist, muß jeder unparteiische Beurteiler feststellen: die B E W sind nach ihrem ganzen wirtschaftlichen Aufbau nicht ein übliches privatwirtschaftliches Erwerbsunternehmen, auch nicht ein gewöhnliches Konzessionsunternehmen, sondern sie sind, vom eigenen Erwerbszwecke abgesehen, zu jeder Zeit eine Goldmine der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft gewesen. Das bedeutet nicht etwa, daß sich das gründende Unternehmen, wie es auch sonst vorkommt, einen Gründergewinn und eine Vorzugstellung bei der Lieferung des in seine Fabrikation fallenden Bedarfes gesichert hat, sondern heißt, soweit Außenstehende unterrichtet sind, folgendes:

1. Die A E G hat sich nicht nur die Lieferung aller elektrischen Maschinen-Anlagen, Apparate, Kabelnetze und sonst in ihre Fabrikation fallenden Gegenstände und Anlagen, wie auch alles zugehörigen Betriebsgutes, sondern auch die Lieferung aller nicht in ihre Fabrikation fallenden, durch Dritte auszuführenden maschinellen und sonstigen technischen Anlagen für die B E W vorbehalten.
2. Die A E G hat sich weiter sogar die Beschaffung aller baulichen Anlagen und Straßenarbeiten für die B E W vorbehalten.
3. Die A E G bezieht überdies eine unmittelbare große Abgabe aus den Roheinnahmen der B E W, die zur Deckung der von der A E G für die B E W aufzuwendenden Kosten und Gehalte dienen soll.
4. Der Vorstand der B E W wird in erster Reihe von Vorstandsmitgliedern der A E G gebildet; der hauptsächliche, für alle Anlagen sogar einzige Lieferer der B E W stellt somit die auch für die Bestellungen des Unternehmens ausschlaggebende Direktion. Im Zusammenhange hiermit erhält die A E G, obwohl die B E W einen vollständig ausreichenden Vorstand haben — er bestand in den letzten Jahren aus 5 oder 6 Mitgliedern —, alljährlich außer der unter 3 bezeichneten Abgabe einen Gewinnanteil von 5 v h des Reingewinnes der B E W zur Verteilung an ihre in den Vorstand der B E W entsandten Mitglieder.

5. Trotz diesen großen Abgaben hat die A E G sogar Ersatz ihrer Auslagen für die Ausarbeitung der Entwürfe und die Bauleitung zu verlangen, während es sonst allgemein üblich ist, selbst wo es nicht zu einer Auftragserteilung kommt — die hier vertraglich gesichert ist —, die Planung kostenlos zu übernehmen.
6. Die A E G hat ein Bezugsrecht auf die Hälfte aller von den B E W neu auszugebenden Aktien zum Nennwerte.
7. Die B E W sind verpflichtet, der A E G den großen Strombedarf für deren bedeutende Fabriken an der Oberspree (Kabelwerk, Gummifabrik, Messingwerk, Automobilfabrik usw.) zu Selbstkosten abzugeben; diese „Selbstkosten“ werden überdies unter Ansetzung eines Zuschlages für allgemeine Unkosten von nur 5 vh berechnet.

Dieses Verhältnis ist in folgenden Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1899 zwischen den B E W und der A E G ausgedrückt:

§ 1

„Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft wird wie bisher die Geschäfte für Rechnung der Berliner Elektrizitäts-Werke, d. h. unter folgenden Bedingungen führen:

Sämtliche aus dem Betriebe entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere die Gehälter und Löhne der für den Betrieb Angestellten (Direktoren, Beamten, Arbeiter), die Feuerungs- und Betriebsmaterialien einschließlich Bogenlichtkohlen, Beleuchtung, Heizung und Wasserversorgung der Stationen, Reparaturen, Steuern, Publikationen, Anwaltskosten werden von den Berliner Elektrizitäts-Werken selbst getragen. Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft trägt hingegen alle übrigen Kosten und Gehälter. Sie erhält hierfür alljährlich aus der Brutto-Einnahme der Berliner Elektrizitäts-Werke für Lieferung von Elektrizität, für Beleuchtung und gewerbliche Zwecke einschließlich etwaiger Lampengebühren $7\frac{1}{2}$ pCt. bis zur Höhe von 500000 Reichsmark und 4 pCt. für den diese Summe übersteigenden Betrag; ferner 2 pCt. der Brutto-Einnahme für die zum Bahnbetrieb gelieferte Elektrizität. Sie erhält außerdem alljährlich zur Verteilung an Vorstandmitglieder der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, welche ein Gehalt seitens der Berliner Elektrizitäts Werke nicht beziehen, eine Tantieme in Höhe von 5 pCt. des Reingewinns. Sollte der Aufsichtsrat der Berliner Elektrizitäts-Werke zu Vorstandsmitgliedern Persönlichkeiten wählen, welche nicht seitens der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Vorschlag gebracht waren, so ist die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft zur Zahlung deren Besoldung nicht verpflichtet.

Im übrigen ist es Sache der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, die Höhe der Einkünfte der von ihr zu besoldenden Vorstandmitglieder

zu bestimmen; etwa vom Aufsichtsrat der Berliner Elektrizitäts-Werke bewilligte Mehrbeträge gehen zu Lasten der Berliner Elektrizitäts-Werke.“

§ 2

„Die Berliner Elektrizitäts-Werke sind verpflichtet, alle baulichen und maschinellen Einrichtungen, sowohl für die bestehenden, wie für sämtliche Neuanlagen, ausschließlich von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu beziehen bzw. durch dieselbe herstellen zu lassen.

Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft ist hierbei nur berechtigt, außer dem Ersatz ihrer Barauslagen für die Ausarbeitung der Projekte und die Bauleitung einschließlich des Unternehmergewinnes bei den durch Dritte bewirkten Lieferungen und Arbeiten $\frac{1}{19}$ auf Bau- und Straßenarbeiten und $\frac{1}{9}$ auf alle sonstigen Lieferungen und Leistungen zu beanspruchen, wogegen sie alle ihr zugebilligten Vergütungen den Berliner Elektrizitäts-Werken gutzuschreiben hat. Die von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft selbst ausgeführten Fabrikate und Arbeiten sind den Berliner Elektrizitäts-Werken zu den Preisen der meistbegünstigten Abnehmer zu berechnen.“

§ 4

„Die Berliner Elektrizitäts-Werke verpflichten sich, der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft diejenige Elektrizität zum Selbstkostenpreis zu liefern, welche dieselbe auf dem dem Elektrizitätswerk Oberspree benachbarten Fabrikgrundstück Wilhelminenhof (Schöneweide, Bl. 288) für eigene Zwecke ihrer Betriebe verwenden wird.

Der Selbstkostenpreis berechnet sich für jedes Geschäftsjahr der Berliner Elektrizitäts-Werke nach dem Verbrauch an Feuerungs- und Betriebsmaterialien, den Aufwendungen an Löhnen und Gehältern und den Abschreibungen und Reparaturen der Zentralstation im Verhältnis des durch Zähler zu ermittelnden Verbrauches an Elektrizität zur gesamten in derselben erzeugten Elektrizitätsmenge. Für allgemeine Unkosten treten der so ermittelten Summe 5 pCt. hinzu.“

Die Bestimmungen über das Bezugsrecht ergeben sich aus der folgenden Vorschrift des Gesellschaftsvertrages der B E W:

§ 6, Absatz 3, Satz 1

„Bei jeder neuen Emission von Aktien sind die zeitigen Aktionäre befugt, nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes die eine Hälfte *al pari* zu beziehen, während ein gleiches Recht hinsichtlich der anderen Hälfte der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zusteht.“

Der Vertrag zwischen den B E W und der A E G vom Jahre 1899, dem die obenerwähnten Bestimmungen entnommen sind, ist durch den von der Stadt mit den B E W im Jahre 1899 abgeschlossenen neuen Konzessionsvertrag bedingt. Bis dahin hatte sich die Stadt keinen vertragsmäßigen Einfluß auf das Verhältnis zwischen der A E G und den B E W gesichert. Da in § 21 des Konzessionsvertrages von 1899 ausdrücklich bedungen ist, daß der hier besprochene Vertrag zwischen den B E W und der A E G „an Stelle des bisher zwischen den B E W und der A E G bestehenden Vertrages“ treten soll, ist anzunehmen, daß sich die A E G früher womöglich noch größere Vorteile gegenüber den B E W gesichert hatte.

Die Bestimmung über den Anspruch der A E G, die Hälfte aller neu auszugebenden Aktien zum Nennwerte zu beziehen, bestand auch vor 1899.

Außer den vertraglich gesicherten Vorteilen fällt der A E G durch ihre Beherrschung der B E W eine Vormachtstellung bei der Ausführung von Anschlußanlagen an das Netz der B E W zu, die große Geldvorteile einschließen muß. Eine solche Vorzugstellung ergibt sich zwanglos daraus, daß die A E G als vertragsmäßig bestellte Geschäftsführerin der B E W über alle Geschäftsvorgänge des Betriebes der B E W, wie Anmeldungen Anschlußwilliger und Erweiterungen des Kabelnetzes, — mit Fug und Recht — so genau wie über ihre eigenen Geschäftsvorfälle unterrichtet ist, und daß der Anschlußnehmer aus der Verwaltungsgemeinschaft der Gesellschaften die naheliegende Folgerung zieht, er genieße bei Ausführung der Anlage durch die A E G besondere Vorteile oder Erleichterungen, wie etwa eine schnellere Herstellung der Stromzuführung oder die Vermeidung von Anständen bei der Abnahmeprüfung der Anlage durch die B E W. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich aus der engen Verbindung beider Unternehmen solche Vorteile ergeben können, ohne daß ein Verstoß einer der Gesellschaften gegen ihre Pflichten vorausgesetzt zu werden braucht.

Es handelt sich im Folgenden nicht darum, der A E G die bei den B E W erzielten Gewinne nachzurechnen, so bemerkenswert das auch vom Standpunkte der Aktionäre der B E W, der am Gewinne beteiligten Stadt und für die bei der A E G Beteiligten wäre, sondern es handelt sich hier lediglich um die für die bevorstehende Entschließung maßgebenden Fragen, ob eine solche Sachlage in sich gesund ist, und im besonderen, welche Ertragsverbesserung durch den Wegfall des Einflusses der A E G zu erzielen wäre. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei eingeschaltet, daß eine Beseitigung dieses Einflusses nur durch Verstadtlung der Anlagen wie der Betriebsführung — und auch dann nur bedingungsweise — zu erreichen wäre; jede Zwischenform müßte, selbst

wenn eine vertragliche Bevorzugung wegfiel, schon auf Grund der geschichtlichen Entwicklung zu einer tatsächlichen Erhaltung der Sonderstellung der A E G zu Lasten des Gewinnes der Elektrizitätswerke führen.

Zur Beurteilung der Bedeutung des Lieferungsmonopols der A E G sind in Zahlentafel 13 die aus den Rechnungsabschlüssen nachweisbaren jährlichen Aufwendungen der B E W für Anlagen, also die Lieferungsbeiträge der A E G, an denen sie Verdienste erzielt hat, zusammengestellt. Nur ob die A E G auch an den Grundstücken der B E W einen Gewinn erzielt hat, ist zweifelhaft. Da aus den Abschlüssen zum Teil nur die Unterschiede zwischen Zugängen und Abgängen, nicht die vollen Zugänge ersichtlich sind, ist die Summe der Aufwendungen tatsächlich noch größer.

Die an diesen Aufwendungen von der A E G erzielten Verdienste sind nach den Verträgen nicht ohne weiteres festzustellen, denn die gerade für den wesentlichsten Teil der Lieferungen gewählte Bestimmung, der Anspruch der B E W auf die Preise der meistbegünstigten Abnehmer, ist nicht klar. Er leidet zunächst, wie für den Fachmann schon bei Abschluß dieses Vertrages klar sein mußte, daran, daß für sehr viele und gerade die bedeutendsten Gegenstände des Bedarfes an Erzeugnissen der A E G keine Vergleichspreise vorhanden sein konnten, weil diese Anfertigungen für die B E W die einzigen oder mindestens ersten waren. Denn die B E W waren und sind die weitaus größten deutschen Elektrizitätswerke und die größten Abnehmer der A E G; es kamen und kommen daher für sie vielfach Leistungsgrößen von Fabrikations-Einheiten in Betracht, wie sie bis dahin für keinen anderen Abnehmer erforderlich waren. Es bedarf aber dessen nicht einmal, um die Möglichkeit des Preisvergleiches auszuschalten, sondern es handelt sich auch sonst in vielen Fällen um Sondererzeugnisse, nicht um regelmäßige Erzeugnisse. Auch hat es der Entwerfer einer Anlage vielfach in der Hand, die Vergleichsmöglichkeit in unbequemen Fällen auszuschließen. Nimmt man z. B. den Fall an, die A E G hätte eine Dampfturbine mit Stromerzeuger von 10 000 Kilowatt einem anderen Elektrizitätswerke in regelrechtem Wettbewerbe verkauft und hierbei einen so ungünstigen Preis erhalten, wie er längere Zeit hindurch für solche Erzeugnisse angenommen wurde, so wäre es bei Planung einer Anlage für die B E W leicht, den gleichen Bedarf in etwas veränderter Weise zu befriedigen. Für den Zweck der B E W wird es technisch und wirtschaftlich gleichgültig sein, ob der betreffende Maschinensatz ein wenig größer oder kleiner oder in dieser oder jener Abmessung etwas verändert gewählt wird. In solchen Fällen bestimmt der Anbieter in der Regel die genauen Abmessungen nach etwa schon vorhandenen Modellen, um durch Erspar-

nis neuer Modellkosten seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Hier wäre gerade das Umgekehrte, das an sich und für den Käufer Unwirtschaftliche, für den Lieferer als nützlich gegeben. Indem er ein neues Modell entwirft, umgeht er den Vergleichspreis des „meistbegünstigten“ Abnehmers und kann einen Preis berechnen, der ihm einen guten Nutzen läßt. Was ihn sonst an der Schaffung eines besonderen Modells hindern würde, die erneuten Modellkosten, braucht ihn hier nicht zu stören, denn die Modellkosten können selbstverständlich als Herstellungskosten der neuen Maschine in den Verkaufspreis eingerechnet werden. Auch ist es häufig möglich, das gleiche ohne große Modellkosten zu erreichen, indem man lediglich einige Einzelheiten des Modells verändert. Eine Maschine oder ein anderes Erzeugnis wird dann verkaufsmäßig ein neues Modell, ohne doch an Konstruktion und Fabrikation große Neuansprüche zu stellen. Niemand wird sich wundern können, wenn ein Fabrikant zu solchen Mitteln greift, wenn es ihm dadurch möglich ist, statt eines schlechten Preises einen guten Preis zu erzielen; und wenn die A E G Dampfturbinen oder Leitungskabel in schweren Wettbewerbsfällen ohne Nutzen, ja unter Selbstkosten verkauft haben sollte, wird man nicht erwarten, daß sie fortan den B E W gleich günstige Preise für solche Erzeugnisse angerechnet habe. Kein Eingeweihter wird aber bezweifeln, daß bei dem rücksichtslosen Wettbewerbe, der zeitweilig in der Dampfturbinen-Industrie und — während des kartellfreien Zeitraumes — in der Kabel-Industrie geherrscht hat, mitunter von der A E G Preise eingeräumt worden sind, die unter den regelrecht errechneten Selbstkosten lagen; nicht minder pflegen sich solche Fälle bei besonderen Anlässen auch im Wettbewerbe um andere Erzeugnisse zu ereignen.

Der Ausdruck „Preise der meistbegünstigten Abnehmer“ ist — wie der Verfasser aus seiner Sachverständigen-Tätigkeit bei Konzessionsstreitigkeiten belegen kann — auch nach anderer Richtung unbefriedigend. Wenn man zum Beispiel den naheliegenden Fall bedenkt, daß auf diese Weise ein Großabnehmer einen Anspruch auf denselben Preis erhält, den ein viel kleinerer Abnehmer bei Bezug eines zufällig gleichen Modells gezahlt hat, so wird man erkennen, daß dieser Anspruch unter Umständen das Gegenteil einer Vergünstigung bedeuten kann; die Regel ist ja für den größeren Abnehmer nicht der Anspruch auf den gleichen, sondern auf einen günstigeren Preis. Das den B E W eingeräumte Recht krankt also an einem Grundfehler, weil diese Gesellschaft ein Großabnehmer der A E G ist, wie er nicht zum zweiten Male vorkommt. Auch haben die B E W nach dem Vertrage mit der A E G nicht etwa Anspruch auf Berechnung der gleichen Preise, die der Mehrzahl der deutschen Zweigniederlassungen der A E G eingeräumt werden, denn diese sind mit wenigen Ausnahmen rechtlich unselbständig, also nur buchmäßig,

nicht aber rechtlich Abnehmer im Sinne von Käufern; sie sind rechtlich vielmehr selbst Teile der A E G. Freilich böte auch die Einräumung der gleichen Preise, wie sie diesen Abteilungen von ihrem Stammhause eingeräumt werden, keinerlei Sicherheit für Gewährung besonders günstiger Preise, denn die A E G hat es natürlich in der Hand, ihren Abteilungen verhältnismäßig hohe Preise zu berechnen; das würde lediglich bedeuten, daß der Verdienst zum wesentlichsten Teile auf den Ertragskonten des Stammhauses, nicht auf den Gewinnkonten der Abteilungen erscheint. Diese Politik wird aus naheliegenden Gründen von manchem Unternehmen — hierbei ist nicht gerade an die A E G gedacht — geübt.

Diese Erwägungen zeigen, daß die A E G verhältnismäßig viel Freiheit in der Bestimmung der Preise für Lieferung ihrer Erzeugnisse und der damit zusammenhängenden Arbeiten an die B E W genießt. Es böte aber auch keine Gewähr für niedrige Preise, wenn etwa erklärt würde, die A E G habe den B E W nur ihre Selbstkosten zuzüglich eines bestimmten, mäßig scheinenden Satzes berechnet. Denn der Begriff „Selbstkosten“ ist, wie allen mit dem Gegenstande Vertrauten zur Genüge bekannt ist, rechtlich und wirtschaftlich nicht zweifelfrei und vor allem, da jede Klarstellung nur grundsätzlicher Natur sein kann, tatsächlich außerordentlich dehnbar. Es ist nicht nur oft Sache der Auffassung, ob eine Ausgabe oder ein Verlust zu den Selbstkosten gehört, sondern es herrscht auch bei anerkannten Selbstkosten die größte Verschiedenheit in der Art ihrer Berechnung. Das gilt besonders von der Verteilung der gemeinsamen Aufwendungen, die sowohl bei der Fabrikation wie beim Warenabsatze und für die allgemeine Verwaltung entstehen, auf die einzelnen Erzeugnisse. Der eine Fabrikant schlägt bei allen Erzeugnissen 100 v_h der Lohnkosten zu, um den Anteil an den gemeinsamen Kosten auszugleichen, ein anderer Fabrikant desselben Industriezweiges stuft die Zuschläge nach Erzeugnisgruppen von 50 v_h bis 400 v_h ab. Der eine Unternehmer betrachtet Abschreibungen nicht als Selbstkosten, der andere belastet — wie es z. B. die A E G tut — seine Betriebskosten nicht nur mit dem regelmäßigen Verschleiß an Betriebsanlagen, sondern zudem noch mit allen Kosten für Neuanschaffungen an Maschinen, Werkzeugen und vielem anderen, um die betreffenden Anlagekonten auf ungefähr Nullwerte zu halten.

Weiter ist zu Ungunsten der jetzigen Einkaufsweise der B E W zu berücksichtigen, daß die A E G nach dem Vertrag ein besonderes Interesse daran hat, daß auch bei Lieferungen Dritter die Einkaufsbeträge der B E W möglichst hoch werden, da ihr Zwischenhändler-Gewinn an diesen Lieferungen nach Prozenten begrenzt ist. Da die A E G für die Einkaufsanordnungen der B E W maßgebend ist, kann sie Lieferer und Einkaufszeit so auswählen, wie es ihren Interessen entspricht. Beispiels-

weise wird die Vergebung von Aufträgen in der Industrie allgemein dahin verwertet, Gegenaufträge der Lieferer zu werben; in solchen Fällen wird natürlich auch oft ein günstigerer Preis bewilligt, als sonst zu erlangen wäre. Wenn man aber sogar annimmt, daß die gemeinsamen Vorstandsmitglieder der A E G und B E W sich hierbei in erster Reihe als Vorstand der B E W, nicht als Vorstand der A E G fühlen — obschon ihr weitaus größeres Interesse bei der A E G liegt —, so muß doch praktisch bei einem so großen Unternehmen, wie es die A E G ist, damit gerechnet werden, daß diese Angelegenheiten innerhalb der A E G von anderen Persönlichkeiten als den Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden; es ist aber selbstverständlich, daß ein Abteilungs-Vorstand der A E G nur das Wohl dieses Unternehmens und besonders den Vorteil seiner Abteilung, an dem er wiederum selbst beteiligt ist, wahrnimmt.

Dieser Widerstreit der Interessen infolge der Verquickung zweier entgegengesetzt interessierter Ämter besteht natürlich auch bei der Lieferung von A E G-Erzeugnissen, obschon, wie gezeigt wurde, bei deren Berechnung von einer bestimmten Begrenzung des Nutzens nicht gesprochen werden kann. So hatte die A E G z. B. nicht das Interesse, den Kabelbedarf der B E W zur Zeit des niedrigsten, sondern des ihr günstigsten Kupferstandes zu decken; weiter bestand der Anreiz, die Deckung zu einer Zeit vorzunehmen, die nach dem Gesichtspunkte gewählt war, wie der große Bedarf der B E W, der größten deutschen Kabelkäuferin, für die Kabelkartellpolitik der A E G am besten auszunutzen war.

Man wird es unter dem Gesichtswinkel unserer privaten Erwerbswirtschaft nicht unnatürlich finden können, wenn die A E G die Sachlage nach Kräften zu ihrem Vorteile ausgenutzt haben sollte; man wird es aber auch nicht als ein genügendes Vorbeugungsmittel ansehen können, wenn § 21 des Konzessionsvertrages von 1899 der Stadt ein Rücktrittsrecht für den Fall einräumt, daß die B E W der A E G höhere Leistungen gewähren, als zwischen ihnen vertraglich vereinbart ist. Denn es ist einmal, wie gezeigt wurde, nicht unbedingt nötig, daß gegen den Buchstaben des Vertrages verstoßen wird, und es ist auf der anderen Seite für die Stadt kaum möglich, alle Einzelfälle nachzuprüfen und richtig zu beurteilen.

Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, daß ein wirklich unabhängiges Elektrizitätswerk wesentlich billiger einkaufen kann, als es den B E W möglich ist. Handelt es sich zudem noch um ein großes städtisches Elektrizitätswerk, so wird man neben den angestellten besonderen Erwägungen noch die allgemeinen Erfahrungen heranziehen müssen, die innerhalb unseres Wirtschaftslebens bei öffentlichen Ver-

dingungen täglich gemacht werden. Bei diesen Verdingungen kommt die allgemeine Wirtschafts-Tatsache, daß der zu erlösende Preis nicht von den Selbstkosten des Unternehmers, sondern von äußeren Einflüssen abhängt, besonders deutlich zum Ausdruck: die Wertschätzung des Erzeugnisses durch den Käufer, die Lage des Wettbewerbes, die Wichtigkeit und die Zahlweise des Käufers wirken maßgebend auf den Preis ein. Diese Einflüsse und die bei ihrer Abschätzung mitwirkende persönliche Auffassung erklären es, daß die Preise bei behördlichen Verdingungen oft in auffallender Weise voneinander abweichen. Es kommt nicht selten vor, daß die Angebote guter Unternehmer — von den untüchtigen sei abgesehen — um 30, ja 50 v/h, bezogen auf die untere Grenze, verschieden sind. Gerade die Stadt Berlin, die nur tüchtige Bewerber zuläßt, ist den Unternehmern ein Käufer von größter Wichtigkeit und hat schon großen Vorteil aus der Verdingung, auch der beschränkten Verdingung ihres Bedarfes gezogen.

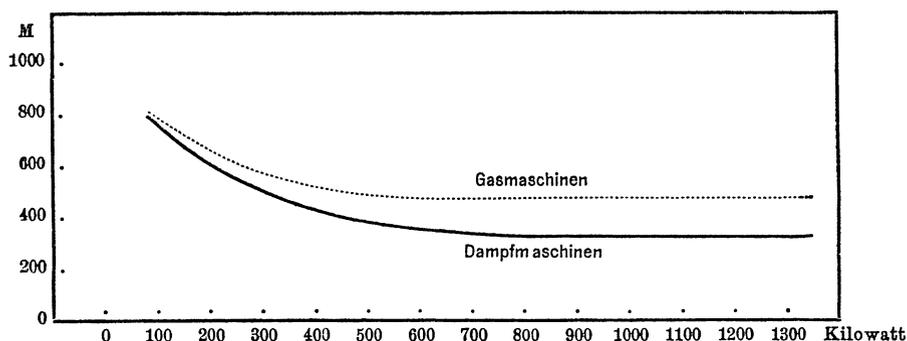
Der etwaige Einwand, daß der Wettbewerb in der Elektrizitätsindustrie teilweise beschränkt sei, wäre hier nicht von allzu großem Gewicht. Er hätte mehr Bedeutung, wenn es sich darum handelte, ein sehr großes Elektrizitätswerk durch einen Gesamtunternehmer völlig neu errichten zu lassen. In diesem Falle kämen allerdings neben der A E G als deutsche Wettbewerber nur die Siemens-Schuckert-Werke, die Bergmann-Gesellschaft und die deutsche Fabrik von Brown, Boveri u. Co. in Betracht, und schon das ergäbe, wenn auch nicht der Zahl nach, einen erheblichen Wettbewerb; ausgeschlossen wäre überdies für die Stadt Berlin selbst dann, daß die baulichen Anlagen von einer elektrotechnischen Firma erstellt und dieser daran ein Verdienst eingeräumt würde. Man pflegt aber heute selbst bei völliger Neuerrichtung den Weg der Vergebung an einen Gesamtunternehmer überhaupt nicht mehr zu wählen. Selbst in solchen Fällen vergibt die ausschreibende Behörde, gestützt auf eigene oder unabhängige Sachverständige — und auch die Stadt Berlin verfügt über ein elektrotechnisches Bureau —, die Anlage in Teilen, in sogenannten Losen. Diese Teilung von Vergabungen ist so eingeführt und beliebt, daß Bestrebungen im Gange sind, dieses Verfahren als Regel bei behördlichen Verdingungen gesetzlich sicherzustellen. Durch die Teilung der Vergebung wird der Wettbewerb auch leistungsfähigen Spezialfabriken sowohl für Kraftanlagen und deren Hilfsanlagen, wie für Umformer, Transformatoren, Schaltanlagen, Kabelnetze und andere elektrische Einrichtungen ermöglicht. In noch höherem Grade als bei der Errichtung eines einheitlichen Elektrizitätswerkes kommt die Beteiligung der angedeuteten Industrien in Betracht, wo es sich, wie im vorliegenden Falle, um den allmählichen Ausbau eines bestehenden Werkes handelt. Denn hierbei kann wegen der zum großen Teil gegebenen technischen Grundlagen eine

etwaige Mitwirkung von Gesamtunternehmern bei der Planung noch leichter entbehrt werden; auch zwingt der Umfang des Einzelauftrages vielfach nicht zur ausschließlichen Heranziehung der größten Unternehmer. Es handelt sich hierbei meist um die Beschaffung von Maschinensätzen, Kabelstrecken und sonstigen Teilanlagen, für deren Lieferung eine Reihe guter Fabriken in Betracht kommen. Selbst für die Vergebung der größten Turbogeneratoren besteht ein erheblicher Wettbewerb, wenn die Ausschreibung nicht auf die elektrotechnischen Fabriken beschränkt wird, sondern die Fabriken für Dampfturbinen herangezogen werden.

Es besteht ferner ein großer Bedarf für Ersatz, Ausbesserungen und Betrieb, für dessen Befriedigung, soweit es sich nicht gerade um konstruktiv festgelegte Teile eines bestimmten Fabrikates handelt, ebenfalls nicht die Vergebung an einen einzigen Unternehmer gegeben ist.

Wenn man die ganze Unnatürlichkeit der jetzigen Einkaufsbedingungen auf der einen Seite und die erfahrungsmäßigen Einkaufserfolge bei behördlichen Verdingungen auf der anderen Seite berücksichtigt, so wird man in der Annahme nicht fehlgehen, daß der jetzige Gesamteinkauf im Preise über der bei Verdingungen zu erwartenden oberen Preisgrenze liegt. Da die untere Grenze bei solchen Verdingungen in der Regel erheblich mehr als 20 v_h unter der oberen liegt, ist es eine durchaus vorsichtige Annahme, daß die Stadt Berlin den Bedarf stadteigener Elektrizitätswerke in gleichwertiger Beschaffenheit wenigstens 20 v_h billiger würde decken können, als es den B E W in Folge ihrer Abhängigkeit von der A E G und des begreiflichen Erwerbstrebens dieser Gesellschaft möglich ist.

Diese Anschauung wird auch dadurch unterstützt, daß die Anlagekosten der B E W vergleichsweise nicht annähernd so niedrig sind, wie es bei dem außerordentlichen Umfange ihrer Anlagen zu erwarten wäre. An sich ist es bekannt und selbstverständlich, daß große Werke unter sonst annähernd gleichen Voraussetzungen, bezogen auf die Einheit der Leistung, weit geringere Anlagekosten erfordern als kleine. Das beruht auf der Tatsache, daß die Kosten der meisten technischen Erzeugnisse und in noch höherem Grade die Kosten ganzer Anlagen, besonders ganzer Dampfkraftanlagen, nicht verhältnismäßig zur wachsenden Leistungsgröße steigen. Als Ursachen wirken hierbei eine Reihe technischer und wirtschaftlicher Umstände zusammen. Über die mit wachsender Leistung fallenden spezifischen Anlagekosten gibt Prof. Josse in seinem Buche „Neuere Kraftanlagen“ (München und Berlin, II. Aufl., 1911) nachstehendes Schaubild, das die Anlagekosten der maschinellen Einrichtung (Maschinen, Kessel, Rohrleitung, Hilfsmaschinen, Umformer, Apparate) in Mark für 1 Kilowatt Maschinenleistung darstellt:



Dieses Schaubild soll nur die erwähnte Tatsache an sich beleuchten, denn die darin angegebenen Zahlenwerte beziehen sich nur auf verhältnismäßig kleine Maschinen-Einheiten.

Prof. Klingenberg, Direktor der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, sagt über die Kosten elektrischer Dampfkraftwerke folgendes (Elektrotechnische Zeitschrift, 1912, Heft 32):

„Mittlere Werke erfordern pro installiertes Kilowatt ein Kapital von etwa 300 M,
 große Werke mit einer installierten Leistung von 10000 KW und darüber ein Kapital von ungefähr 200 M,
 sehr große Zentralen mit Einheiten von 15000 bis 20000 KW lassen sich mit einem Anlagekapital von etwa 140 bis 150 M errichten.“

Es ist nicht beabsichtigt, die wirklichen Anlagekosten der Berliner Elektrizitätswerke mit diesen Zahlen zu vergleichen, da sie sich auf völlig neuzeitliche Werke beziehen, während ein Teil der Berliner Werke in früheren Zeiten, allmählich und unter teilweise ungünstigeren Preis-Verhältnissen entstanden ist. Auch mögen bei diesen Zahlen billigere Grundstückspreise zugrunde gelegt sein, als sie für einen Teil der Anlagen der B E W in Betracht gekommen sind. Andererseits allerdings sind die bedeutendsten dieser Anlagen, die in Moabit und Rummelsburg gelegenen, neuzeitlich, und der größte Teil der Anlagen liegt auf nicht allzu teurem städtischem Grunde, wie Moabit, oder sogar in Vororten, wie Schönevide und Rummelsburg.

Die Anlagekosten der Kraftwerke der B E W dürften nach überschlägiger Rechnung — Genaues läßt sich aus den Rechnungsabschlüssen und der Statistik nicht entnehmen — in der Größenordnung von 500 M für das Kilowatt liegen. Wenn man also auch die angedeuteten ungünstigen Einflüsse berücksichtigt, so kann man doch nicht umhin, die Anlagekosten der B E W ungewöhnlich hoch zu finden.

Weit schwerer als für die reinen Kraftwerke, überdies solche mit gleichartiger Betriebskraft, ist ein Vergleich möglich, wo es sich um ganze Elektrizitätswerke — einschließlich der Leitungsnetze und der sonstigen außerhalb des Kraftwerkes errichteten Anlagen, z. B. der zur Umformung des Stromes dienenden Einrichtungen, — handelt. Hier wirken die räumlichen und örtlichen Verhältnisse, die Anschlußdichte und andere Umstände ganz besonders stark auf die Anlagekosten ein; man braucht nur an den großen Kosten-Unterschied zwischen einem unterirdischen Kabelnetze und oberirdischen Freileitungen zu denken, um das einleuchtend zu finden. Immerhin müßte man auch hier, schon in Anbetracht des außerordentlich großen Umfangs der Berliner Werke und der ungewöhnlich großen Anschlußdichte in großen Teilen Berlins und seiner Industrie-Vororte, eine im Verhältnisse zu anderen Werken niedrige Ziffer erwarten. Denn auch hier gilt die Tatsache, daß die Anlagekosten, bezogen auf die Einheit der Leistung, mit wachsender Gesamtleistung — wenn auch nicht verhältnismäßig und nicht unendlich — niedriger werden; auch ist klar, daß dieser Einheitspreis desto günstiger wird, je dichter der Verbrauch zusammenliegt, also je mehr Kilowatt Belastung z. B. auf eine bestimmte Leitungslänge entfallen.

Obwohl nun die nächsten einigermaßen vergleichbaren deutschen Elektrizitätswerke nur etwa 20000 bis 45000 Kilowatt Leistungsfähigkeit — gegenüber 160000 Kilowatt Leistungsfähigkeit der Berliner Werke — aufweisen, ergibt sich gemäß Zahlentafel 19 die bemerkenswerte Tatsache, daß auch die gesamten Anlagekosten der Berliner Werke sich keineswegs durch niedrige Kosten für die Leistungseinheit auszeichnen. Die Summen der Anlagekosten der Berliner Werke betragen ohne Abzug von Abschreibungen über 175 Mill. M; bei 160000 KW Leistungsfähigkeit ergeben sich also etwa 1100 M Anlagekosten auf das Kilowatt¹⁾. Unter den verglichenen Werken sind nur zwei, die höhere Kosten zeigen: München und Hamburg. Bei München erklären sich die Kosten ohne weiteres durch außerordentlich kostspielige Wasserbauten, die dadurch berechtigt sind, daß die daraus entspringenden höheren Jahreskosten für Abschreibung und Verzinsung durch den Wegfall der Brennstoffkosten ausgeglichen werden. Die hohen Anlagekosten Hamburgs sind zu einem Teile durch die gegenüber Berlin außerordent-

1) Dieser Betrag bedeutet nicht die wirklichen Anlagekosten für 1 Kilowatt, da die Summe der Anlagekosten, streng genommen, nicht der zeitlichen Leistungsfähigkeit der Anlagen gegenüberzustellen ist. Mangels genauerer Angaben ist es jedoch üblich, die derart berechneten Einheitswerte zu vergleichen, und dies ist grundsätzlich insoweit zulässig, als die Vergleichswerte in derselben Weise berechnet sind; freilich kann der Fehler in einem Falle größer sein als im anderen.

lich geringe Wohndichte zu erklären, zum anderen Teile sind sie aber gerade in dem hier besprochenen Sinne sehr kennzeichnend: die Hamburgischen Elektrizitätswerke sind nämlich auch ein Privatunternehmen und befinden sich auch in Lieferungsabhängigkeit von einem einzigen Fabrikations-Unternehmen. Alle demnach für den Vergleich in Betracht kommenden nächstgroßen Werke und überhaupt etwa die Hälfte aller Elektrizitätswerke, die in der gedachten Statistik enthalten sind — ihre Zahl ist etwa dreihundert —, weisen hingegen geringere Anlagekosten für die Leistungseinheit auf als die Berliner Werke, für die ihrer Größe wegen ein besonders niedriger Wert erwartet werden müßte.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sich auch hierin der Einfluß des Lieferungs-Monopols der A E G und der ganzen unnatürlichen Abhängigkeit der B E W von dem Lieferer ihrer gesamten Anlagen spiegelt.

Bei dieser Sachlage ist es sehr maßvoll, wenn die im Vergleiche mit regelrechten Wettbewerbsverhältnissen von der A E G erzielten Mehrgewinne aus dem Lieferungsmonopole für die B E W auf nur 20 vH — entsprechend also etwa 35 Mill. M — geschätzt worden sind. Der bei der Übernahme zu Buchwerten von der Stadt zu zahlende Preis wäre also im entsprechenden Verhältnisse zu hoch.

Da bei städtischem Betriebe mit entsprechend billigerem Einkaufe zu rechnen wäre, ergibt sich daraus eine künftige Ersparnis an Anlagekosten. Nach der bisherigen Entwicklung darf man wohl damit rechnen, daß der jährliche Zuwachs an Anlagekosten für absehbare Zeit mindestens 10 Mill. M im Jahresdurchschnitte betragen wird; das entspräche ungefähr dem Durchschnitte der letzten 15 Jahre. Dies bedeutet für die nächsten 10 Jahre bei städtischer Verwaltung eine wohl mögliche Einkaufs-Ersparnis von 20 Mill. Mark. Allein hierin liegt ein genügender Grund für die Übernahme der Werke in städtischen Betrieb.

Aus dieser Ersparnis an Anlagekosten ergibt sich aber auch eine Ersparnis an Betriebskosten, nämlich an Abschreibungen und Zinsen. Da der Satz für die Tilgung und Verzinsung bei einer zureichenden Abschreibung wegen Alterns, Abnutzung und Veraltens und bei 4 vH Kapitalzinsen jährlich etwa 9 vH des Urwertes beträgt, so ergibt sich — bei einer Ersparnis an Anlagekosten von 20 Mill. M für ein volles Nutzungs-Jahrzehnt — eine durchschnittliche Ersparnis an Betriebskosten in Höhe von 0,99 Mill. M jährlich.

Hierzu tritt eine entsprechende Ersparnis an Kosten für den Betriebsbedarf, soweit er bei der A E G gedeckt wird; es handelt sich hierbei im wesentlichen um Ausgaben für die Instandhaltung und Ausbesserung der elektrischen Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Abgabe

und Messung des Stromes. In Ansehung des Umfanges der Anlagen und der großen Jahresleistung der Elektrizitätswerke darf hierfür ein Betrag von über 0,5 Mill. M geschätzt werden; die Ersparnis betrüge also wenigstens etwa 100000 Mark.

Man sollte meinen, daß die A E G als Gegenleistung für das Lieferungsmonopol und die dadurch erzielten großen Gewinne die allgemeine Verwaltung der B E W, abgesehen vielleicht von der unmittelbaren Betriebsleitung, ohne besondere Vergütung bewirke; dies ist jedoch nicht der Fall. Die A E G erhält hierfür vielmehr die in dem oben wiedergegebenen § 2 des Vertrages mit den B E W bezeichneten Abgaben aus den Roheinnahmen; außerdem bezieht sie für ihre in den Vorstand der B E W entsendeten Vorstandsmitglieder — eine Einrichtung, die der A E G ihren maßgebenden Einfluß und damit große Vorteile sichert, — einen Anteil von 5 v_h des Reingewinnes.

Die Höhe dieser Abgaben ist seltsamerweise — vielleicht auch: begreiflicherweise — aus den Geschäftsberichten der B E W nicht zu ersehen. Die Abgabe aus den Roheinnahmen wurde in früheren Jahren in den Rechnungsabschlüssen der A E G ausgewiesen; es ergab sich hierbei die eigentümliche Tatsache, daß der Unkostenbeitrag der B E W bis zu etwa zwei Dritteln der gesamten von der A E G ausgewiesenen Handlungskosten — natürlich nur der ausgewiesenen, nicht der wirklichen Unkosten — betrug. Seit längerer Zeit unterbleibt auch hier jede nähere Angabe; die in Zahlentafel 20 niedergelegten Zahlen mußten daher an Hand anderweitiger Angaben berechnet werden. Bei den Abgaben war das nicht in ganz einfacher Weise möglich; der Vergleich der berechneten mit den früher von der A E G angegebenen Zahlen beweist aber die ungefähre Richtigkeit der berechneten Werte.

In der Zahlentafel sind auch die von den B E W ausgewiesenen Handlungskosten und ferner die Gewinnanteile von Vorstandsmitgliedern, soweit diese in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen oder rechnerisch zu ermitteln sind, angegeben. Ob und wie weit die Zahlen des Handlungskostenkontos die Abgabe an die A E G und den Gewinnanteil der mit der A E G gemeinsamen Vorstandsmitglieder enthalten, ist nicht bekanntgegeben; ebenso ist aus den Rechnungsabschlüssen nicht zu ersehen, welche Verwaltungskosten außerdem etwa als Betriebskosten vorweg abgebucht sind. Da die ausgewiesenen Handlungskosten nicht viel mehr als die Summe der an die A E G geleisteten Abgaben aus den Roh-Einnahmen und für Gewinnanteile des A E G-Vorstandes betragen, die B E W aber neben diesen Abgaben erhebliche Verwaltungskosten unmittelbar zu tragen haben, wäre, wenn die der A E G geleisteten Abgaben in den Handlungskosten einbegriffen sind, zu vermuten, daß noch erhebliche Unkostenbeträge in den Betriebskosten verbucht sind und nicht als Handlungs-

unkosten erscheinen. Es dürfte sich hierbei u. a. um die Gehalte der hauptsächlich mit der Oberleitung des Werkbetriebes befaßten Oberbeamten handeln. Auch die Gewinnanteile des Vorstandes sind nach dem Geschäftsjahre 1898/99 nicht mehr ausgewiesen und vom Reingewinne abgesetzt, sondern anderweitig abgebucht worden. Die Sachlage ist um so undurchsichtiger, als die von den B E W ausgewiesenen Handlungskosten die Abgabe an die A E G zuzüglich des dieser zu leistenden Gewinnanteiles meist so wenig überschreiten, daß außer diesen beiden Beträgen unmöglich noch die — ebenfalls nicht vom Reingewinne abgesetzten — Gewinnanteile der besonderen Vorstandsmitglieder der B E W darin enthalten sein können. Vielleicht sind diese aber, soweit sie nicht etwa als Betriebskosten verbucht sind, durch die der A E G geleistete Abgabe mitgedeckt. Die Annahme, daß erhebliche Unkosten unter Betriebskosten verbucht sind und nur ein Teil der allgemeinen Kosten in der Unkostenziffer des Abschlusses ausgewiesen ist, wird auch durch die früher veröffentlichten statistischen Angaben bestätigt. Diese Angaben sind in Zahlentafel 21 niedergelegt; leider sind sie vor dem Betriebsjahre 1898/99 und nach dem Jahre 1907/08 — im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der meisten andern größeren Elektrizitätswerke — in der Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke nicht mitgeteilt worden. Im Jahre 1907/08 sind zudem die statistischen Angaben unvollständig. Unter diesen Zahlen fallen die unter dem Titel „Sonstiges“ verzeichneten Werte vom Jahre 1899/1900 und noch weit mehr vom Jahre 1900/1901 an als sehr hoch auf. Es müssen hier Vervollständigungen der Statistik gegen früher stattgefunden haben. Im Jahre 1898/99 betragen die „sonstigen Ausgaben“ nur 0,07 Pf. für die nutzbar abgegebene Kilowattstunde, im Jahre 1899/1900 betragen sie 0,91 Pf., und im Jahre 1900/1901 stiegen sie auf 1,8 Pf.; in den weiteren Jahren liegt der Wert in ähnlicher Höhe.

Es könnte allenfalls vermutet werden, daß vom Betriebsjahre 1900/1901 an die Abgabe an die Stadt in dem Titel „Sonstiges“ enthalten ist; vom Standpunkte einer öffentlichen Statistik wäre das aber falsch, denn für die Verwertung einer solchen Statistik müßte die ungeklärte Anführung von Ausgaben, die keine sachlichen Betriebskosten darstellen, sondern nur auf rechtlichen Ursachen beruhen, irreführen. Auch ein Vergleich der an die Stadt geleisteten Abgaben, bezogen auf die nutzbar abgegebene Kilowattstunde, mit dem Titel „Sonstige Ausgaben“ der Statistik, spricht gegen eine solche Annahme. Für die Jahre 1898/99 und — trotz der ersten großen Steigerung — auch für 1899/1900 kann die Abgabe an die Stadt unmöglich in den „sonstigen Ausgaben“ der Statistik enthalten sein, da sie weit höher ist als die gesamten „sonstigen Ausgaben“. Für die Jahre 1900/1901 bis 1907/08 zeigt sich folgendes:

Jahr	Abgabe auf die Kwst	„Sonstige Ausgaben“ auf die Kwst
1900/01	1.60 Pf.	1.80 Pf.
1901/02	1.62 „	1.80 „
1902/03	1.62 „	1.72 „
1903/04	1.50 „	1.58 „
1904/05	1.45 „	1.54 „
1905/06	1.50 „	1.64 „
1906/07	1.48 „	1.75 „
1907/08	1.50 „	1.87 „

Hiernach könnte die Abgabe an die Stadt in dem Titel „Sonstiges“ nur einbegriffen sein, wenn andere unter diesen Titel gehörige Ausgaben, z. B. für Verwaltung, weggelassen worden sind; zu dieser Annahme liegt aber kein Grund vor. Im Jahre 1898/99 ist allerdings unter dem Titel „Sonstiges“ nur ein Wert von 0,07 Pf. verzeichnet — dank diesem Umstande konnten sich damals die B E W rühmen, das am billigsten arbeitende deutsche Großstadt-Elektrizitätswerk zu sein —, diese Ziffer erscheint aber durchaus unmaßgeblich.

Die Frage, ob die „sonstigen Ausgaben“ der Statistik die Abgaben an die Stadt enthalten, läßt sich — freilich ebenfalls nur mit Annäherung — noch anderweitig nachprüfen: Man kann die statistischen Betriebsausgaben mit dem Unterschiede zwischen den Betriebseinnahmen und den in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Betriebsüberschüssen vergleichen. Beide Werte beziehen sich nur auf die unmittelbaren Betriebskosten ohne Abschreibung und Zinsen; zu berücksichtigen ist hingegen, daß bei dem Unterschiede zwischen Einnahmen und Überschüssen die Handlungskosten noch nicht abgesetzt sind, während sie in den statistischen Selbstkosten enthalten sein sollten. Ferner ist zu beachten, daß die Betriebseinnahmen und Betriebsüberschüsse außer dem Ergebnisse der Stromeinnahmen noch das Ergebnis einiger anderer Einnahmequellen einschließen. Die auf diese Weise berechneten unmittelbaren Selbstkosten müssen also, wenn man ihnen die Handlungskosten hinzurechnet, etwas höher als die statistischen Selbstkosten sein; sehr erheblich kann der Unterschied aber in der Regel nicht sein, weil die B E W in Berlin keine Miete für Elektrizitätszähler verlangen dürfen, eine Einnahme hieraus also das Ergebnis nicht beeinflußt. Das Vergleichs-Ergebnis ist nebenstehendes.

Dieser Vergleich zeigt, daß die statistischen Selbstkosten den aus dem Abschlusse berechneten erst nahekommen, wenn man den statistischen Selbstkosten die Abgabe an die Stadt hinzurechnet. In einigen Jahren bleiben sie allerdings auch dann noch so wesentlich zurück, daß es sogar

Jahr	Betriebsausgaben auf Grund der Statistik	Betriebseinnahmen abzüglich Betriebs- überschuß zuzüglich Handlungsunkosten	Betriebsausgaben auf Grund der Statistik zuzüglich der Abgabe an die Stadt
	Mill. M	Mill. M	Mill. M
1899/1900	3,45	4.541	4,350
1900/01	5,01	6,500	6,124
1901/02	5,12	6,512	6,410
1902/03	5,25	6,960	6,640
1903/04	5,57	8,169	7,055
1904/05	6,20	8,767	7,800
1905/06	7,55	10,313	9,470
1906/07	8,58	11,262	10,700

fraglich erscheint, ob sie die Handlungsunkosten einschließen. Es ist aber möglich, daß die B E W in diesen Jahren besonders große Umsätze außer den reinen Stromlieferungsgeschäften erzielt haben, oder auch, daß die wirklichen, genauen Betriebseinnahmen von den gemäß Zahlentafel 3 angenommenen etwas mehr als sonst abweichen. Jedenfalls spricht auch dieser Vergleich dafür, daß die der Stadt geleisteten Abgaben in dem statistischen Titel „Sonstige Ausgaben“ nicht enthalten sind.

Aus dieser Untersuchung ist zu folgern, daß sich die große Höhe des statistischen Titels „Sonstige Ausgaben“ durch sehr hohe Verwaltungskosten erklärt; und auch der weitere mit Verwaltungskosten zusammenhängende statistische Titel „Gehalte und Löhne“ ist recht hoch. Die „sonstigen Ausgaben“ betragen im Durchschnitt der Betriebsjahre 1900/1901 bis 1906/1907 1,7 Pf., die Gehalte und Löhne 0,85 Pf. auf die nutzbar abgegebene Kilowattstunde; der Betrag beider Titel ist also 2,55 Pf. Die ausgewiesenen Handlungsunkosten betragen im gleichen Zeitdurchschnitt 0,83 Pf. auf die Nutz-Kilowattstunde; also auch bei reichlicher Berücksichtigung der in den beiden statistischen Titeln enthaltenen engeren, technischen Betriebsausgaben ist hiernach anzunehmen, daß erhebliche Unkosten allgemeinerer Art nicht in den Handlungsunkosten der Abschlüsse ausgewiesen, sondern unter Betriebskosten abgebucht sind.

Auch ein Vergleich der besprochenen Ausgaben der B E W und der nächstgrößten deutschen Elektrizitätswerke, von denen Angaben vorhanden sind, zeigt die Höhe dieser Titel bei den B E W. Die nachstehenden Vergleichszahlen beziehen sich bei den B E W auf den Durchschnitt der Betriebsjahre 1900/1901 bis 1906/1907; für die anderen Werke stehen auch spätere Zahlen zur Verfügung, und es ist für sie das Betriebsjahr 1909 oder 1909/10 gewählt, um die Vergleichbarkeit der Energieabgabe etwas zu erhöhen. Noch spätere Statistiken konnten zum Vergleiche

nicht herangezogen werden, weil der Aufbau der statistischen Nachweise seitdem verändert worden ist. Freilich ist trotz dem zeitlichen Unterschiede — auch abgesehen von der seitherigen Steigerung der Löhne — der Vergleich immer noch sehr zugunsten der B E W angelegt, denn die Energieabgabe der B E W betrug schon in dem betrachteten Zeitraume durchschnittlich über 102 Mill. Kwst., während bei den anderen Werken bis auf eine Energieabgabe von 20,6 Mill. Kilowattstunden herabgegangen werden mußte, um wenigstens fünf Vergleichswerte zu erlangen. Der Vergleich zeigt dann folgende Werte, bezogen auf die Nutz-Kilowattstunde:

Werk	Nutz-Kilowattstunden	Gehalte und Löhne	„Sonstige Ausgaben“
B E W	102 Mill.	0,85 Pf.	1,69 Pf.
Oberschl. Elektr.-Werke	72 „	0,61 „	0,36 „
Rhein.-Westfäl. Elektr.-Werk .	69 „	0,54 „	0,53 „
Cöln	28,4 „	1,20 „	kleiner als bei B E W (genauer Wert fehlt)
München	25,5 „	2,16 „	1,83 Pf.
Westfäl. Verbands-Elekt.-Werk	20,6 „	0,50 „	0,29 „

Das Hamburger Elektrizitätswerk mit 36,6 Mill. Kilowattstunden Abgabe konnte wegen seiner aus jedem Vergleiche gänzlich herausfallenden, sicherlich auf unvergleichbaren Grundlagen ruhenden statistischen Zahlen nicht verglichen werden. Die hohen Kosten des Elektrizitätswerkes München auf die Nutz-Kilowattstunde erklären sich zum Teil durch den ungewöhnlich hohen Energieverlust dieses Betriebes; dieser Verlust — 36 vh — ist durch die geringen Kraftkosten bei Wasserkraft berechtigt.

Die B E W weisen nicht nur nicht, wie nach der Stromabgabe und anderen Umständen zu erwarten wäre, die geringsten Ausgaben für „Gehalte und Löhne“ auf die Nutz-Kilowattstunde aus, sondern die Mehrzahl der verglichenen Werke zeigt günstigere Werte. Die „sonstigen Ausgaben“ sind bei den verglichenen Werken durchweg niedriger und meist nur ein mäßiger Bruchteil gegenüber dem bei den B E W ausgewiesenen Werte; auch der scheinbar höhere Wert bei München wird niedriger als der Berliner Wert, wenn man den Einfluß der höheren Münchener Verlustziffer berücksichtigt.

Auch dieser Vergleich stützt also die Annahme, daß in den verglichenen Titeln bei den B E W große Ausgaben allgemeiner Art enthalten sind.

Aber selbst wenn man nur die in den Abschlüssen ausgewiesenen Handlungskosten der B E W ohne Rücksicht auf etwa anderweitig abgebuchte Unkosten mit den neuerdings in den Statistiken mitgeteilten Verwaltungskosten der nächstgroßen deutschen Elektrizitätswerke vergleicht, erscheinen auch diese Unkosten der B E W schon sehr hoch. Um die Vergleichbarkeit zu erhöhen, ist für die B E W wiederum der Durchschnitt aus den Geschäftsjahren 1900/1901 bis 1906/1907, für die anderen Werke das letzte Jahr der Statistik — 1911 oder 1911/1912 — gewählt. Trotz dem Zeitunterschiede reichen freilich nur zwei Werke mit ihrer Energieabgabe an die verglichene Abgabe der B E W heran. Wie Zahlentafel 22 zeigt, sind die Verwaltungskosten auch der meisten viel kleineren Werke weit niedriger als die Handlungskosten der B E W. Entnimmt man dem Vergleiche die nach Energie-Abgabe noch am ehesten vergleichbaren Werte, so ergibt sich für die nutzbar abgegebene Kilowattstunde:

Berlin	102 Mill. Kwst.	0,83 Pf.
Oberschlesische Elektrizitäts-Werke	100 „ „	0,36 „
Rhein.-Westfäl. Elektrizitäts-Werk .	90 „ „	0,50 „
Bergisches Elektrizitäts-Werk . .	54 „ „	0,37 „

Wenn auch das Verhältnis der Abnehmerzahl zur Energieabgabe bei Berlin ungünstiger ist als bei den drei anderen oben bezeichneten Werken, so ist doch dieser Unterschied nicht annähernd so erheblich, um den Kostenunterschied zu erklären, zumal das Verwaltungsgebiet der B E W weit kleiner als das der anderen Werke ist. Außerdem aber sind unter den billiger verwalteten Werken verhältnismäßig viele, die nicht nur einen viel geringeren Gesamtabsatz, sondern auch eine niedrigere, teilweise sogar viel niedrigere Abgabe auf den Abnehmer aufweisen.

Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, daß die der A E G geleistete Abgabe in voller Höhe den tatsächlichen Auslagen der A E G entspricht. Es wäre in der Tat auch unbegreiflich, warum sich die A E G statt des Ersatzes der wirklichen Auslagen eine Abgabe von den Einnahmen ausbedungen haben sollte, wenn sie nicht die Absicht gehabt hätte, den B E W damit eine Steuer aufzulegen und sich auch hierbei einen Sondergewinn zu sichern. Die A E G hätte vielmehr, wenn sie bei dieser Regelung nicht noch einen besonderen Geldvorteil erstrebt hätte, das natürliche Interesse gehabt, durch eine nur auf den Ersatz ihrer wirklichen, nachweislichen Auslagen lautende Vereinbarung jede Unklarheit über ihre Absicht auszuschließen. Freilich entspricht diese ganze ungewöhnliche Vereinbarung nur zu sehr dem seltsamen Abhängigkeitsverhältnisse der B E W von der A E G; das gilt sowohl für die Tatsache der Fremdverwaltung an sich wie für die Form der

hierfür an das verwaltende Unternehmen zu leistenden Vergütung. Ist doch dieses Verhältnis um so ungewöhnlicher, als es sich bei dem abhängig gemachten Betriebe um ein in sich durchaus selbständiges, besonders großes und lebenskräftiges Unternehmen handelt. In der Tat ist auch die Abgabe wie das ganze Verhältnis durch keinerlei Notwendigkeit, sondern nur durch das Bestreben der A E G zu erklären, aus der von ihrer Vorgängerin, der Deutschen Edison-Gesellschaft, erworbenen Konzession eine dauernde, möglichst hohe Rente zu ziehen. Abgesehen davon, daß überhaupt eine selbständige Verwaltung das allein Richtige und Selbstverständliche gewesen wäre, kann nicht etwa die Rede davon sein, daß bei vereinigter Verwaltung eine Trennung der für die B E W geleisteten Ausgaben von den die A E G selbst betreffenden Kosten schwer durchzuführen wäre; vielmehr gestattet selbstverständlich die Organisation einer A E G viel weitergehende Unterteilungen der Unkosten. Selbstverständlich bucht die A E G die Unkosten jeder ihrer Fabriken und sogar jeder ihrer Abteilungen getrennt; hier aber handelt es sich sogar um ein rechtlich, wirtschaftlich und technisch selbständiges Unternehmen, um eine Aktiengesellschaft mit einem Arbeitskapital von über 120 Mill. M mit einer nach Zweck und sogar räumlich getrennten Verwaltung. Etwaige vereinzelte Personalvereinigungen könnten hierbei im wesentlichen nur dem Zwecke dienen, der A E G Einblick und Einfluß zu erleichtern. Die Wirksamkeit der gemeinsamen Vorstandsmitglieder und ihre Entschädigung kommt in diesem Zusammenhange nicht in Betracht, denn diese Entschädigung wird durch die Abgabe nicht mitgedeckt, sondern besonders geleistet.

Ein weiterer Umstand, der die wirkliche Natur der Abgabe kennzeichnet, ist das Anerkenntnis der A E G selbst, das in § 26 des Vertrages der B E W mit der Stadt Berlin vom Jahre 1899 zu finden ist. Die betreffende, auf die Art der Berechnung des städtischen Gewinnanteiles abzielende Bestimmung lautet:

§ 26 (unter 5)

„Dagegen ist der Anteil von der Brutto-Einnahme, der nach dem zwischen den Berliner Elektrizitäts-Werken und der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu schließenden Verträge (§ 1) an die letztere zu zahlen ist, soweit er die Summe von 250000 M übersteigt, dem Reingewinn hinzuzurechnen.“

Eine solche Bestimmung, die Abgabe an die A E G bei Berechnung des städtischen Gewinnanteiles nur bis zur Höhe von 250000 M als Unkosten anzusehen, kann nur der Anschauung entspringen, daß die Abgabe nur zum Teil wirklichen Auslagen der A E G entspricht. Man kann

sich auch dem ebendahin gehenden Eindrücke nicht verschließen, den die Geheimhaltung der Ziffern der Abgabe erweckt; und nicht nur die Abgaben aus den Roheinnahmen, die die A E G bezogen hat, sind in den Rechnungsabschlüssen und Geschäftsberichten der B E W und der A E G seit lange verschwiegen worden, sondern es können nicht einmal die Roh-Einnahmen selbst, die von den B E W aus der Stromlieferung für die verschiedenen Zwecke erzielt worden sind, aus den Geschäftsberichten oder der Statistik abgelesen werden. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß diese und andere wirtschaftlich und technisch allgemein interessierende Ziffern der Veröffentlichung entzogen worden sind, damit Außenstehende die Verdienste der A E G an den B E W nicht ermitteln können.

Um aus diesen Untersuchungen eine zahlenmäßige Schätzung abzuleiten, welcher Teil der Abgabe wirklichen Auslagen nicht entspricht und daher bei städtischem Eigenbetriebe erspart werden würde, ist es zweckmäßig, wieder auf die Gesamtheit jener Betriebsausgaben zurückzugehen, die — neben gewissen Betriebskosten im engeren Sinne — die allgemeinen Unkosten einzuschließen pflegen. Die Schätzung wird dadurch zugleich auf eine breitere und sicherere Grundlage gestellt. Es handelt sich um die statistischen Titel „Gehalte und Löhne“ und „sonstige Ausgaben“; soweit die neueste Ausgabe der Statistik herangezogen wird, ist außerdem gemäß der nunmehrigen weiteren Auflösung dieser Titel der Titel „allgemeine Verwaltung“ hinzuzufügen. Für die B E W fehlen bekanntlich seit dem Betriebsjahre 1907/1908 alle statistischen Angaben über Betriebskosten, und auch für das Jahr 1907/1908 sind sie nicht vollständig vorhanden. Die Vergleichswerte der B E W müssen daher für die Gegenwart auf Grund der älteren Angaben geschätzt werden. Um sie sehr vorsichtig zu schätzen, soll hierbei angenommen werden, daß die „Gehalte und Löhne“ und die „sonstigen Ausgaben“ seither nennenswert gesunken sind. Eine solche Annahme ist sehr zugunsten der heutigen Kosten der B E W gemacht, denn die „Gehalte und Löhne“ betragen im Jahre 1906/1907 — für 1907/1908 fehlt die Angabe — nicht weniger als im Jahre 1902/1903, und die „sonstigen Ausgaben“ waren im Jahre 1907/1908 sogar 0,07 Pf. für die Nutz-Kilowattstunde höher als im Jahre 1901/1902; auch die in den Abschlüssen ausgewiesenen Handlungsunkosten sind verhältnismäßig nicht gesunken, sondern, bezogen auf die Nutz-Kilowattstunde, nach dem Jahre 1903/1904 nicht unwesentlich gestiegen und haben sich schließlich wieder auf den ungefähren Wert dieses Jahres eingestellt. Der Durchschnitt der bezeichneten statistischen Titel betrug für die Jahre 1900/1901 bis 1906/1907 für die B E W zusammen 2,55 Pf. für die Nutz-Kilowattstunde; es sei trotz den oben bezeichneten Gegenständen angenommen, daß dieser Be-

trag auf 2 Pf. gesunken sei, und daß hierin sowohl die Abgabe an die A E G wie auch die sonstigen Handlungskosten einbegriffen seien. Vergleicht man damit die Summe der bezeichneten statistischen Titel für die nächstgroßen deutschen Werke nach den letzten in Betracht kommenden Statistiken, so ergeben sich folgende Zahlen auf die Nutz-Kilowattstunde¹⁾:

Berliner Elektrizitäts-Werke . . .	223 Mill. Kwst.	2,00 Pf
Oberschlesische Elektrizitäts-Werke .	100 „ „	0,78 „
Rheinisch-Westfäl. Elektrizitäts-Werk	69 „ „	1,07 „
Bergisches Elektrizitäts-Werk . . .	53 „ „	< 1,44 „

Berücksichtigt man, daß die Berliner Werke etwa die doppelte bis vierfache Energieabgabe der verglichenen Werke aufweisen, so ist die Kostenhöhe der B E W nur durch außerordentliche Belastungen der besprochenen Art zu erklären. Wenn man diese außerordentlichen Belastungen mit nur 0,5 Pf auf die Kilowattstunde annimmt, dürfte kein Zweifel sein, daß damit auch den äußersten Möglichkeiten Rechnung getragen ist, die auf die Höhe der Berliner Kosten etwa mit Recht ungünstig einwirken könnten; der günstige Einfluß der viel größeren Energieabgabe auf die Kosten der Einheit kommt als weiterer Sicherheitskoeffizient hinzu. Die abzuleitende Ersparnis bei städtischem Betriebe betrüge also bei sehr vorsichtiger Schätzung auf der Grundlage der letztjährigen Energieabgabe ungefähr 1,1 Mill. Mark.

Diese Annahme ist so vorsichtig, daß sie mit der Voraussetzung gelten könnte, die Ersparnis durch Wegfall des Reingewinnanteiles, den Vorstandsmitglieder der A E G von den B E W beziehen, sei hierbei nicht berücksichtigt. Dieser Anteil beträgt 5 v/h des Reingewinnes; seine tatsächlichen Werte sind aus Zahlentafel 20 abzulesen. Die A E G entsandte in den Vorstand der B E W seit Inkrafttreten des Vertrages von 1899 anfangs zwei, vom Jahre 1907/1908 an drei Mitglieder. Außerdem verfügten aber die B E W in dieser Zeit über drei bis sechs eigene Vorstandsmitglieder; die Höchstzahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder betrug hierbei vier, die Höchstzahl der stellvertretenden Mitglieder drei. Selbstverständlich bedeuten die nur den B E W angehörenden Mitglieder des Vorstandes den eigentlichen Arbeits-Vorstand; das ergibt sich mit Notwendigkeit schon daraus, daß die Vorstandsmitglieder der A E G

¹⁾ Für das Rheinisch-Westfäl. Elektrizitäts-Werk mußte wegen Unvollständigkeit der letzten Statistiken die Statistik von 1909 (1909/1910) herangezogen werden; für die beiden anderen Vergleichswerke ist die letzte Statistik benützt. Da die Zahlen für Gehalte und Löhne in dieser Statistik für die erzeugte Kwst. angegeben sind, wurden sie auf die Nutz-Kwst. umgerechnet. Der Betrag von 1,44 Pf. für das Bergische Werk enthält noch eine weitere Ausgabe.

innerhalb dieses Unternehmens vollständig in Anspruch genommen sind, zumal es sich um die ersten Mitglieder des A E G-Vorstandes, darunter den Generaldirektor, handelt. Außerdem geht aus Zahl, Art und Zusammensetzung des engeren Vorstandes der B E W hervor, daß die Leitung der B E W für Betrieb und Verwaltung durch diesen engeren Vorstand vollständig besetzt ist; das gilt um so mehr, als ein monopolartiges Betriebsunternehmen von der Art der B E W keine Geschäftsführung im Sinne der A E G oder überhaupt eines großen Handelsunternehmens, das fortgesetzt rasche, bedeutsame Entschließungen erfordert, bedingt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder der A E G in der Leitung der B E W ist, wie verständlich und bekannt ist, anders gedacht. Einmal nehmen sie den Einfluß auf wichtige Entscheidungen, wie ihn in der Regel sachverständige, dem Unternehmen besonders nahe stehende Mitglieder von Aufsichtsräten zu nehmen pflegen, und ferner ist ihre Stellung der klare Ausdruck des Herrschaftsverhältnisses der A E G über die B E W. Auf solche Weise konnte die strenge Durchführung dieses Verhältnisses am meisten gesichert, konnte das vielfache Interesse der A E G an den B E W am zuverlässigsten wahrgenommen werden. Es soll nicht bezweifelt werden, daß der Einfluß so ausgezeichnete Geschäftsleute und Fachleute oft auch den engeren Interessen der B E W gedient haben mag, aber — abgesehen von der sehr wahrscheinlichen Überkompensierung dieses Vorteils durch die selbstverständliche Wahrnehmung des A E G-Interesses — können solche Hilfen ohne die hier gebrachten Opfer erreicht werden. Einmal ist dies durch Wahl geeigneter Aufsichtsrats-Mitglieder möglich; ein Mehraufwand wäre dadurch nicht nötig geworden, denn es wären dafür andere Aufsichtsrats-Mitglieder, die vielleicht mehr der A E G als den B E W nahe stehen, leicht entbehrlich gewesen. Ferner werden Unternehmen von der Art und Bedeutung der B E W, die unter gewöhnlichen Umständen die gesuchtesten und bedeutendsten Kunden der leistungsfähigsten technischen Werke und Unternehmerfirmen sind, alle die reichen Erfahrungen, über die ihre Lieferer verfügen, bereitwilligst ohne besondere Entschädigung entgegengebracht. Denn die Beratung und sonstige Unterstützung der Großabnehmer bei der Planung von Neuanlagen und Gestaltung des Betriebes ist eine der vornehmsten Aufgaben aller guten technischen Unternehmen. Seine Entschädigung findet der Lieferer einmal in den Aufträgen, deren Erlangung auf solche Weise gefördert wird, und ferner in der Bereicherung seiner eigenen Erfahrungen, woraus ihm wiederum für andere Bedarfsfälle Nutzen erwächst. In dieser Hinsicht würde ein städtisches Werk sogar weit günstiger dastehen als die in vielen Dingen nur auf die A E G angewiesenen B E W, denn einem städtischen Werke würden alle beteiligten Industriewerke und Unternehmerfirmen gern mit Rat

und Tat zur Verfügung stehen; und auch die A E G würde, durch den Wettbewerb angespornt, nur in noch höherem Maße als früher jede in dieser Hinsicht gewünschte Unterstützung ohne besondere Entschädigung leihen. Außerdem dürfen aber auch die großen Persönlichkeitswerte des Magistrates und der sonst beteiligten städtischen Organe für die Verwaltung stadteigener Werke nicht übersehen werden.

Es folgt hieraus, daß der Anteil am Reingewinne, der — zuletzt in Jahreshöhe von etwa 550 000 M — Mitgliedern des A E G-Vorstandes zugeflossen ist, bei städtischem Betriebe vollständig erspart werden würde. Um aber bei der anzustellenden Vergleichsrechnung höchste Vorsicht anzuwenden, sei trotz den angeführten Gegengründen angenommen, daß diese Ersparnis, die allein etwa der Hälfte der anderweitig errechneten Ersparnis von 1,1 Mill. M gleichkommt, in diesem Betrage einbegriffen sei. Die Gewinnanteile des Aufsichtsrates, die aus Zahlentafel 23 zu ersehen sind, sind hingegen deshalb nicht zu berücksichtigen, weil sie im Rechnungsabschlusse der B E W — im Gegensatze zu den vorweg abgebuchten Gewinnanteilen des Vorstandes — erst vom Reingewinne abgesetzt sind.

Die A E G hat ferner das Recht, den B E W alle Kosten für die Planung von Neuanlagen zu berechnen. In der Regel werden diese Kosten bereitwillig von den Anbietern getragen, selbst wenn keine bestimmte Aussicht auf mittelbaren Ersatz durch Erteilung des Auftrages vorhanden ist. Diese Kosten würden bei einem städtischen Werke, dem alle Anbieter und Lieferer die erforderlichen Entwürfe kostenlos ausarbeiten würden, wegfallen. Es darf angenommen werden, daß diese in Zukunft wegfallende Ausgabe im Durchschnitte der letzten Jahre etwa 0,1 Mill. M jährlich betragen hat.

Die gewaltigste Steuer hat aber die A E G von den B E W dadurch erheben können, daß ihr das Recht zusteht, die Hälfte aller Neuausgaben von Aktien zum Nennwerte zu beziehen, wie hoch immer der Kurs der B E W-Aktie sein mag. Die Sondergewinne, die der A E G hierdurch zugefallen sind, lassen sich an Hand der in Zahlentafel 24 niedergelegten Entwicklung des Aktienkapitals der B E W und der aus Zahlentafel 7 ersichtlichen Kurse abschätzen. Auch wenn man davon absieht, daß kein anderer Aktionär annähernd so gute Aussichten hatte, seinen Besitz an Aktien der B E W besonders erfolgreich zu verwerten, und ferner unberücksichtigt läßt, daß die A E G auch durch die Übernahme von Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien der B E W Gewinne erzielt haben dürfte, bedeutet diese Überlassung von Stammaktien zum Nennwerte ein Geschenk von annähernd 20 Mill. Mark an die A E G, wobei der Einfluß junger Aktien auf die Kursbildung berücksichtigt ist.

Die B E W sind hierdurch um das bedeutende Aufgeld, das sie unter gewöhnlichen Umständen hätte erzielen können, verkürzt worden. Es kann auch nicht in Betracht kommen — was bei den Erörterungen vom Jahre 1899 in einer Stadtverordnetensitzung zum Ausdruck gekommen ist —, daß es für die Stadt gleichgültig sei, ob die A E G oder die Aktionäre diesen Vorteil hätten. Denn es hätte keinerlei Grund vorgelegen, dieses Recht, wenn es der A E G nicht eingeräumt worden wäre, den Aktionären zu überlassen; das ergibt sich daraus, daß es für die Geldbeschaffung genügt hat, der Gesamtheit der Aktionäre das gleiche Bezugsrecht für die andere Hälfte des Kapitals einzuräumen. Unter diesen Umständen hätten die B E W ohne dieses Vorrecht der A E G die Zinsen des Aufgeldes — das nach Gesetz der gesetzlichen Rücklage zugeflossen wäre — mehr verdient oder — anders ausgedrückt — durch Minderausgabe von Schuldverschreibungen einen entsprechenden Betrag am Zinsendienste erspart. Der Stadt wäre aber auf Grund ihres vertraglichen Gewinnanspruches alljährlich die Hälfte dieses Betrages zugeflossen. Auch wenn die B E W statt dessen entsprechend weniger Aktien ausgegeben hätten, wäre der Erfolg für die Stadt der gleiche gewesen, denn die Stadt hat 50 v_h des Reingewinnes zu verlangen, nachdem ein Betrag des Aktienkapitals in Höhe von 20 Mill. M mit 6 v_h und das weitere Aktienkapital mit 4 v_h verzinst ist; die bei der Berechnung des städtischen Gewinnanteiles abziehbare Dividende wäre also entsprechend niedriger und der städtische Anteil um die Hälfte des Minderabzuges höher geworden. Der Gewinn, der auf diese Weise der Stadt im Laufe der Jahre entgangen ist, dürfte, auf Grund der durchschnittlichen Verzinsung der Anleihen berechnet, nicht erheblich unter 5 Mill. M zurückbleiben.

Bei stadteigenem Betriebe wird natürlich die Beschaffung der Mittel im Anleihewege erfolgen, wodurch ebenfalls Ersparnisse gegenüber der Privatwirtschaft eintreten werden. Sieht man von der Verzinsung der Stammaktien, die für einen Vergleich ausscheiden, ab, so kommt für die B E W als Mittel der Geldbeschaffung die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien in Betracht; die Vorzugsaktien stehen, wenn auch nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich den Anleihen sehr nahe. Wie Zahlentafel 24 zeigt, betragen heute die Stammaktien 44,1 Mill. M, die Vorzugsaktien 20 Mill. M und die Anleihen etwa 57 Mill. M. Die Anleihen sind zum Teil mit 4 v_h, zum Teil mit 4,5 v_h Zinsen ausgestattet; nach einem früheren Zurückgehen von 4,5 v_h auf 4 v_h Zinsen mußten später wieder Anleihen mit 4,5 v_h Zinsen ausgegeben werden. Die durchschnittliche Verzinsung der Anleihen stellt sich, wie Zahlentafel 25 zeigt, gegenwärtig auf 4,28 v_h und hat steigende Richtung, weil bis auf weiteres keine Aussicht besteht, Anleihen

billiger als zu 4,5 vh unterzubringen. Die Vorzugsaktien erheischen eine Verzinsung von 4,5 vh bei einem Rückzahlkurse von 104 vh. Für die Stadt käme die Geldbeschaffung im Wege der Anleihe in Betracht. Die Anleihen der Stadt Berlin sind zum Teil mit 3,5 vh, zum Teil mit 4 vh Zinsen ausgestattet. Bis auf weiteres muß für neue Anleihen mit einer Verzinsung von 4 vh gerechnet werden. Die Unkosten, namentlich die Vermittlergewinne, dürften sich für die Ausgabe städtischer Anleihen niedriger als für die Ausgabe von Aktien und Anleihen der Privatindustrie stellen. Schließlich haben die B E W oft, ehe sie zur Aufnahme neuer Kapitalien schritten, von der A E G Darlehen erhalten — vom Standpunkte der A E G vielleicht oft recht erwünschte sichere und gut verzinsliche Geldanlagen —, die erhebliche Zinsbeträge, vielleicht auch Provisionen, erfordert haben.

Alle Unterschiede im Zinsendienste des privatwirtschaftlichen und des etwaigen städtischen Betriebes werden, soweit sie den Ertrag beeinflussen, zahlenmäßig aus der Vergleichsrechnung zu ersehen sein.

Der städtische Betrieb würde weitere Ersparnisse dadurch erbringen, daß die Stadt den Strombedarf städtischer Gebäude, Kraftbetriebe, Straßenbahnen und in Bau oder Planung begriffener anderer Verkehrsanlagen selbst erzeugen, künftig also zu Selbstkosten erhalten würde. Auch der Stromverbrauch der Bahnen der Großen Berliner Straßenbahngesellschaft, der schon jetzt annähernd 70 Mill. Kilowattstunden im Jahre beträgt, wird sich noch wesentlich steigern; die Stadt Berlin aber, die sich den Erwerb der Bahnen und damit eine große Einnahmequelle nicht rechtzeitig gesichert hat — erwerbsberechtigt ist an ihrer Stelle nunmehr der Zweckverband —, hat allen Grund, sich wenigstens den vollen Verdienst aus der Stromlieferung für dieses im eigentlichsten Sinne Berlinische Verkehrsunternehmen zu sichern.

Die Strompreise, die die Stadt den B E W jetzt bezahlt oder bei den demnächst in Frage kommenden Anlagen nach niedriger Schätzung bezahlen dürfte, sind für die Kilowattstunde nach Abzug der Rabatte folgende:

- | | |
|---|--------|
| 1. für die Beleuchtung städtischer Gebäude | 20 Pf. |
| 2. für Gleichstrom für Kraftbetriebe | 12 „ |
| 3. für Straßenbeleuchtung | 12 „ |
| 4. für Straßenbahnen | 7,65 „ |
| 5. für Großabnahme von Hochspannungs-Drehstrom etwa | 5 „ |
| 6. für Bahnstrom für die Nord-Süd-Schnellbahn | 6 „ |

Die Erzeugungskosten stellen sich ebenfalls für verschiedene Zwecke und verschiedene Abnehmer verschieden, da der Anteil sowohl der An-

lagekosten wie der unmittelbaren Betriebskosten, der auf die verschiedenen Verbrauchstellen entfällt, verschieden ist; insbesondere ist der Anteil an den Kosten der Abschreibung und Verzinsung und überhaupt an den festen Kosten des Betriebes sehr verschieden groß. Berücksichtigt man diese Gesichtspunkte, insbesondere die Nutzungsdauer, bezogen auf die dem Verbrauchsmittel entsprechende Höchstbelastung, und die Zeiten des Auftretens der Höchstbelastung sowie ferner die Einflüsse auf die Kosten der Umformung und der Verwaltung, so sind die Selbstkosten bei eigener städtischer Stromerzeugung etwa wie folgt zu schätzen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für Beleuchtung städtischer Gebäude (mit Rücksicht auf den frühen Kanzleischluß) | 15 Pf Kwst. |
| 2. für gewöhnliche Gleichstrom-Kraftbetriebe | 10 „ „ |
| 3. für Straßenbeleuchtung | 10 „ „ |
| 4. für den jetzigen städtischen Straßenbahn-Betrieb | 6 „ „ |
| 5. für Großabnahme von Hochspannungs-Drehstrom für durchlaufende Motoren | 4 „ „ |
| 6. für die Nord-Süd-Bahn (unter Berücksichtigung der Verbesserung des Kostenverhältnisses durch diesen Zuwachs) | 5 „ „ |

Die Ersparnisse, die hieraus unter heutigen Verhältnissen erwachsen würden, sind etwa folgende:

zu 1. etwa 600 000 Kwst. zu je 5 Pf.	30 000 M
„ 2. „ 700 000 „ „ „ 2 „	14 000 „
„ 3. „ 2,3 Mill. „ „ „ 2 „	46 000 „
„ 4. „ 1,5 „ „ „ „ 1,35 „	20 250 „

Nicht berücksichtigt sind hierbei etwaige Ersparnisse bei der Unterhaltung und der Bedienung der Straßenbeleuchtung und der Lieferung von Bogenlichtkohlen, obschon die B E W hierfür sehr ansehnliche Vergütungen von der Stadt beziehen.

Zu dem Strombedarfe, der schon jetzt eine Ersparnis von rd. 110000 M ergeben würde, wird in den nächsten Jahren ein weit größerer Bedarf für städtische Wasserwerke und sonstige Anlagen und für die Nord-Süd-Bahn hinzutreten. Es ist zu schätzen:

zu 5. etwa 6 Mill. Kwst. zu je 1 Pf.	60000 M
„ 6. „ 7 „ „ „ „ 1 „	70000 „

Die Ersparnis wird dann also, abgesehen von dem Zuwachse an Bedarf für die unter 1 bis 4 bezeichneten Zwecke, jährlich etwa 240000 M betragen.

Ein weiterer nennenswerter Mehrgewinn wird der Stadt daraus erwachsen, daß die den B E W von der A E G auferlegte Verpflichtung wegfallen wird, den Strombedarf der Oberspree-Fabriken der A E G zu einem „Selbstkostenpreise“, der tatsächlich sogar unter den wirklichen Selbstkosten liegen dürfte, zu liefern. Entweder werden diese Fabriken der Stadt einen höheren Preis zahlen müssen oder die Stadt wird diese Strommengen leicht anderweitig mit Gewinn unterbringen; der hieraus entstehende Mehrertrag darf auf 140000 M geschätzt werden.

Die nachfolgende Rechnung ermöglicht einen Vergleich der Geldvorteile, die von der Stadt erzielt worden sind oder bei Verlängerung der Konzession etwa zu erzielen wären, mit dem Ergebnisse, das bei städtischem Betriebe zu erwarten ist. Als Grundlage dienen hierbei die Zahlen des Rechnungsabschlusses der B E W für das Geschäftsjahr 1911/12; nur für die Ersparnisse an Jahreskosten infolge Wegfalles des Lieferungsmonopols der A E G ist, wie dargelegt wurde, der Durchschnitt des nächsten vollen Nutzungs-Jahrzehntes angesetzt. Dadurch wird dem Umstande am besten Rechnung getragen, daß diese Ersparnis zwar am Anfange dieses Zeitabschnittes geringer, aber später entsprechend höher als angesetzt ausfallen muß. Würde statt des Jahrzehntes ein voller durchschnittlicher Nutzungszeitraum des Anlageganzen, wie er der angenommenen Abschreibungszeit entspricht, zugrunde gelegt, so würde der Durchschnitt wesentlich höher sein; die gemachte Annahme ist also vorsichtig.

Der nachfolgenden Rechnung ist weiter folgendes vorzuschicken:

Das Anlagekapital der Stadt entspricht höchstens den Buchwerten der B E W, denn der Taxwert würde natürlich nur dann von der Stadt als Grundlage des Erwerbes gewählt werden, wenn er niedriger als der Buchwert wäre. Die Buchwerte der Anlagen waren am Ende des Geschäftsjahres 1911/12 122,25 Mill. Mark. Hierzu kommt ein Betrag für vermietete Anlagen, die gemeinsam mit den Betriebsvorräten mit 2,26 Mill. M zu Buche stehen; schätzt man die Betriebsvorräte vorsichtig auf nur 0,51 Mill. M, so ergibt sich ein gesamter Übernahmewert von 124 Mill. Mark. Hiervon ist der Erneuerungsschatz in Höhe von 3,865 Mill. M abzuziehen, da er vertragsmäßig unangerechnet an die Stadt fällt. Hingegen sei als Kostenanteil, der der Stadt durch die Übernahme, die Neuorganisation und die Aufnahme einer Anleihe erwachsen würde, ein Betrag von 1,865 Mill. M hinzugerechnet. Das Anlagekapital der Stadt beträgt dann 122 Mill. Mark. Nicht zu berücksichtigen sind bei dieser Rechnung die erst in Arbeit befindlichen Anlagen im Betrage von ungefähr 3,3 Mill. M, da sie noch

nicht werbend gewesen sind und ihnen somit noch kein Anteil am Ertrage entspricht.

Die Stadt Berlin wäre übrigens berechtigt, das Werk Oberspree mit seinem Zubehör vom Erwerb auszuschließen; der Buchwert dieser Anlagen beträgt ungefähr 23 Mill. Mark. Es ist ohne genauesten Einblick nicht zu entscheiden, ob der Nichterwerb dieses Werkes für die Stadt vorteilhaft wäre; immerhin könnten sich der Stadt hierdurch weitere Vorteile bieten, die jedoch in der nachfolgenden Berechnung des Ertrages bei städtischem Eigenbetriebe nicht mitveranschlagt sind.

Als Ausgangspunkt der Rechnung dient der von den B E W im Rechnungsabschlusse für 1911/12 ausgewiesene Reingewinn, wobei der mit dem Betriebe der Stromlieferung nicht zusammenhängende Gewinn, also der Zinsengewinn aus Wertpapieren und Beteiligungen, auszuscheiden ist und die sonstigen Unterschiede in den Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der veränderten rechtlichen und geldwirtschaftlichen Gestaltung des Unternehmens ergeben würden, zu berücksichtigen sind. Der in dem Abschlusse der B E W ausgewiesene Zinsengewinn beträgt 1,865 Mill. Mark. Ihm steht jedoch ein als Verlust angesetztter Zinsbetrag aus laufender Rechnung in Höhe von 439000 M gegenüber, der für die Ertragsrechnung des Eigenbetriebes nicht zählt, da in dieser Rechnung die Verzinsung des vollen Kapitalbedarfes als Ausgabe angesetzt wird; dieser Betrag ist also dem Reingewinne wieder zuzurechnen. Ferner ist der Zinsertrag aus monatlichen Geldeingängen für Stromlieferung als Gewinn anzusetzen. Ein entsprechender Gewinn ist natürlich auch von den B E W erzielt worden, er ist aber entweder in dem Zinsgewinne von 1,865 Mill. M enthalten, oder der als Verlust angesetzte Zinsbetrag von 439000 M ist nicht der volle Zinsverlust, sondern nur der nach Abzug des Zinsertrages aus laufender Rechnung verbliebene Überrest. Im ersten Falle würde dieser Zinsgewinn bei voller Absetzung von 1,865 Mill. M zu Unrecht mitabgesetzt werden, im zweiten Falle betrüge der wirkliche, wenn auch zum Teil schon vom Rohgewinne abgesetzte Zinsverlust um den fraglichen Zinsgewinn mehr als 439000 M; da aber der volle Kapitalzins als Ausgabe bei Eigenbetrieb angesetzt wird, muß auch der gesamte von den B E W abgebuchte Zinsverlust dem Reingewinne bei Eigenbetrieb wieder hinzugefügt werden. Schließlich muß von dem Zinsgewinne aus Beteiligungen der Zinsaufwand für Schuldverschreibungen, die zum Erwerbe dieser Beteiligungen verwendet worden sind, abgesetzt werden. Diese Notwendigkeit ist dadurch mitberücksichtigt, daß als Minderausgabe des Eigenbetriebes der Gesamtbetrag der Zinsen für Schuldverschreibungen abgesetzt worden ist, wogegen als Mehrausgabe die Verzinsung des vollen Kapitalbedarfes angesetzt wurde. Verzinsungskosten eines Betriebskapitals kommen nicht

in Betracht, da die laufenden Geldeingänge aus dem Betriebe den Geldbedarf für Betriebsausgaben überdecken.

Dem Abschlußgewinne ist ferner der Betrag der an die Stadt geleisteten Abgabe, die tatsächlich verdient, aber von den B E W vorweg von dem rohen Betriebsüberschusse abgesetzt ist, hinzuzurechnen, da der zu vergleichende gegenwärtige Gewinn der Stadt die Abgabe ebenfalls einschließt.

Die Ausgaben der B E W für Steuern wurden um 200 000 M gekürzt, da die Staatssteuerpflicht für einen städtischen Betrieb wegfällt; die Gemeindesteuer wurde nicht abgesetzt, damit ein Ausgleich für die der Gemeinde entgehende Steuer des Privatbetriebes gegeben ist.

Die Belastung durch die Erneuerungsrücklage mit 570 700 M ist beibehalten, da der Verfasser diese Ergänzung der Abschreibungen für notwendig hält und nicht als echte Rücklage ansieht; außerdem soll die Rechnung in allen Teilen vorsichtig aufgestellt werden.

Eine etwaige Anleihetilgung ist bei dem städtischen Ergebnisse nicht zu berücksichtigen, da der Kapitalverlust durch Entwertung der Anlagen in unserer Rechnung durch Abschreibung ausgeglichen wird. Da durch die Tilgung die Anleiheschuld entsprechend verringert wird, bleibt der Gewinn davon unbeeinflusst. Auch wenn die Tilgung aus dem Reingewinne erfolgt — wie das zum Schutze Dritter für die Privatwirtschaft teilweise sogar gesetzlich vorgeschrieben ist —, bedeutet das nur eine Verwendung von Reingewinn, keine Änderung des wirklichen wirtschaftlichen Ergebnisses. Anders liegt der Fall, wenn oder soweit die Tilgung an die Stelle der Abschreibung tritt, wie das bei der behördlichen Wirtschaftsweise oft vorkommt; in diesem Falle verringert sich aber die notwendige Abschreibung um den Betrag der Tilgung. Eine richtige Ertragsrechnung hat also nur in dieser oder jener, nicht in doppelter Form dem Ausgleiche der Entwertung der Anlagen Rechnung zu tragen.

Die Vergleichsrechnung lautet demnach wie folgt:

Rein-Gewinn der B E W laut Rechnungsabschluß	
für 1911/12	11 078 500 M
abzüglich des Gewinn-Vortrages aus dem Vorjahre . .	118 500 „
	<hr/>
	10 960 000 M
 zuzüglich der hierin nicht enthaltenen Abgabe aus den	
Roh-Einnahmen an die Stadt Berlin	3 035 000 „
	<hr/>
	13 995 000 M

Übertrag 13 995 000 M

abzüglich des von den B E W nicht aus dem Unternehmen der Stromlieferung erzielten Gewinnes:

gesamter ausgewiesener Zinsengewinn . . 1865 000 M

abzüglich

als Verlust angesetzt Zinsbetrag aus laufender Rechnung 439 000 M

Zinsenertrag aus monatlichen Geldeingängen für Stromlieferung (Durchschnittsertrag bei etwa 33 Mill. M Jahreseinnahmen bei 3 vh Zinsen abzüglich $\frac{1}{3}$ Zinsverlust) berechnet auf . .

302 000 „ 741 000 „ 1 124 000 „

Tatsächlicher Reingewinn der B E W aus dem Unternehmen der Stromlieferung¹⁾ 12 871 000 M

Mehrausgaben der Stadt gegenüber dem Rechnungsabschlusse der B E W:

4 vh Zinsen vom Anlagekapital von 122 Mill. M 4 880 000 M

Wohlfahrtsausgaben für Angestellte (bei den B E W vom Reingewinne abgesetzt) 200 000 „
5 080 000 M

abzüglich

Minderausgaben der Stadt gegenüber dem Rechnungsabschlusse der B E W:

Zinsen der Schuldverschreibungen 2 433 000 M

Wegfall der Staats-Einkommensteuer 200 000 „

Rücklage für Talonsteuer . . 55 000 „ 2 688 000 „ 2 392 000 „

Reingewinn des städtischen Betriebes ohne Rücksicht auf den Wegfall der Sonderbelastungen der B E W 10 479 000 M

¹⁾ Der tatsächliche Reingewinn aus der Stromlieferung erhöht sich, streng genommen, noch um den Zinsbetrag der Schuldverschreibungen, die für den Erwerb von Beteiligungen in Zahlung gegeben worden sind. Dieser Zinsbetrag ist unter den Minderausgaben der Stadt berücksichtigt.

Hierzu die aus dem Wegfalle der Sonderbelastungen der B E W sich ergebenden Ersparnisse:

1. an Jahreskosten für Abschreibung und Verzinsung wegen Ersparnis an Anlagekosten durch Wegfall des Lieferungsmonopols der A E G und Einkauf auf Grund städtischer Ausschreibung	990 000 M
2. beim Einkauf von Betriebsgut aus gleichem Grunde	100 000 „
3. an Vergütung an die A E G für die Ausarbeitung von Entwürfen	100 000 „
4. an Abgabe der B E W an die A E G aus den Roh-einnahmen und aus dem Reingewinne (5 vH des Reingewinnes für Vorstandsmitglieder der A E G)	1 100 000 „
5. an Stromkosten für den jetzigen städtischen Bedarf und durch Wegfall der Verpflichtung zur Stromversorgung der Oberspree-Fabriken der A E G zu Selbstkosten	<u>250 000 „</u>
Betrag der Ersparnisse	<u>2 540 000 M</u>

Diese Ersparnisse werden sich durch den Strombedarf der Nord-Süd-Bahn und anderer städtischer Betriebe erhöhen auf 2 670 000 M

Der gesamte Reingewinn bei städtischen Betrieben berechnet sich hiernach auf den Grundlagen des Betriebsjahres 1911/12 auf 13 019 000 M

und erhöht sich unter Berücksichtigung des bevorstehenden weiteren städtischen Strombedarfes auf 13 149 000 M

Dem jetzigen Gewinnanteile der Stadt aus Abgabe und Anteil am Reingewinne von zusammen fast

6,78 Mill. Mark

steht also eine Gewinnaussicht bei Eigenbetrieb in Höhe von über

13 Mill. Mark

gegenüber. Dieser Ertrag des städtischen Eigenbetriebes bezieht sich jedoch auf die Energieabgabe und die sonstigen Voraussetzungen des Betriebsjahres 1911/12, während die Übernahme der Werke erst am 1. Oktober 1915 erfolgen würde. Das erste städtische Betriebsjahr entspräche somit ungefähr dem Betriebsjahre 1915/16 der B E W, und bis

zu dieser Zeit ist selbstverständlich mit einer weiteren Steigerung des Ertrages zu rechnen. Der Reingewinn aus dem Betriebe der B E W ist durchschnittlich in den letzten 10 Jahren um etwa 0,84 Mill. M, in den letzten 5 Jahren um ungefähr 0,7 Mill. M jährlich gestiegen; hierbei ist der Gewinnzuwachs aus Wertpapieren und Beteiligungen, vermindert um die Zinsen für Schuldverschreibungen, die für den Erwerb fremder Aktien hingegeben worden sind, abgesetzt worden. Da die Belegung des Weichbildes von Berlin mit Kabeln vor dem letzten Jahrfünft abgeschlossen war und sich überdies in dieser Zeit die Gemeinde Neukölln von den B E W getrennt hat, kann eine weitere Steigerung des Reingewinnes um 0,7 Mill. M als Jahresdurchschnitt auch für die Verhältnisse des städtischen Betriebes unbedenklich vorausgesetzt werden. Gegenüber der Steigerung des Reingewinnes um 0,7 Mill. M jährlich hat die Zunahme des gesamten Ertragsanteiles der Stadt Berlin im Durchschnitte der letzten fünf Jahre 0,43 Mill. M jährlich betragen. Da die Entwicklung nicht regelmäßig steigend, sondern schwankend war, empfiehlt es sich, einer Vorausberechnung keine steigenden Beträge, sondern gleichbleibende Werte in der bezeichneten Höhe zugrunde zu legen. Es ergibt sich hiernach und an Hand der angestellten Ertragsrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre der Stadt folgender Vergleich des Reingewinnes bei Eigenbetrieb gegenüber den Leistungen der B E W auf jetziger Vertragsgrundlage:

Betriebsjahr	Reingewinn bei Eigenbetrieb in Mill. M	Leistungen der B E W in Mill. M	Mehrgewinn der Stadt bei Eigenbetrieb in Mill. M
1915/16 (1. städtisches) . . .	15,8	8,50	7,30
1916/17 (2. städtisches) . . .	16,5	8,93	7,57
1917/18 (3. städtisches) . . .	17,2	9,36	7,84
1918/19 (4. städtisches) . . .	17,9	9,79	8,11
1919/20 (5. städtisches) . . .	18,6	10,22	8,38

Für das erste städtische Betriebsjahr 1915/16 betrüge also der Mehrgewinn des Eigenbetriebes bereits

7,3 Mill. Mark,

für das fünfte Betriebsjahr 1919/20

8,38 Mill. Mark¹⁾.

¹⁾ Die Zahlen über die weiter zu erwartende Gewinnsteigerung sollen nur dem Vergleiche dienen; der Verfasser hält es für richtig, daß die Mehrgewinne der nächsten Jahre zur Herabsetzung der Tarife herangezogen werden.

Hiervon wären die etwaigen Mehrleistungen der B E W, die sich aus einer Neuregelung des Konzessionsverhältnisses ergeben würden, abzusetzen; wie eingehend erörtert worden ist, kann es sich hierbei jedoch nur um Werte handeln, die gegenüber dem sicheren Mehrgewinne des Eigenbetriebes verschwinden oder mindestens keine ausschlaggebende Höhe erreichen würden.

Es dürfte aber weiter damit zu rechnen sein, daß die A E G auf einen Teil der Sondergewinne, die sie jetzt aus den B E W zieht, zugunsten der Stadt Berlin verzichtet. Bei einem solchen Anerbieten der A E G wird zu unterscheiden sein, ob es einen sicher greifbaren Wert oder nur eine Wahrscheinlichkeit darstellt oder gar nur die Aussicht auf einen Mehrertrag, der über die oben errechneten Erträge hinaus durch Verbesserung des Betriebes auch bei Eigenbetrieb zu erzielen wäre. Auch im günstigsten Falle kann es sich aber nur um den Verzicht auf einen Teil der Sondergewinne handeln, mit denen die A E G, sei es nach Vertrag oder in Zukunft vielleicht nur nach tatsächlichen Verhältnissen, rechnen darf. Denn in dem Augenblicke, wo die A E G keinerlei Sondergewinne mehr aus dem Unternehmen der Berliner Stromlieferung zu erwarten hätte, müßte ihr Interesse an einer Verlängerung des Vertrages erlöschen, weil ein nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleitetes Unternehmen — überdies ein so vielseitig beanspruchtes und verpflichtetes Unternehmen wie die A E G — sich von einer selbst nur moralischen Verantwortung entlasten müßte, wenn ihm daraus keine greifbaren Vorteile mehr erwachsen. Eine solche Entlastung wäre aber anders als durch eine Verstadtlichung nicht zu erreichen, da die A E G wegen der geschichtlichen Entwicklung und wegen ihrer sonstigen engen geschäftlichen Verbindung mit den B E W immer für den Gesamtbetrieb dieser Gesellschaft verantwortlich bleiben oder doch verantwortlich gemacht werden wird. Der Zusammenhaug zwischen der A E G und den B E W beruht nämlich nicht nur auf dem Unternehmen der Berliner Stromlieferung, sondern auch auf der Verkettung durch die Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft. Dieses bedeutende und verzweigte Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft der A E G und hängt wirtschaftlich und verwaltungsmäßig von ihr ab; seine Aktien sind aber zum größten Teil im Besitze der B E W.

Solange also die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft die Verlängerung des Vertrages betreibt, ist das ein Beweis für die durchaus begreifliche Tatsache, daß die A E G von einer solchen Verlängerung Sondergewinne erwartet. Sie würde sich in dieser Erwartung auch kaum getäuscht sehen, solange die Berliner Stromlieferung nicht vollständig verstadtlicht ist, denn auch ein förmlicher Verzicht könnte eine so gut gegründete und vielfach versteifte Vorzugstellung nicht beseitigen, wie sie die A E G gegenüber den B E W einnimmt.

Ein Verzicht der A E G dürfte daher praktisch immer nur einen Teil der Geldvorteile umfassen, die der Stadt Berlin bei Eigenbetrieb ungeschmälert zufallen würden.

Einer zahlenmäßigen Schätzung der von der A E G zu erwartenden Zugeständnisse und ihrer Wertung stehen Schwierigkeiten im Wege; die grundsätzliche Grenze der Opferwilligkeit der A E G scheint aber erkennbar. Diese Grenze dürfte dort liegen, wo der A E G als einziges — wenn auch vertraglich vielleicht nicht mehr gesichertes — Vorrecht ein Lieferungsrecht gegenüber den B E W verbleibt. Es ist aber an anderer Stelle bereits eingehend dargelegt worden, daß auch in diesem einzigen Vorrechte ein vollkommen zureichender Grund für die Verstädtlichung gegeben wäre, und zwar ist dieser zureichende Grund schon dann gegeben, wenn man lediglich das geldliche Interesse der Stadt Berlin berücksichtigt und von anderen gewichtigen volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten, die gerade gegen dieses Vorrecht sprechen, absieht.

Eines der zu erwartenden Anerbieten liegt in der Richtung einer geldlichen Beteiligung der Stadt an dem Unternehmen der B E W. Man denkt hierbei an einen gemischten öffentlichen und privaten Betrieb, eine Übergangsform, die gegenwärtig mehrfach angewendet wird und deren Wert viel umstritten ist. Der Verfasser hält es als Praktiker für nötig, ein Urteil über die Zweckmäßigkeit dieses Wirtschaftsverfahrens von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängig zu machen, muß aber vor der Anschauung warnen, als ob auf diesem Wege dem Einflusse der beteiligten Privatunternehmer ein gleichwertiger öffentlicher Einfluß gegenübergestellt würde. Eine der notwendigen Voraussetzungen hierfür wäre nämlich, daß die beteiligten Behörden in jedem solchen Falle eine der besonderen Aufgabe voll gewachsene sachverständige Organisation schufen, die in jede Einzelheit einzudringen in der Lage wäre; schon hierzu aber fehlt es an der wirtschaftlichen und sachlichen Unterlage, wenn keine wirkliche Verstädtlichung oder Verstaatlichung des Betriebes erfolgt. Im vorliegenden Falle besonders wäre selbst bei rechtlchem Überwiegen des städtischen Einflusses schon wegen der geschichtlichen Entwicklung des Unternehmens an ein tatsächliches Gleichgewicht zwischen der Stadt Berlin und der A E G, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht zu denken.

Aber auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus wäre in einer Beteiligung, selbst auf Grund eines Aktienbezuges zum Nennwerte, kein Vorteil, sondern nur ein Nachteil gegenüber den Verhältnissen des Eigenbetriebes zu erblicken. Das ergibt sich aus folgender Überlegung: Das Aktienkapital der B E W beläuft sich heute auf 44,1 Mill. M Stammaktien und 20 Mill. M Vorzugsaktien, die mit 4,5 vH Vorzugsdividende ausgestattet sind. Rechnet man mit einer Erhöhung des Aktienkapitals

auf 80 Mill. M und nimmt an, es wäre möglich, der Stadt — damit sie über die Stimmenmehrheit verfügt — eine Beteiligung von etwas über 40 Mill. M in Stammaktien zum Nennwerte zu verschaffen, so ergäbe sich für die Stadt bei 12 vh Dividende ein Jahresertrag von rund 4,8 Mill. Mark. Setzt man hiervon unter Vernachlässigung von Unkosten und Stempel 4 vh Zinsen ab, die von der Stadt für Anleihezinsen aufzuwenden wären, so verbleibt ihr ein Reinerlös von 3,2 Mill. Mark; außerdem hätte die Stadt für 1915/16 auf etwa 8,5 Mill. M gesamte Abgaben der B E W zu rechnen. Der Gesamtgewinn der Stadt betrüge somit 11,7 Mill. Mark; er wäre also immer noch recht erheblich geringer als der bei Eigenbetrieb für das erste städtische Betriebsjahr errechnete Reingewinn von 15,8 Mill. Mark.

Die Beteiligung kennzeichnet sich somit als eine halbe Maßnahme, die zwar einen der Hauptgrundsätze bei der Ablehnung öffentlicher Betriebe — die Vermeidung geldlichen Wagnisses — durchbricht, sich aber im Gegensatz zum Eigenbetriebe den vollen Ertrag nicht sichert. Überdies aber würde dieser Grundsatz, falls nicht eine Abtrennung des Berliner Betriebes erfolgte, mit einer Beteiligung weit stärker durchbrochen werden als mit dem Erwerbe der Berliner Werke, denn gegen eine Beteiligung am Gesamtunternehmen der B E W würde mit Recht eingewendet werden, daß sich die Stadt damit an einer großen Zahl fremder Stromlieferungs-Geschäfte beteiligte. Die B E W besitzen nämlich den größten Teil der Aktien der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft, und diese ist durch Besitz, Beteiligung oder Pachtung an zahlreichen Stromlieferungs-Geschäften im Inland und Ausland beteiligt, wobei auch die Versorgung des platten Landes eine erhebliche Rolle spielt; auch erwirbt die Gesellschaft fortgesetzt, zumeist von der A E G, neue Konzessionen. Begreiflicher Weise handelt es sich bei den meisten dieser Geschäfte um Unternehmen, die in bezug auf Wagnis und Aussichten einer ganz anderen Klasse als das Berliner Stromlieferungs-Geschäft angehören. Wenn die Stadt Berlin aber die Hälfte des Aktienkapitals in der Form von Stammaktien besäße, trüge sie weit mehr als die Hälfte des Wagnisses, denn die Vorzugsaktien haben für Kapital und Zinsen bevorzugte Befriedigung zu beanspruchen. Rechnet man aber damit, daß die Stadt zum Teil Stammaktien, zum Teil Vorzugsaktien erwürbe, so wäre wiederum der Erlös an Dividende entsprechend geringer anzusetzen.

Tatsächlich dürfte es, da die Stammaktien heute nur einen Nennwert von 44,1 Mill. M ausmachen, in absehbarer Zeit nicht möglich sein, der Stadt 40 Mill. M Stammaktien zum Nennwerte zu beschaffen. Erwürbe sie aber beispielsweise 20 Mill. M Stammaktien und 20 Mill. M Vorzugsaktien, so hätte sie bei 12 vh Dividende für die Stammaktien und 4,5 vh Dividende für die Vorzugsaktien auf zusammen 3,3 Mill. M

Dividende zu rechnen. Der Gesamtgewinn der Stadt betrüge dann nach Abzug der von ihr selbst zu zahlenden Anleihezinsen bei 8,5 Mill. M Abgaben der B E W nur noch 10,2 Mill. M gegen 15,8 Mill. M bei Eigenbetrieb. Ähnlich wäre das Ergebnis, wenn die Stadt Stammaktien zu einem höheren Preise als dem Nennwerte erwerben müßte.

Man wird sich aber überhaupt der Ansicht nicht verschließen können, daß die hier gemachten Voraussetzungen viel zu günstig sind, um Aussicht auf Verwirklichung zu haben. Es dürfte nämlich, von Ankäufen an der Börse natürlich abgesehen, nicht möglich sein, der Stadt sehr erhebliche Beträge von Stammaktien aus heute verfügbaren Beständen oder in naher Zukunft für den Berliner Betrieb regelrecht erforderlichen Neuausgaben zur Verfügung zu stellen. Es bestünde somit die Gefahr, daß das Kapital der Gesellschaft, um der Stadt eine erhebliche Beteiligung zu ermöglichen, verwässert und die Dividende entsprechend herabgedrückt würde. Es bestünde weiter die Gefahr, daß zur Verwertung des durch die städtische Beteiligung zufließenden Kapitals die mit dem Berliner Unternehmen nicht zusammenhängenden Geschäfte der B E W ausgedehnt werden müßten, womit zwar dem Vorteile der A E G, nicht aber den Zwecken der Stadt Berlin gedient wäre. Auch im günstigsten Falle aber dürfte sich durch die Schaffung einer erheblichen Beteiligung der Stadt das Verhältnis der Stammaktien zu den Schuldverschreibungen und den Vorzugsaktien, das sich jetzt etwa wie 44 : 57 : 20 darstellt, in der Richtung der Verhältniszahl der Stammaktien verschieben; das würde aber ebenfalls eine entsprechende Verschlechterung der Dividende zur notwendigen Folge haben. Eine nebenhergehende Erhöhung der Abgaben der B E W würde, wenn man sie unter solchen Umständen den Aktionären überhaupt noch zumuten könnte, nur noch eine geringe Bedeutung haben, da sie zu einem der städtischen Beteiligung entsprechenden Anteile auf Kosten der Stadt erfolgen, d. h. die Dividende ebenfalls entsprechend schmälern würde¹⁾.

Selbstverständlich besteht auch gegen eine Beteiligung der Stadt das maßgebende Bedenken, daß die Bevorzugung der A E G bei den Lieferungen für die B E W und damit einhergehende Sondergewinne der A E G zu Lasten des Gewinnes der B E W aufrecht erhalten blieben.

Endlich wird noch die Möglichkeit erörtert, daß die Stadt die Werke erwerben, den Betrieb aber den B E W verpachten könnte. Über diese Wirtschaftsform hat sich der Verfasser bereits in einem besonderen

¹⁾ Neuerdings wird in der Tagespresse die unentgeltliche Überlassung von Aktien an die Stadt erwogen; diese Möglichkeit ist im Nachtrage zu diesem Gutachten einer eingehenden Besprechung unterzogen (vgl. S. 78).

Gutachten und im Schrifttum genügend geäußert, um sich hier auf den Hinweis beschränken zu können, daß gegen dieses Verfahren, angewendet auf Unternehmen von der behandelten Art, grundsätzliche Bedenken von größtem Gewichte vorliegen¹⁾. Geldwirtschaftlich aber bedeutet diese Form die gleiche kapitalistische Belastung wie beim Erwerb, ohne entfernt die Aussichten auf Ertrag zu bieten, die bei Eigenbetrieb mit Sicherheit zu erwarten sind.

Gegenüber den Aussichten des Eigenbetriebes, die der Verfasser mit aller Vorsicht abgeschätzt zu haben glaubt, wird aber der häufig gehörte Einwand erhoben werden, daß städtische Betriebe unwirtschaftlicher arbeiteten als private, und daß deshalb ein Rückgang im Vergleiche mit dem Wirtschaftserfolge der B E W zu befürchten sei.

Eine solche Anschauungsweise ist so sehr zum Glaubenssatze geworden, daß sie unbekümmert um alle tatsächlichen Widerlegungen und ohne Unterscheidung, ob es sich um Betriebe handelt, die sich für die behördliche Verwaltung eignen oder nicht eignen, immer wieder gedankenlos nachgebetet oder aus eigennützigen Beweggründen ins Feld geführt werden kann. Kein im geringsten Sachkundiger kann aber übersehen, daß reine Betriebsunternehmen mit mehr oder minder monopolistischer Grundlage in bezug auf die Verwaltungsfrage ganz anders zu beurteilen sind als gewöhnliche Fabrikationsunternehmen oder Handelsbetriebe, ganz abgesehen davon, daß es privatwirtschaftlich verwaltete Betriebsunternehmen gibt, die viel bürokratischer als manche städtischen oder staatlichen Betriebe verwaltet werden. Diese Frage, die durch nichts schlagender beleuchtet wird als durch die Tatsache, daß fast alle Großstädte den Eigenbetrieb vorziehen, wird in grundsätzlicher Beziehung noch an anderer Stelle zu erörtern sein, wie es vom Verfasser auch schon früher geschehen ist²⁾. Hier sei rein zahlenmäßig die Frage der Wirtschaftlichkeit städtisch verwalteter Elektrizitätswerke untersucht:

Die Baukosten von Elektrizitätswerken betragen nach Dipl.-Ing. Roesch, der 19 private und 41 städtische Elektrizitätswerke für Versorgungsgebiete von 100000 bis 500000 Einwohnern an Hand der Statistik für das Betriebsjahr 1910/11 verglichen hat, für das Kilowatt Leistungsfähigkeit durchschnittlich 1231 M bei den privaten Werken, durchschnittlich 992 M bei den städtischen Werken³⁾.

¹⁾ Vgl. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, 1912, „Private Elektrizitätsmonopole“.

²⁾ Unternehmertum oder Gemeinbetriebe? (Duncker & Humblot, Leipzig, 1910).

³⁾ Für diese Zahlen gilt ebenfalls die früher gemachte Einschränkung (vgl. S. 36). Näheres hierzu wird der Verfasser demnächst an geeigneter Stelle veröffentlichen.

Wenn die Baukosten verschiedener Werke auch aus sachlichen Gründen voneinander abweichen, so deutet dieser erhebliche durchschnittliche Unterschied doch in gleicher Weise wie die bereits angestellte Erwägung über die Anlagekosten der B E W darauf hin, daß bei städtischem Einkaufe Ersparnisse erzielt werden.

Die unmittelbaren Betriebskosten — ohne Abschreibung und Verzinsung — betragen nach Roesch im Jahre 1910 bei den städtischen Werken durchschnittlich 7,9 Pf., bei den privaten Werken 8,3 Pf. für die nutzbar abgegebene Kilowattstunde. Bei nur unerheblich verschiedenem Durchschnittspreise der Elektrizität betragen die durchschnittlichen Rohüberschüsse ¹⁾

von 36 städtischen Werken im Jahre 1908	. .	12,92	vh
„ 38 „ „ „ 1909	. .	13,21	„
„ 34 „ „ „ 1910	. .	14,15	„
„ 9 privaten „ „ „ 1908	. .	7,94	„
„ 8 „ „ „ 1909	. .	8,69	„
„ 6 „ „ „ 1910	. .	9,78	„

Für diese Zahlen kann zwar aus verschiedenen Gründen keine volle Vergleichbarkeit in Anspruch genommen werden, die Erheblichkeit des Unterschiedes zuungunsten der privaten Werke spricht aber auch hier selbst dann noch für die städtische Wirtschaft, wenn man unterstellt, daß die Vergleichsfehler zufällig gerade deren Ergebnissen zugute gekommen seien.

Diesen Zahlen seien einige neuere Vergleichsziffern hinzugefügt:

a) Anlagekosten

Von allenfalls untereinander vergleichbaren Großstadtwerken waren mit Hilfe der Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke für 1911/12 die nötigen Zahlen für 7 private und 23 städtische Werke verfügbar, wobei solche Werke weggelassen wurden, die jetzt zwar städtisch sind, von denen jedoch bekannt war, daß sie von Konzessionären erbaut sind. Die privaten Vergleichswerke sind die Werke Augsburg, Berlin, Berlin-Südwest, Braunschweig, Hamburg, Stettin und Straßburg i. E.; die städtischen Vergleichswerke sind die Werke von Barmen, Bremen, Breslau, Cassel, Cöln, Crefeld, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Elber-

¹⁾ Nach einem von Dipl.-Ing. Roesch auf der Winter-Versammlung 1912 der Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Fachmänner Rheinlands und Westfalens gehaltenen Vortrage.

feld, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Kiel, Lübeck, Mannheim, München, Neukölln, Nürnberg, Posen, Potsdam und Saarbrücken. Das Mittel aus den auf je ein Kilowatt der Gesamtleistungsfähigkeit des Werkes entfallenden Anlagekosten betrug:

für die 7 privaten Werke	1361 M
für die 23 städtischen Werke	1029 „

Für diese Zahlen gilt wiederum die Einschränkung, daß die statistischen „gesamten Herstellungskosten“ sich nicht mit den tatsächlichen Einheits-Anlagekosten decken, und daß die Abweichung von der Wirklichkeit bei verschiedenen Werken verschieden groß sein kann und ein Ausgleich der Fehler innerhalb einer Gruppe nicht gesichert ist. Ferner können selbstverständlich auch hier sachliche Gründe bei der Verschiedenheit der Anlagekosten mitwirken; immerhin darf in dieser Hinsicht ein gewisser Ausgleich vorausgesetzt werden, und es kommt sogar den privaten Werken zugute, daß sie unter 7 Werken die beiden größten überhaupt verglichenen Werke enthalten. In Anbetracht aber, daß der Unterschied der Einheitskosten auch hier wieder sehr erheblich zuungunsten der privaten Werke ist, erscheint das Ergebnis des Vergleiches immerhin als eine Bestätigung der durch tatsächliche Umstände begründeten Anschauung, daß die Gestehungskosten größerer privater Werke im allgemeinen höher seien als die städtischer Werke.

b) Betriebsergebnisse

Es seien zunächst wiederum die obengenannten Werke mit Ausnahme des privaten Werkes Augsburg und der städtischen Werke Barmen und Saarbrücken, für die Angaben fehlen, verglichen. Für einen Vergleich kommen nur die rohen Betriebsüberschüsse in Betracht, da sich wegen des großen Verschiedenheitsgrades der Abzüge für Abschreibungen, Tilgungen und Rücklagen der Reingewinn für einen Vergleich nicht eignet. Die statistischen Überschußziffern der privaten Werke wurden an Hand von Rechnungsabschlüssen berichtet, da sie in der Statistik zum Teil nicht auf vergleichbarer Grundlage berechnet sind; um eine solche zu erlangen, dürfen Konzessionsabgaben, Steuern und ähnliche bei den städtischen Werken wegfallende Ausgaben nicht berücksichtigt werden, wogegen Gewinnanteile des Aufsichtsrates und ähnliche Abgaben vom Reingewinne hinzuzufügen sind.

Das Mittel aus den Verhältnisziffern der Betriebsüberschüsse, bezogen auf die statistischen „gesamten Herstellungskosten“, war

für die 6 privaten Werke	11,95 vh
für die 21 städtischen Werke	14,80 vh

Wenn auch hier wiederum der erwähnte Mangel des statistischen Aufbaues der „gesamten Herstellungskosten“ in Betracht kommt, kann auch hier angesichts des erheblichen Unterschiedes zuungunsten der privaten Werke — unter denen sich zudem wieder die beiden größten überhaupt verglichenen Werke befinden — kaum angenommen werden, daß der Zufall gerade das ungünstigere Ergebnis der privaten Werke herbeigeführt habe. Nicht zu übersehen ist allerdings, daß die Wirtschaftlichkeit von Betriebsanlagen durch den Nutzungsgrad wesentlich beeinflußt wird — ein allgemeines wirtschaftliches Gesetz, auf das der Verfasser bereits früher hingewiesen hat¹⁾. Aber auch hieraus kann sich keine Verschiebung des Urteils zugunsten der Konzessionswirtschaft ergeben, denn der mittlere Nutzungsgrad ist bei den verglichenen privaten Werken höher als bei den verglichenen städtischen Werken.

Im besonderen sei schließlich auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der B E W eingegangen:

Die Verwaltungskosten der Berliner Elektrizitäts-Werke betragen, auch wenn man von dem Gewinnanteile des Aufsichtsrates, den besonderen Zuwendungen an Beamte und den etwa unter Betriebskosten abgebuchten zugehörigen Kosten absieht, im Geschäftsjahre 1911/12 **1 758 400 M** entsprechend 0,79 Pf. auf die nutzbar abgegebene Kilowattstunde. Die Verwaltungskosten der nächstgroßen deutschen Großstadtwerke mit städtischem Betriebe hatten die aus Zahlentafel 26 hervorgehenden Werte; und zwar enthält dieser Vergleich sämtliche in der Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke angeführten großstädtischen, also nach ihrer Art am ehesten vergleichbaren Werke in städtischer Verwaltung mit einer Energieabgabe von 10 Mill. Kilowattstunden aufwärts.

Das Ergebnis ist folgendes:

Von 15 städtischen Werken wurden 12 Werke billiger, meist sogar erheblich billiger, verwaltet; und zwar lagen die Verwaltungskosten dieser Werke zwischen 0,21 und 0,70 Pf. auf die nutzbar abgegebene Kilowattstunde gegen 0,79 Pf. bei den B E W. Der Vergleich liegt aber tatsächlich noch weit mehr zugunsten der städtischen Werke, als es den Anschein hat, denn ihre Energieabgabe beträgt nur zwischen 5 und 18 vh der Energieabgabe der B E W; bei einer so viel größeren Leistung müßten aber die Kosten, bezogen auf die Einheit, weit geringer sein als bei den kleineren Werken. Auch beträgt die Energieabgabe auf den angeschlossenen Zähler bei den B E W ungefähr 3000 Kwst., bei 12 städtischen Werken auf den Zähler oder Pauschabnehmer zwischen 700 und 2700 Kwst., bei einem städtischen Werke 3200 Kwst. und nur bei zwei städtischen Werken erheblich mehr. Die Energieabgabe für Bahnen ist hierbei

¹⁾ Wertminderungen an Betriebsanlagen, S. 2 und 37

unberücksichtigt geblieben, weil sie das Ergebnis in ganz ungleicher, die Vergleichbarkeit stark beeinträchtigender Weise beeinflussen und insbesondere den Vergleich zu Ungunsten der B E W gestalten würde. Die B E W sind auch hiernach in bevorzugter Lage, denn in der Regel wird die Verwaltung desto teurer werden, je größer die Anzahl der Abnahmestellen und damit auch der Kunden — wenn auch diese beiden Werte nicht ganz übereinstimmen — im Verhältnisse zur Energieabgabe ist.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die verglichenen Handlungskosten der B E W sich auf annähernd 1 Pf. für die Vergleichseinheit stellen würden, wenn die aus dem Reingewinne gedeckten Kosten der Verwaltung hinzugefügt würden.

Da geringere Verwaltungskosten zwar ein billigeres, aber noch kein wirtschaftlicheres Arbeiten beweisen, ist in Zahlentafel 26 ferner ein Vergleich der rohen Betriebs-Überschüsse dieser Werke auf Grund der Statistik, bei den B E W auf Grund des Rechnungsabschlusses, gegeben. Bei den B E W ist bei den abschlußmäßigen Roherträgen aus der Stromlieferung die Abgabe an die Stadt, da sie vorweg abgesetzt ist, hinzugefügt und der Betrag der gesamten Verwaltungskosten abgesetzt worden. Steuern sind jedoch nicht abgezogen worden, da auch die Gemeindewerke mit dieser Ausgabe nicht zu rechnen haben.

Auch dieser Vergleich kann nur mit der wiederholt gemachten Einschränkung wegen der statistischen „gesamten Herstellungskosten“ gewertet werden, aber auch er fällt so erheblich zuungunsten der B E W und zugunsten der städtischen Werke aus, daß dafür kaum nur Vergleichsfehler als Ursache in Betracht kommen dürften. Unter den sämtlichen nächstgroßen städtischen Elektrizitätswerken Deutschlands bis zu 10 Mill. Kilowattstunden Energieabgabe herab, von denen die statistischen Angaben vorhanden sind, zeigen nur 2 Werke einen geringeren Rohüberschuß, die übrigen 14 Werke aber zumeist weit größere Rohüberschüsse als die B E W; die Rohüberschüsse dieser 14 Werke liegen zwischen 11,11 und 23 vh des Urwertes der Anlagekosten gegen 11 vh bei den B E W. Der höhere Ertrag der verglichenen städtischen Werke ist nicht etwa durch höhere Strompreise zu erklären; dies erhellt aus verschiedenen Umständen. Einmal könnten die Strompreise — wenn überhaupt ein hoher Strompreis einen hohen Ertrag bedingte — sehr beträchtlich höher sein, ehe sie auch nur einen Ausgleich für die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit böten, die durch den fast unvergleichlich größeren Umfang des Unternehmens der B E W bedingt ist; ferner zeigen die 5 Werke mit gleichem oder niedrigerem durchschnittlichem Strompreise durchweg einen höheren Rohüberschuß als die B E W, und schließlich sind — einer allgemeinen Erfahrung entsprechend — die Werke mit den höchsten Überschüssen nicht

dieselben, die die höchsten Strompreise aufweisen. Der mittlere Nutzungsgrad der verglichenen städtischen Werke ist niedriger als der Nutzungsgrad der Berliner Werke.

Sehr beachtenswert ist ferner ein Vergleich des Erfolges der privaten und städtischen Wirtschaft bei den anfangs privat betriebenen, später verstaatlichten Werken größerer Städte. Soweit Zahlen zur Verfügung stehen, ergeben sich folgende Rohüberschüsse größerer Werke, die seit 1900/1901 verstaatlicht worden sind:

Stadt	Jahr der Verstaatlichung (statistisches Jahr)	Letzte Ergebnisse des Privatbetriebes		Ergebnisse des Stadtbetriebes		
		vorletztes Jahr	letztes Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1911/12
		vh	vh	vh	vh	vh
Aachen	1900/01	—	10,00	9,87	10,00	13,84
Charlottenburg	1909/10	13,70	—	—	17,61	19,65
Chemnitz	1903/04	8,10	11,72	13,44	16,62	15,62
Leipzig	1905/06	17,89	—	15,07	14,45	19,29 ¹⁾
Magdeburg	1905/06	13,22	14,83	18,50	20,40	22,72
Plauen i. V. . . .	1903/04	12,30	15,93	14,20	14,56	12,28
Stuttgart	1902/03	9,88	10,10	13,58	11,36	11,49
Wiesbaden	1905/06	11,60	13,66	12,80	13,20	16,90 ²⁾
Würzburg	1909/10	14,20	—	14,89	16,19	17,37

Dieser Vergleich zeigt fast ausnahmslos eine Steigerung des verhältnismäßigen (nicht nur des tatsächlichen) Rohüberschusses nach der Verstaatlichung. Besonders fällt zugunsten der städtischen Wirtschaft auf, daß die Verbesserung bei der Mehrzahl dieser Werke schon alsbald nach der Übernahme in städtischen Betrieb eingesetzt hat, denn meist werden kurz nach der Übernahme eines Konzessionswerkes oder Pachtwerkes aus begrifflichen Gründen große Ausgaben für Ausbesserungen, Erneuerungen und Erweiterungen nötig, wodurch das Ergebnis zunächst ungünstig beeinflusst wird; da umgekehrt der private Betriebsunternehmer im Jahre des Betriebsablaufes diese Ausgaben nach Kräften zu beschränken pflegt, spricht dieses Ergebnis noch mehr für die städtische Wirtschaft.

¹⁾ Ergebnis des statistischen Jahres 1910/11, weil das Ergebnis des Jahres 1911/12 infolge großer noch nicht verbender Neuanlagen ein falsches Bild zeigt.

²⁾ Ergebnis des statistischen Jahres 1910/11, weil die Zahlen für das letzte Jahr fehlen.

Diese Vergleichswerte — und darunter vielleicht am meisten die Ziffern des Magdeburger Werkes, das früher, ähnlich den B E W, von der A E G abhängig war, — beleuchten klar die günstigen Aussichten der Berliner Werke, wenn ihr privatwirtschaftlicher Betrieb mit allen Nebenlasten und Sonderlasten, die ihm zugunsten Dritter auferlegt sind, durch den städtischen Betrieb ersetzt wird, der mit dem öffentlichen und allgemeinen Zwecke des Unternehmens in natürlicher Weise übereinstimmt.

Mindestens aber kann angesichts aller dieser Zahlen nicht die Rede davon sein, daß die B E W wirtschaftlicher verwaltet würden, als es von einer städtischen Verwaltung — zudem von der erfahrenen und erprobten Verwaltung der Reichshauptstadt — zu erwarten wäre.

Aber selbst wer der städtischen Verwaltung nicht den vergleichsweise mäßigen wirtschaftlichen Erfolg der BEW zutraut, kann nicht darüber hinwegsehen, welche Reserven zugunsten der städtischen Verwaltung die angestellte Vergleichsrechnung einschließt. Denn für die Stadt ergeben sich ohne weiteres Zutun lediglich durch den Wegfall der den B E W von ihrer Gründerin auferlegten Sonderbelastungen, durch städtischen Einkauf und Eigenerzeugung des städtischen Strombedarfes 2 bis 3 Millionen Mark Ersparnisse, denen gegenüber selbst eine erhebliche Verschlechterung des wirtschaftlichen Wirkungsgrades infolge städtischer Verwaltung verschwinden müßte. Es handelt sich aber nicht einmal darum, das mäßige Ergebnis der B E W zu erzielen, sondern nur den hiervon auf die Stadt entfallenden Gewinnanteil zu übertreffen.

Die bei städtischer Verwaltung möglichen Vorteile sind übrigens, wenn auch nicht durchweg heute schon in Geld abschätzbar, mit den gekennzeichneten Vorteilen nicht erschöpft. So können bei stadteigenem Betriebe früher oder später erhebliche Gewinne aus der Mitversorgung anderer Groß-Berliner Gemeinden erwachsen. Seit einer Reihe von Jahren besteht nämlich, wie allgemein, so auch innerhalb dieser Gemeinden — die zum Teil mit den B E W oder anderen Privatunternehmern in ein Vertragsverhältnis getreten waren —, eine starke Abneigung gegen den Privatbetrieb der Elektrizitätswerke. Die Gemeinde Neukölln hat im Jahre 1911 das Verhältnis zu den B E W gelöst, die Stadt Spandau steht vor dem gleichen Schritte, und die Gemeinden Charlottenburg, Steglitz und Weißensee haben sich von anderen Privatunternehmern getrennt. Es ist durchaus möglich, daß Gemeinden die Bedenken, die sie gegen die Erteilung oder Verlängerung einer Konzession zugunsten eines Privatunternehmers hegen, gegenüber der Stadt Berlin nicht geltend machen würden. Es besteht daher für die Stadt Berlin die Aussicht, den Anschluß von Gemeinden zu erlangen, die den

B E W unzugänglich sind, und vielleicht sogar Gemeinden, die sich von den B E W getrennt haben, zum Teil wieder als Abnehmer zu gewinnen, wenn die Leistungsfähigkeit ihrer eigenen Anlagen erschöpft ist und Erweiterungen in Frage kommen. Auf der anderen Seite aber müßte die Stadt bei Verlängerung der Konzession der B E W wegen der bezeichneten gemeindepolitischen Grundstimmung — der gegenüber eine gewisse neumanchesterliche Richtung schon wieder zurücktritt — sicherlich mit einer weiteren Abbröckelung angeschlossener Gemeinden rechnen. Jedes unabhängige Groß-Berliner Werk hindert aber die Entwicklungsmöglichkeit der Berliner Werke und beeinflußt ferner ihr wirtschaftliches Ergebnis durch den Druck, den seine Strompreise auf die Tarifpolitik der B E W ausüben müssen; einem solchen Drucke — wie er schon jetzt durch den Neuköllner Tarif ausgeübt wird und gegenwärtig gewiß erwünscht ist — vermag ein privates Werk nicht den unter Umständen berechtigten Widerstand entgegenzusetzen, der bei Gemeindewerken aus der Tatsache entspringt, daß der Gewinn der Allgemeinheit zugute kommt. Diese Sachlage ist geeignet, den Zukunftswert der Berliner Elektrizitätswerke für die Stadt Berlin bei weiterer Dauer des Privatbetriebes zu beeinträchtigen, und legt die Frage nahe, ob ein privates Stromlieferungs-Unternehmen auf die Dauer in der Lage sein wird, den berechtigten Ansprüchen seiner Aktionäre, der Stadt Berlin und der Stromabnehmer gerecht zu werden.

Überhaupt ist zurzeit nicht abzusehen, welchen Schädigungen sich die Stadt Berlin aussetzen und welcher Aussichten auf Geldgewinn und Förderung ihrer gemeindlichen Politik und Entwicklung sie sich berauben würde, wenn sie zu einer Zeit, wo die Groß-Organisation der gesamten Elektrizitäts-Versorgung in stärkstem Flusse ist, erneut auf die Herrschaft über die Elektrizitäts-Werke verzichtete. Außer einem Zusammengehen mit anderen Groß-Berliner Gemeinden kommen hier Verbindungen mit staatlichen Unternehmen zur Stromerzeugung, z. B. für die Berliner Stadtbahn, und die Versorgung neuer Schnellbahnen in Betracht; besonders dürften sich der Stadt Berlin Möglichkeiten zu billigem Strombezuge ohne Errichtung eigener neuer Werke bieten. Solche Möglichkeiten würden sich den B E W als einem Privatbetriebe nicht in gleichem Maße eröffnen; außerdem aber würden bei ihrer Beurteilung für die B E W nicht die Interessen der Stadt Berlin, sondern der eigene Vorteil, und — was noch hinderlicher sein könnte — der Vorteil der A E G maßgebend sein. Schon das Interesse der B E W aber weist vielfach nach einer anderen Richtung als das städtische Interesse; das ergibt sich notwendig aus ihrer Natur als privatwirtschaftliches Unternehmen und Konzessionsgesellschaft, der beispielsweise an der Erleichterung des späteren Überganges an die Stadt durch Vermeidung weiterer Kapitalfestlegung gewiß nicht gelegen wäre. Das Interesse der A E G, das nach Lage der

geschichtlichen Entwicklung der B E W durch Änderung der Gesellschafts-Verfassung oder der Verträge immer nur teilweise, wenn nicht überhaupt nur äußerlich, ausgeschaltet werden könnte, weicht natürlich völlig von dem städtischen Interesse ab.

Es drängt sich weiter eine Tatsache auf, die vom stadtfiskalischen Standpunkte aus geradezu zwingend wirken müßte. Diese Tatsache besteht darin, daß die Gaswerke allmählich aufhören, eine so wesentliche Stütze der städtischen Geldwirtschaft zu sein wie bisher.

Der Ertrag der Berliner städtischen Gaswerke ist — nicht allein durch zeitweilige Kohlenteuerung — schon jetzt im Rückgange begriffen; das unglückliche Konzessionsverhältnis mit der englischen Gasgesellschaft verschließt der Stadt zudem eine große ihr gebührende Einnahmequelle auf diesem Gebiete. Überhaupt aber muß die Stadtwirtschaft mit den Folgen der Tatsache rechnen, daß die Anwendung der Elektrizität in einem Aufschwunge begriffen ist, der von der Gastechnik nicht mehr eingeholt werden kann. Man braucht über die praktischen, schönheitlichen und gesundheitlichen Vorteile, die mit der Anwendung der Elektrizität verbunden sind, nichts mehr zu sagen, denn diese Erkenntnisse drängen sich längst jedem von selbst auf; die Erzeugung und Anwendung der Elektrizität hat aber auch nach der wirtschaftlichen Seite so ungeheure Fortschritte gemacht, und diese Entwicklung ist noch so wenig am Endpunkte angelangt, daß die angewandte Elektrizität weiter Schritt für Schritt die anderen Arten der Beleuchtung und des Arbeitsbetriebes zurückdrängen muß. Schon ist die elektrische Beleuchtung in vielen Gegenden in die Wohnung des Arbeiters eingedrungen, der Elektromotor hat den an öffentliche Leitungen angeschlossenen Gasmotor so gut wie ganz verdrängt, und nur für Wärmezwecke ist das Gas der Elektrizität noch wesentlich überlegen. In der Wärme-Ausnutzung innerhalb der Erwärmungsgeräte, in der Handhabung, in der Feuersicherheit und gesundheitlich ist die Anwendung der Elektrizität aber auch hier — und gerade hier — der Verwendung von Gas so überlegen, daß der Wettbewerbserfolg der Elektrizität auch hier nur eine Frage der wirtschaftlichen Entwicklung ist. An einer solchen kann aber angesichts einer Technik, die in einer kurzen Zeitspanne auf der einen Seite die Kosten der Krafterzeugung, auf der anderen Seite den Energiebedarf der Glühlampen auf einen Bruchteil herabgedrückt hat, nicht gezweifelt werden. Wie man aber auch über die Zukunft der Elektrizität denken mag, so steht doch schon für die Gegenwart fest, daß die Städte allen Anlaß haben, für eine Ergänzung der geldwirtschaftlichen Leistung der Gaswerke besorgt zu sein.

Schließlich aber müssen Städte, die mit dem Erwerbe der Elektrizitätswerke immer noch zögern, damit rechnen, daß ihnen der Staat zuvor-

kommen und unter Errichtung eines Elektrizitätsmonopols die privaten Elektrizitätswerke zu seinen Gunsten enteignen wird. Mit einer solchen Gestaltung wird innerhalb großer Trustgesellschaften, die den Betrieb von Elektrizitätswerken zum Zwecke haben, ernstlich gerechnet. Freilich sind auch die Städte vor einem solchen Eingreifen des Staates nicht völlig sicher; diese Erkenntnis ist aber nur geeignet, den Antrieb zur Übernahme der Elektrizitätswerke zu verstärken. Die Gründe hierfür sind leicht zu erkennen: Einmal dürfte sich ein staatlicher Eingriff Gemeinden gegenüber immerhin schwerer, später und rücksichtsvoller vollziehen als gegenüber der Privatwirtschaft. Ferner erscheint es unter solchen Umständen erst recht gegeben, sich den vollen Gewinn aus den Elektrizitätswerken wenigstens für so lange, wie es noch möglich ist, zu sichern. Schließlich wäre es unangebracht, Privatunternehmern neben den Betriebsgewinnen auch noch einen Anteil an den Entschädigungen zu überlassen, die der Staat bei einer Monopolisierung für Ertragsverluste gewähren dürfte; auch dürften diese Entschädigungen, wenn sie vorwiegend der gemeindlichen, also öffentlichen Wirtschaft zugute kommen, reichlicher bemessen werden als im anderen Falle.

Außer dieser allgemeinen Möglichkeit eines staatlichen Eingriffes droht der Stadt Berlin die besondere Gefahr, daß ihr der Erwerb der Elektrizitätswerke, wenn sie ihn nicht jetzt vollzieht, für eine spätere Zeit ebenso unmöglich gemacht wird, wie ihr der Erwerb der von ihr konzessionierten Straßenbahnen bereits unmöglich gemacht worden ist. Denn nach den gemachten Erfahrungen liegt es sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit, daß die Rechte des Groß-Berliner Zweckverbandes gesetzlich dahin erweitert werden, daß dieser Verband auch gegenüber den Elektrizitätswerken an Stelle der Gemeinden erwerbsberechtigt wird.

So zeigen sich bei näherer Prüfung Gründe über Gründe, die — auch abgesehen von den großen aus dem Eigenbetriebe erzielbaren Mehrgewinnen — der Berliner Gemeindepolitik in der Frage der Elektrizitätswirtschaft deutlich den Weg weisen.

Nachtrag

1. Die Tarifrage

Aufgabe des vorstehenden Gutachtens war es, die Frage der Verstadtlichung der B E W im wesentlichen unter dem Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit für die Stadtgemeinde zu untersuchen; neben diesem Gesichtspunkte, der zugleich ein allgemeines Interesse der Berliner Steuerzahler bedeutet, kommt als hochwichtig für die Bevölkerung nicht nur Berlins, sondern Groß-Berlins die Tarifrage in Betracht. Über die unverhältnismäßige Höhe der allgemeinen Tarife der B E W herrscht nur eine Stimme. Die Unzufriedenheit weitester Kreise der Bürgerschaft über die daraus folgende Belastung, besonders des gewerblichen Mittelstandes, hat zu einer großen Anzahl von Beschwerden geführt, die in der Tagespresse, in öffentlichen Versammlungen und in Eingaben an öffentliche Körperschaften lebhaften Ausdruck gefunden haben; gewährt doch selbst ein so junges und kleines — aber stadteigenes — Werk wie das Neuköllner Elektrizitätswerk, obwohl es vergleichsweise unter wenig günstigen Absatzbedingungen arbeitet, seinen Abnehmern sehr bedeutende Vergünstigungen gegenüber den B E W. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben, denn der Absatz an Elektrizität hat in dieser Gemeinde, seit das städtische Werk mit seiner rührig werbenden Verwaltung an die Stelle der B E W getreten ist, einen gewaltigen Aufschwung genommen, und der Betrieb wirft einen guten Überschuß ab.

Die B E W ragen an Umfang und Dichte des Absatzes und durch die sonstige Gunst der Absatzbedingungen so weit — fast unvergleichbar weit — über alle anderen deutschen Großstadtwerke hinaus, daß ihr allgemeiner Tarif, unter diesem Gesichtswinkel beurteilt, unvertretbar ist. Wohl sind Ausnutzungsgrad und Wärmekosten des einen oder anderen Werkes günstiger als bei den B E W, aber einmal kann dadurch die sonstige Überlegenheit der Wirtschaftsbedingungen dieses Unternehmens nicht aufgewogen werden, und ferner hält gerade der Tarif der B E W

durch die Höhe des allgemeinen Strompreises für Betriebskraft die Verbesserung des Nutzungsgrades hintan.

Die Tarifpolitik der B E W ist überdies ausgesprochen unsozial, denn während Großabnehmern, besonders der Großindustrie und den Warenhäusern, Sonderpreise gewährt werden, ist der allgemeine Tarif seit 1904 nicht herabgesetzt worden, obwohl die Energieabgabe von 98,5 Mill. Kilowattstunden im Betriebsjahre 1903/04 auf 252 Mill. Kilowattstunden im Betriebsjahre 1912/13 gestiegen ist. Allerdings ist hieran auch der Magistrat Berlins nicht unschuldig, denn einmal hat er sich in dem — überhaupt mangelhaften — Konzessionsvertrage keinen genügenden Einfluß auf die Entwicklung der Tarife vorbehalten, und ferner hat er nicht einmal von dem ihm nach § 12 des Vertrages — wenn auch nicht für Motorenstrom, so doch für Beleuchtung — zustehenden Anspruch auf Ermäßigung des Tarifes Gebrauch gemacht. Dieser Anspruch, lautend auf Herabsetzung des Tarifes um höchstens 10 v/h, tritt jedesmal von neuem in Kraft, sobald der in bestimmter Weise ermittelte Reingewinn des Unternehmens 12,5 v/h des Aktienkapitals übersteigt. Die Voraussetzung, daß der Reingewinn die bezeichnete Höhe erreicht hat, ist seit Abschluß des Vertrages in mindestens neun, wahrscheinlich zehn und vielleicht sogar elf Geschäftsjahren erfüllt gewesen. (In den beiden zweifelhaften Jahren hängt das Ergebnis der Berechnung von der Auslegung des Vertrages und von einigen nicht genau bekannten Ziffern ab.) Der allgemeine Strompreis für Beleuchtung ist jedoch seit dem Vertragsschlusse vom Jahre 1899 nur ein einziges Mal, vor etwa zehn Jahren — damals allerdings nicht unerheblich —, herabgesetzt worden; die Ermäßigung war überdies nicht so groß, wie es nach der Herabsetzung der Grundpreise — von 55 Pf. auf 40 Pf. für die Kilowattstunde — den Anschein hat, denn gleichzeitig sind die auf Grund der Benutzungsdauer gewährten Rabatte weggefallen. Der Energiepreis für Motoren ist sogar — abgesehen von der Abnahme hochgespannten Stromes unter Bedingungen, die nur für Abnehmer größten Stiles in Betracht kommen — nicht ein einziges Mal ermäßigt worden, seitdem diese Verwendung der Elektrizität überhaupt Bedeutung erlangt hat. Gerade der kleinere und mittlere Abnehmer aber ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf den Strombezug aus dem öffentlichen Elektrizitätswerk angewiesen, und ein billiger Energiebezug ist für ihn eine wirtschaftliche Lebensfrage. Es handelt sich hier also um eine volkswirtschaftliche und soziale Aufgabe erster Ordnung.

Warum die Stadt von ihrem vertraglichen Anspruch auf Ermäßigung des Lichttarifes in einer so langen Frist niemals Gebrauch gemacht

hat, ist unverständlich; daß sie es seit dem Amtsantritte des neuen Oberbürgermeisters nicht getan hat, erklärt sich allerdings aus dem seitherigen Bestreben nach einer endgültigen Gesamtregelung der Frage der künftigen Elektrizitätswirtschaft. Früher aber scheint man den Vertrag irrtümlich dahin ausgelegt zu haben, daß die Dividende 12,5 vH betragen müsse, damit ein Anspruch auf Herabsetzung des Tarifes eintrete, während im Konzessionsvertrage vom Reingewinne, nicht aber von der Dividende gesprochen wird.

Sollte es zu einer Verlängerung der Konzession der B E W kommen, so wird sich der Magistrat allerdings einen nach Art und Umfang wesentlich weitergehenden Einfluß auf die Entwicklung der Tarife vorbehalten müssen, als es in den früheren Verträgen geschehen ist. Es wird insbesondere dafür gesorgt werden müssen, daß die Tarife für Licht und Kraft gleichsam selbsttätig herabgesetzt werden, wenn der steigende Ertrag es rechtfertigt. Freilich muß hierfür eine unparteiische und sachkundige Beurteilung des wirklichen Ertrages maßgebend sein, nicht ein Gewinnausweis, der von der Buchungsweise und Abschlußpolitik des Konzessionärs abhängt; die bisher üblich gewesenen Abschlußvorschriften sind in dieser Hinsicht nicht ausreichend. Es muß andererseits die Sicherheit gegeben sein, daß nicht auf diese Weise die Entwicklung der Tarife allein von der Wirtschaftsführung des Konzessionärs — geschweige von anderen, etwa weniger einträglichen Unternehmungen des Konzessionärs — abhängig gemacht wird. Ein Anspruch auf tarifliche Gleichbegünstigung mit anderen, vielleicht weit kleineren Werken bietet — abgesehen von der Schwierigkeit, zum Teil sogar Unmöglichkeit eines dafür zureichenden Vergleiches bei grundsätzlichen Verschiedenheiten der Tarife — keine ausreichende Sicherheit.

Diese wie zahlreiche andere Notwendigkeiten sind freilich in den meisten Konzessionsverträgen nur sehr mangelhaft berücksichtigt, wie es überhaupt nach vielfacher Erfahrung für öffentliche Körperschaften weit schwieriger ist, einen sachlich und formalrechtlich guten Konzessionsvertrag abzuschließen, als ein Elektrizitätswerk oder Gaswerk technisch und kaufmännisch mit gutem Erfolge zu betreiben.

Auch die Tarifrage wird daher am sichersten zu lösen sein, wenn die B E W verstadttlicht werden, denn nur dann wird die Stadt wirkliche Herrin auch in dieser Frage sein; eine Berliner Gemeindeverwaltung wird sich aber den wirtschaftlichen Bedürfnissen und gerechten Ansprüchen ihrer Bevölkerung nicht in gleicher Weise entziehen können, wie es einem Konzessionär oft möglich ist, und wie es die Pflicht der Verwaltung einer Erwerbsgesellschaft gegenüber deren Aktionären erheischen kann.

Ein besonderer Übelstand ist es bei Konzessionsverhältnissen ferner, daß die Entwicklung, die schon an sich nicht in erster Reihe durch das Interesse der Bevölkerung bestimmt wird, noch über das Gewinnstreben des Unternehmers hinaus durch seine Konzessionspolitik beeinflusst wird. So haben sich die B E W nach einer Äußerung des Geschäftsberichtes für das Rechnungsjahr 1912/13 zwar endlich zu „grundlegenden Änderungen der Bestimmungen und Tarifsätze für die Stromabnahme“ entschlossen, wollen aber diese Verbesserungen nicht vor Erneuerung des Konzessionsverhältnisses eintreten lassen. Ähnlich wie die Abnehmer früher, als Verhandlungen über den Konzessionsvertrag nötig wurden, unter einer Stockung des Anschlußgeschäftes zu leiden hatten, sind sie es also auch jetzt wieder, die die Kosten der langwierigen, bei Konzessionsverhältnissen aber stets von Zeit zu Zeit notwendig werdenden Auseinandersetzungen zu tragen haben.

Um das Urteil über die Tarife zu stützen und diese besonders mit den Tarifen städtischer Werke zu vergleichen, sind in den Zahlentafeln 27 und 28 Zusammenstellungen beigelegt, die neben den Kosten der B E W für bestimmte Energieabgaben für Beleuchtung und für Betriebskraft die Kosten der gleichen Leistungen einiger städtischer Elektrizitätswerke enthalten. Da die verglichenen Werke zum Teil grundsätzlich voneinander abweichende Tarife haben — darunter Doppeltarife, die den Strom zu verschiedenen Tageszeiten verschieden bewerten —, konnten nicht einfach die Einheitspreise der Kilowattstunde verglichen werden, sondern mußten die Kosten bestimmter Energiemengen unter bestimmten für die Abnahme geltenden Voraussetzungen berechnet und gegenübergestellt werden. Es wurde hierbei so verfahren, daß zunächst eine Anzahl von Bedarfsfällen, wie sie für verschiedene Betriebe und Umstände in Betracht kommen, nach Anschlußwert, Höchstbedarf und Tageszeit der Benutzung aufgebaut wurde. Für diese Bedarfsfälle wurden alsdann die Kosten auf Grund der vorher zum Vergleich ausgewählten Tarife berechnet, so daß jede, auch unbewußte Rücksicht darauf, ob die zugrunde gelegten Voraussetzungen zufällig für diesen oder jenen Tarif günstiger oder ungünstiger lägen, vermieden wurde. Der Vergleich zeigt, daß die Stromkosten der B E W für Berlin für manche Fälle bis zu 100 v h und darüber höher sind als die Kosten anderer Werke. Bemerkenswert ist ferner, wie wesentlich günstiger die Krafttarife der B E W für einen Teil der Vororte gegenüber dem Strompreise für Berlin selbst sind.

2. Bemerkungen über die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung¹⁾

Für die staatliche und gemeindliche Elektrizitäts-Wirtschaft kommen heute an Stelle rein privater Betriebe auch sogenannte gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen, also Wirtschaftsgebilde in Betracht, an denen neben der Privatwirtschaft Einzelgemeinden oder öffentlich-rechtliche Verbände höherer Ordnung geldlich beteiligt sind. Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung im Sinne des Ministerial-Direktors Dr. Freund setzt allerdings eine besondere, durch bestimmte gesetzliche Vorschriften zugunsten der öffentlichen und allgemeinen Interessen beeinflusste Verfassung des Unternehmens voraus; da dieses Rechtsgebilde jedoch noch nicht besteht, kommen heute für den Einfluß der beteiligten öffentlichen Körperschaften neben privatrechtlichen Vereinbarungen nur die Bestimmungen — in erster Reihe also die aktienrechtlichen Bestimmungen — des Handelsgesetzbuchs in Betracht.

Der durch das Aktienrecht gebotene günstigste Fall ist der, daß die beteiligten öffentlichen Körperschaften die Stimmenmehrheit in der Generalversammlung besitzen, wozu in einigen besonders wichtigen Fällen ein geringes Mehr über die halbe Stimmzahl nicht genügt. Aber auch von diesen besonderen Fällen abgesehen, kann der Besitz der Aktienmehrheit im allgemeinen keine Sicherheit dafür bieten, daß die Geschäftspolitik und Betriebspolitik auf den Standpunkt des Gemeinwohles eingestellt werden, und daß Mängeln der Konzessionsverträge keine ernsthafte Bedeutung zukommt.

Es ist ferner, wenn die Mehrheit nur durch ein Zusammengehen verschiedener öffentlicher Körperschaften gebildet werden kann, die durchaus wirkliche Möglichkeit zu bedenken, daß verschiedene beteiligte Körperschaften verschiedene Zwecke zu verfolgen haben und sogar von dem Konzessionär gegeneinander ausgespielt werden. Zum wenigsten ist das Zusammengehen verschiedener Gemeinden bei solchen Unternehmungen kaum in höherem Maße gesichert als etwa in einem allgemeinen Zweckverbande.

Die Anschauung, daß die geldliche Beteiligung öffentlicher Körperschaften und selbst die Stimmenmehrheit in der Generalversammlung ein genügendes Gegengewicht gegen das Erwerbsstreben und Machtstreben des eigentlichen Unternehmers bilde, wird der Wirklichkeit gegenüber nicht standhalten. Mächtige und erfahrene Unternehmer, die hier in Frage kommen — und deren aktienrechtliche Bekleidung nur eine Vermehrung früher mög-

¹⁾ Veröffentlicht in „Groß-Berlin“, Beilage der Vossischen Zeitung, Nr. 51

licher Machtfülle bedeutet —, werden es als tatsächliche, wenn auch nicht formale Leiter der behandelten Unternehmungen stets verstehen, deren Geschäftspolitik nach dem eigenen Willen und nicht nach dem Willen ihrer Aktionäre einzurichten. Diese Erfahrung kann bei jeder von starken Persönlichkeiten geleiteten Aktiengesellschaft gemacht werden. Gewiß wird die Mehrheit der Aktionäre in einer Anzahl von Fragen dem Gesetze gemäß den Ausschlag geben können; bei den der Generalversammlung zu unterbreitenden Fragen handelt es sich jedoch vielfach nur um Angelegenheiten von überwiegend formaler Bedeutung und darüber hinaus um eine beschränkte Anzahl besonders großer Fragen. Die für das Gemeinwohl maßgebende Geschäftspolitik und Betriebspolitik setzt sich aber aus einer Kette belangreicher Entschließungen, die dem Vorstand und zum kleinen Teil auch dem Aufsichtsrat obliegen, und aus einer großen Anzahl kleinerer Maßnahmen zusammen; diese Politik bestimmt sich demgemäß vor allem durch den im Vorstande des Unternehmens herrschenden Geist. Daß aber die mächtigen Privatunternehmungen, die Konzessionswerke der behandelten Art technisch und wirtschaftlich aufbauen, es nicht verstehen sollten, Vorstände der Unternehmungen zu schaffen, die Geist von ihrem Geiste sind, kann im Ernst nicht angenommen werden. In vielen Verträgen über gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen bestehen überdies in dieser Hinsicht bindende Vereinbarungen zugunsten der erbauenden Unternehmer; aber auch, wenn sie nicht bestehen, ist aus praktischen Gründen an einer entsprechenden Besetzung der maßgebenden Stellungen nicht zu zweifeln. Auch wenn die öffentlichen Körperschaften im Aufsichtsrat eines Konzessionsunternehmens ihrer Beteiligung entsprechend vertreten sind, kann dies die Sachlage nicht maßgebend beeinflussen, denn das Schwergewicht des Einflusses wird stets dort liegen müssen, wo die eigentliche technische und wirtschaftliche Verantwortung liegt, also beim Privatunternehmer. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß sich auch ein Aufsichtsrat nicht annähernd genug über die Notwendigkeiten und Möglichkeiten des Geschäftsbetriebes unterrichten und mit den Einzelheiten der Geschäftsführung befassen kann, um die Führung der Geschäfte dauernd wesentlich zu beeinflussen.

Noch einfacher und zwingender ist die Sachlage im Punkte der Geschäftspolitik und Betriebspolitik dort, wo der Betrieb an den erbauenden Unternehmer verpachtet wird.

Nach allen diesen Umständen wird auch bei den gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen im allgemeinen das Interesse der Allgemeinheit nur so weit Befriedigung finden, wie es mit dem zweifellosen Interesse des Unternehmers übereinstimmt.

Mit den gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen ist aber eine besondere Gefahr verbunden und namentlich dann verbunden, wenn die beteiligten öffentlichen Körperschaften angesichts der geschilderten Sachlage bemüht sind, einen wesentlichen Einfluß auf die Leitung des Unternehmens auszuüben. Es werden sich dann fortgesetzt Reibungen zwischen den Vertretern der sich widersprechenden Interessen ergeben, und diese Reibungen werden auf die gesamte Entwicklung nicht minder schädlich einwirken als der Verzicht auf einen genügenden Einfluß. Besonders würde ein dauernd in sich oder mit dem Vorstande zwiespältiger Aufsichtsrat der Sache mehr schaden als nützen. Gegenüber gewissen Stimmen, die sich über das Zusammenwirken öffentlicher und privater Kräfte bei der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung günstig ausgesprochen haben, werden demgemäß auch bereits Stimmen laut, die über die gemachten Erfahrungen weniger günstig urteilen.

Alles in allem kann die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung nur als eine Übergangsform angesehen werden, deren es in vielen Fällen kaum bedarf.

* * *

3. Die Bedeutung des Angebotes auf Freiaktien für die Stadt und die Aktionäre¹⁾

Dem Wunsche der Schriftleitung der Vossischen Zeitung gemäß sind nachstehend einige Gesichtspunkte untersucht, die in den Erörterungen über die etwaige Verstadtlichung der Berliner Elektrizitätswerke neuerdings hervorgetreten sind.

In erster Reihe handelt es sich um die Beurteilung eines der Stadt Berlin anscheinend von den B E W gemachten Anerbietens auf unentgeltliche Hergabe von 20 Mill. Mark Aktien. Um die weitergehende Annahme zu machen, sei vorausgesetzt, daß es sich hierbei ausschließlich um Stammaktien, also um Aktien handelt, die unbegrenzt an der Dividende teilnehmen. Ein Übergewicht an Stimmrecht würde der Stadt durch eine Beteiligung in dieser Höhe nur verschafft werden, wenn diese Aktien mit einem entsprechend größeren Stimmrecht ausgestattet würden als die übrigen Aktien, und wenn die Beteiligung oder das Stimmrecht der Stadt bei der Neuausgabe von Aktien stets entsprechend vergrößert würde. Aber auch dann würde aus den früher entwickelten Erwägungen heraus in Wirklichkeit nicht damit zu rechnen sein, daß der maßgebende Einfluß auf die Geschäftspolitik der B E W künftig der Stadt zufiele²⁾. Der tatsächlich ausschlaggebende Einfluß wird vielmehr immer dort liegen müssen, wo die eigentliche technische

¹⁾ Veröffentlicht in der Vossischen Zeitung, Beilage „Groß-Berlin“, Nr. 64

²⁾ Vgl. S. 76

und wirtschaftliche Verantwortung liegt, bei einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung also bei dem beteiligten Privatunternehmer; zumal bei den B E W ist dieser Einfluß durch die geschichtliche Entwicklung in einer Weise gefestigt, daß nur bei einer Verstädtlichung mit seiner Ausschaltung gerechnet werden könnte.

Aber auch der geldliche Erfolg einer solchen Beteiligung darf nicht überschätzt werden. Denn die unentgeltliche Hergabe von Aktien würde eine bloße Verwässerung des Kapitals und eine entsprechende Verwässerung der Dividende zur Folge haben. Auf die Verhältnisse des letzten Geschäftsjahres angewendet, würde diese Maßnahme bedeuten, daß der auf die Stammaktien verteilte Gewinn von 5,292 Mill. Mark nicht mehr auf ein Nennkapital von 44,1 Mill. Mark, sondern von 64,1 Mill. Mark entfiel; die Dividende würde damit von 12 vh auf etwa 8,25 vh herabgedrückt. Das Ergebnis für die Stadt wäre unter diesen Umständen eine Erhöhung ihres Ertragsanteiles um einen Jahreswert von 1,65 Mill. Mark. Dieser Betrag spielt aber gegenüber dem Mehrgewinne, den die Stadt bei Übernahme der Anlagen aus dem Betriebe der Elektrizitätswerke erzielen würde, nur eine geringe Rolle. Denn der Mehrgewinn aus dem Eigenbetriebe im Vergleiche mit dem der Stadt jetzt zufallenden Gewinne ist auf der Grundlage des Geschäftsjahres 1911/12 in eingehender Untersuchung auf über 6 Mill. Mark berechnet worden.

Es wird vielleicht angenommen werden, daß die natürliche Entwicklung der B E W den Rückgang der Dividende durch die Verwässerung des Kapitals in naher Zukunft wieder ausgleichen werde. Der Unterschied zwischen 12 vh und 8,25 vh Dividende ist jedoch allzu groß, als daß hierauf gerechnet werden könnte. Dies bedeutet nicht etwa, daß an der günstigen Zukunft der B E W gezweifelt wird, sondern lediglich, daß nun vor allem einmal die Verbraucher zu ihrem Rechte kommen müssen und die zu erwartenden Mehrgewinne daher in erster Reihe für die Herabsetzung der schon lange als drückend empfundenen Tarife verwendet werden müssen. Auch die B E W sind sich über diese Notwendigkeit endlich klar geworden, denn in ihrem letzten Geschäftsbericht ist ausgesprochen, daß grundlegende Änderungen der Tarifsätze vorbereitet und nur deshalb nicht in Kraft gesetzt sind, weil die Konzession bisher nicht erneuert worden sei. Allerdings rechnen die B E W nicht nur mit der Steigerung des Absatzes, sondern auch damit, daß durch Errichtung eines Fernkraftwerkes im Braunkohlengebiet eine Verbilligung der Stromerzeugung zu erreichen wäre. Der Verringerung der Wärmekosten stehen jedoch die Verluste durch Fernleitung der Energie und Umwandlung der Spannung sowie die Mehrkosten an Abschreibung und Verzinsung der

Fernleitungen im Vergleiche mit den entsprechenden Kosten bei Nahkraftwerken gegenüber. Die Verringerung der Wärmekosten kommt ferner nur einem Teile der Stromerzeugung zugute, denn die mit hohen Werten zu Buche stehenden Nahkraftwerke müssen auch in Zukunft angemessen ausgenutzt werden, wenn nicht doppelte Kosten für Abschreibung und Verzinsung in einem solchen Umfange entstehen sollen, daß die Ersparnisse durch die billigere Fernerzeugung des Stromes dadurch mindestens wieder aufgehoben werden. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß in absehbarer Zeit mit Metalldrahtlampen von noch wesentlich geringerem Stromverbrauch als dem bisher erreichten auch für Lampen von geringen Lichtstärken zu rechnen sein wird, wie dies für hochkerzige Lampen schon seit einiger Zeit der Fall ist; es ist also auch hier mit Ausfällen zu rechnen, zu deren Deckung die anderweitig zu erwartenden Ersparnisse und Mehrgewinne zunächst werden dienen müssen. Die zu erhoffende allgemeine Verringerung des Stromverbrauches für Beleuchtung wird aber überhaupt bei der Schaffung und Größenbemessung neuer Kraftwerke berücksichtigt werden müssen. Es treffen also mehrere Umstände zusammen, die dahin wirken, daß die mögliche Verbilligung der Wärmekosten, wenn man sie auf die gesamte von den B E W zu erzeugende Energie bezieht, für die nähere Zukunft nicht sehr bedeutend sein dürfte. Auch eine teilweise Stillsetzung von Berliner Stromerzeugungsanlagen dürfte, wofern sie durchführbar ist, hieran nichts wesentliches ändern.

Während also die in Aussicht genommene Hergabe unentgeltlicher Aktien für die Stadt Berlin von keiner ausschlaggebenden Bedeutung wäre, würden andererseits die Aktionäre in einer unvertretbaren Weise dadurch geschädigt werden. Den Aktionären sind nämlich bereits früher sehr schwere Opfer zugemutet worden, um den Ertragsanteil der Stadt zu erhöhen; der die B E W beherrschenden Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft aber sind nach wie vor sehr große Sondergewinne aus den Lieferungen, der Verwaltung der B E W und dem Rechte, die Hälfte aller B E W-Aktien zum Nennwerte zu beziehen, zugeflossen. Die Aktien der B E W haben früher Börsenkurse bis zu etwa 350 vh erreicht, sind später aber bis unter die Hälfte dieses Wertes gefallen und stehen auch jetzt nicht erheblich darüber; auch die Dividenden sind wiederholt stark zurückgegangen und haben den früheren Hochstand bisher nicht wieder erreicht. Viele, wenn nicht die meisten jetzigen Aktionäre der B E W haben große Kapitalverluste an diesem Besitz erlitten, denn nach der eigentlichen Natur des Unternehmens ist die B E W-Aktie ein Anlagepapier und der Aktienbesitz demgemäß zumeist Dauerbesitz. Im Verhältnisse zu den von den meisten dieser Aktionäre aufgewendeten Erwerbskosten ist die Verzinsung schon heute nur mäßig. Diese

ungünstigen Erfahrungen haben die Aktionäre — wohlgemerkt — machen müssen, obwohl die Reinerträge des Unternehmens ständig erheblich gestiegen sind. Es wäre nach alledem durchaus unbillig, den Aktionären von neuem einen so erheblichen Rückgang der Dividende und damit der Kurse, wie er bei der Verwässerung des Kapitals um 20 Mill. Mark unvermeidlich wäre, zuzumuten. Die beteiligten Banken und auch die Stadt Berlin sollten ihre Hand hierzu nicht bieten; der Vorstand der B E W aber sollte seinen Aktionären ein solches Ansinnen überhaupt nicht stellen, denn es wäre unter diesen Umständen für die Aktionäre vorteilhafter, wenn die Stadt Berlin die Elektrizitätswerke übernehme. Eine so sehr verringerte Dividende würde nämlich für die Mehrzahl der Aktionäre nur noch eine Verzinsung von etwa 4 v h bedeuten, es dürfte aber leicht sein, mit dem Erlöse der an die Stadt zu verkaufenden Anlagen einen höheren Gewinn zu erzielen; verzinst sich doch schon jetzt das nicht in dem Berliner Unternehmen arbeitende Vermögen der B E W erheblich höher als mit 4 v h. Die Durchführung der erörterten Maßnahme würde den B E W auch die künftige Geldbeschaffung erschweren. Die unabhängigen Aktionäre der B E W — zu denen der Verfasser hier nicht nur als Kritiker, sondern auch als Aktionär spricht — sollten daher endlich einmal angesichts der Tatsache, daß die Interessen der B E W und der A E G durchaus voneinander abweichen, Augen und Mund auf tun. Sie sollten unbedingt fordern, was für eine natürliche, gesunde Entwicklung der B E W unerlässlich ist: die völlige Trennung der Verwaltung und aller sonstigen Zusammenhänge zwischen der A E G und den B E W.

Das Interesse der Stadt Berlin und der Aktionäre der B E W stimmt in diesem Punkte vollständig überein, denn für die Stadt müßte es eine erste und selbstverständliche Forderung bei etwaiger Verlängerung der Konzession sein, daß alle Sonderbeziehungen zwischen der A E G und den B E W aufhörten. In erster Reihe müßte neben dem Bezugsrechte der A E G auf B E W-Aktien jedes Vorrecht der A E G auf Lieferungen für die B E W aufhören; die B E W müßten verpflichtet sein, ihren Bedarf in derselben unabhängigen Weise im Wege des Wettbewerbes zu decken, wie jedes städtische Elektrizitätswerk. Die Stadt müßte als Vertreterin des Gemeinwohls und als voraussichtliche Besitznachfolgerin der B E W auf deren Einkauf, Tarifpolitik und sonstige Geschäftsführung und Geldpolitik den gleichen Einfluß wie auf ein eigenes Werk ausüben. Die A E G aber dürfte den B E W nur noch wie jeder andere Lieferer gegenüberstehen. Denn wenn bei einem Konzessionsverhältnisse schon an sich die Kluft zwischen dem Erwerbstreben des Konzessionärs und den Forderungen des Gemeinwohls niemals ganz zu überbrücken ist, so ist es auf die Dauer für die All-

gemeinheit und die Aktionäre eines solchen Unternehmens geradezu unerträglich, wenn der alleinige Lieferer aller Anlagen das Unternehmen beherrscht und ihm dauernd große Sonderlasten auferlegt. Die Gewinne der A E G aus Lieferungen, aus dem Aktienbezug und aus den sonstigen den B E W aufgebürdeten Lasten dürften im Laufe der Jahre etwa 70 Mill. Mark betragen haben. Dieser Verdienst ist, auch wenn man das Verdienst der Schöpferin der B E W, der Deutschen Edison-Gesellschaft, und besonders das Verdienst Emil Rathenaus vollkommen würdigt, doch wohl gewaltig genug, um auch alle moralischen Verpflichtungen gegenüber der A E G als getilgt ansehen zu dürfen. Für die Zukunft kann daher — und muß — mindestens gefordert werden, daß die B E W, wie es ihrer Bedeutung und ihren Bedürfnissen entspricht, ein vollkommen unabhängiges Unternehmen seien. Am einfachsten und sichersten wäre freilich auch diese Forderung — wie alle anderen notwendigen Forderungen — durch die Verstädtlichung zu erfüllen.

Ängstliche Gemüter werden vielleicht glauben, daß durch eine Trennung der B E W von der A E G der künftige technische und wirtschaftliche Erfolg der B E W in Frage gestellt werden könnte. Wenn auch die Bedeutung so ausgezeichnete Fachleute und Geschäftsleute, wie sie an der Spitze der A E G stehen, durchaus gewürdigt wird, so muß dennoch ausgesprochen werden, daß sich das Gegenteil dieser Befürchtung erfüllen würde. Denn in Zukunft würde nicht nur die A E G, der die Lieferungen für die B E W nicht mehr gesichert wären, sich doppelt anstrengen, um den B E W zu nützen, sondern auch alle anderen großen technischen Werke würden ein gleiches tun. Denn es ist eine der vornehmsten Aufgaben guter technischer Unternehmen, ihren Kunden mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, um sich deren Vertrauen und damit Lieferungen und Geldgewinn zu sichern. Zudem beweisen viele große städtische Elektrizitätswerke, die trotz günstigeren Tarifen bei viel geringeren Umsätzen verhältnismäßig größere Erträge als die B E W erzielen, daß an dem günstigen Erfolge einer Verstädtlichung nicht zu zweifeln wäre. Sollte übrigens die Stadt die Form der Aktiengesellschaft als die für die Elektrizitätswerke geeignetste Verwaltungsform ansehen, so würde der Wahl dieser Form auch bei voller Verstädtlichung des Besitzes an den Werken nichts entgegenstehen.

Ein Mann von der Größe Emil Rathenaus aber sollte, da die Zeit für eine Verstädtlichung reif ist, sein Werk damit krönen, daß er hierzu die Hand bietet, nicht aber den Übergang, der doch nur eine Frage der Zeit ist, ohne wirkliche Notwendigkeit mühselig wieder aufhalten und den Aktionären des Unternehmens die Kosten des Konzessionskrieges aufbürden.

Zahrentafel 1

Einkünfte der Stadt Berlin aus den Berliner Elektrizitätswerken

Jahr	Abgaben aus den Roheinnahmen M	Anteile am Rein- gewinne M	Zusammen (abgerundet) M
1885	2 610	—	2 610
1886	19 060	—	19 060
1887/88	75 260	—	75 260
1888/89	125 850	15 000	140 850
1889/90	167 157	52 907	219 060
1890/91	192 602	49 496	242 100
1891/92	262 469	53 818	316 290
1892/93	337 112	91 670	428 780
1893/94	367 762	133 292	501 050
1894/95	405 435	197 005	602 440
1895/96	406 010	198 556	604 570
1896/97	513 430	273 948	787 380
1897/98	631 302	294 656	925 960
1898/99	769 738	373 148	1 142 880
1899/00	897 029	651 838	1 548 870
1900/01	1 112 537	486 858	1 599 390
1901/02	1 292 170	748 909	2 041 080
1902/03	1 393 986	1 179 353	2 573 330
1903/04	1 482 671	1 363 624	2 846 300
1904/05	1 614 938	1 595 192	3 210 130
1905/06	1 920 167	1 789 839	3 710 000
1906/07	2 123 475	2 515 832	4 639 310
1907/08	2 322 416	2 650 638	4 973 050
1908/09	2 317 015	2 491 072	4 807 100
1909/10	2 511 168	3 102 148	5 613 320
1910/11	2 798 704	3 485 029	6 283 730
1911/12	3 035 355	3 744 520	6 779 880

Zahrentafel 2
Energieabgabe in Kilowattstunden

Jahr	Be- leuchtung	Kraft und Sammler	Hoch- spannung	Straßen- bahn	Eigen- verbrauch	Zusammen
1885	37 500	—	—	—	} Angaben fehlen	37 500
1886	338 000	—	—	—		338 000
1887/88	788 000	—	—	—		788 000
1888/89	1 410 300	12 956	—	—		1 423 256
1889/90	2 733 000	69 951	—	—		2 802 951
1890/91	3 749 000	274 457	—	—	4 013 457	
1891/92	4 989 000	186 611	—	—	58 950	5 175 611
1892/93	5 470 000	238 042	—	—	83 780	5 792 502
1893/94	5 705 000	570 421	—	—	96 600	6 372 631
1894/95	6 276 000	1 070 926	—	—	119 028	7 466 124
1895/96	7 294 000	2 219 501	—	257 050	134 999	9 905 799
1896/97	8 502 000	4 008 943	—	1 758 250	199 935	14 469 752
1897/98	9 739 000	5 833 077	—	2 443 421	218 164	18 234 430
1898/99	10 627 000	7 758 662	—	10 166 652	310 665	28 863 947
1899/00	12 083 000	17 240 284	—	20 169 484	521 041	50 014 280
1900/01	13 315 000	22 250 119	—	34 111 146	607 464	70 284 412
1901/02	14 526 000	23 042 604	—	41 232 000	825 457	79 628 146
1902/03	16 327 000	27 387 327	—	41 425 942	921 231	85 768 679
1903/04	18 743 000	33 572 000	—	45 166 449	1 008 000	98 501 404
1904/05	22 458 000	40 485 000	—	47 287 808	1 340 000	111 572 782
1905/06	27 625 000	47 571 000	—	50 952 760	1 952 000	128 103 848
1906/07	31 901 000	53 990 000	—	53 196 218	3 832 000	142 921 816
1907/08	35 557 000	59 155 000	—	55 901 607	4 499 000	155 115 135
1908/09	35 971 000	61 046 000	—	55 322 564	5 545 000	157 887 625
1909/10	39 089 000	68 386 000	2 059 540	59 220 993	5 674 000	174 430 937
1910/11	44 575 000	73 321 000	9 817 720	64 405 442	5 911 000	198 031 743
1911/12	48 042 000	74 801 000	23 609 959	69 846 104	7 061 000	223 371 612

Zahrentafel 3

Einnahmen der B E W aus der Stromlieferung und Zugehörigem

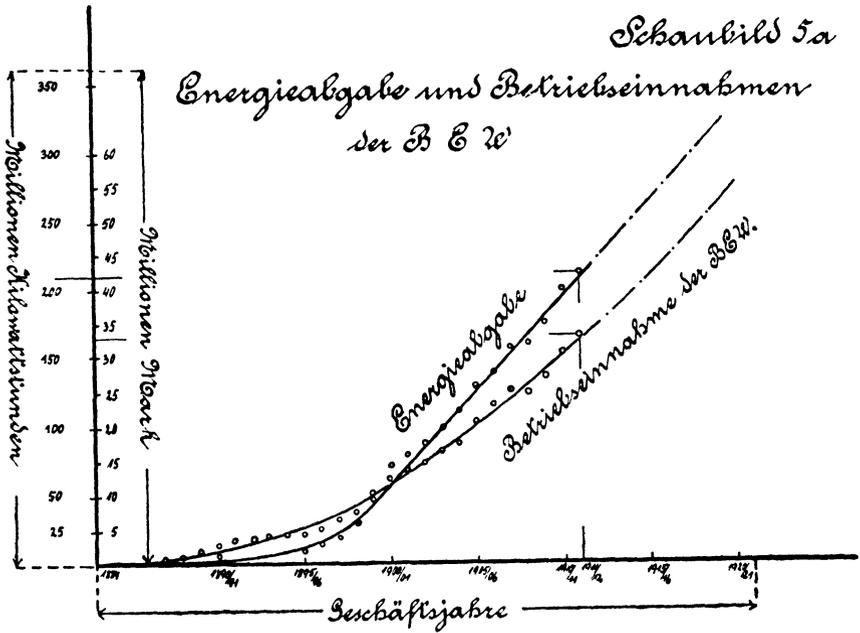
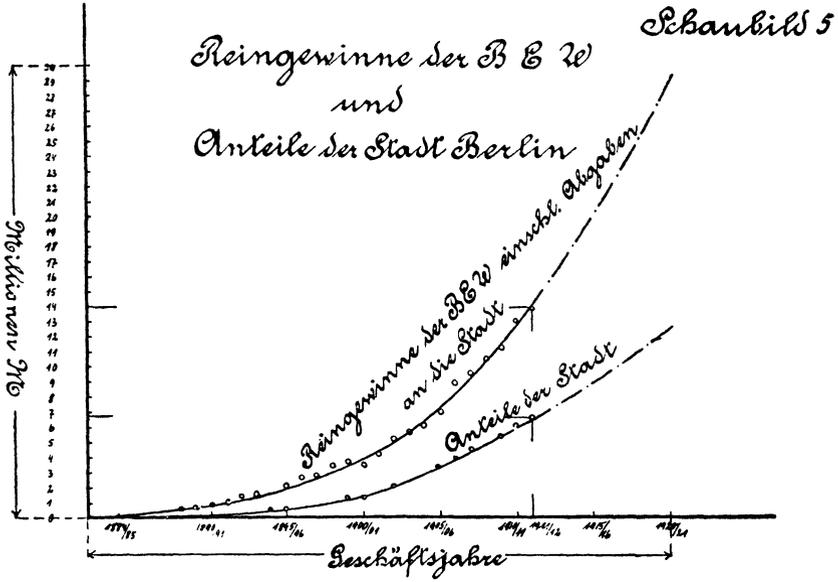
Ge- schäfts- jahr	Der Stadt Berlin abgabe- pflichtige Einnahmen ¹⁾	Ungefähre Gesamt- einnahmen	Ge- schäfts- jahr	Der Stadt Berlin abgabe- pflichtige Einnahmen ¹⁾	Ungefähre Gesamt- einnahmen
	Mill. M	Mill. M		Mill. M	Mill. M
1885	0,026	0,02	1899/00	8,97	9,78
1886	0,19	0,15	1900/01	11,13	12,12
1887/88	0,75	0,64	1901/02	12,92	13,65
1888/89	1,26	1,15	1902/03	13,94	14,85
1889/90	1,67	1,90	1903/04	14,83	16,35
1890/91	1,93	2,72	1904/05	16,15	17,75
1891/92	2,62	3,28	1905/06	19,20	20,70
1892/93	3,37	3,57	1906/07	21,23	23,10
1893/94	3,68	3,90	1907/08	23,22	25,10
1894/95	4,05	4,25	1908/09	23,17	25,00
1895/96	4,06	4,25	1909/10	25,11	27,50
1896/97	5,13	5,25	1910/11	27,91	30,80
1897/98	6,31	6,35	1911/12	30,35	33,50
1898/99	7,70	7,72			

¹⁾ Nicht abgabepflichtig sind die Einnahmen aus öffentlicher Beleuchtung und aus Strom, der außerhalb Berlins sowohl erzeugt wie abgegeben wird. Bis 1888/89 enthalten die abgabepflichtigen Einnahmen auch Einnahmen aus Installationen.

Zahrentafel 4

Gesamte Jahresreingewinne der B E W (ohne Gewinnvorträge, zuzüglich Abgaben an die Stadt)

Geschäftsjahr	Betrag	Geschäftsjahr	Betrag
	M		M
1884	49 980	1898/99	3 488 200
1885	61 600	1899/00	3 684 000
1886	20 030	1900/01	3 572 000
1887/88	394 260	1901/02	4 247 600
1888/89	505 550	1902/03	5 214 400
1889/90	690 200	1903/04	5 656 900
1890/91	902 900	1904/05	6 354 200
1891/92	1 168 000	1905/06	7 076 280
1892/93	1 416 000	1906/07	9 001 200
1893/94	1 650 300	1907/08	9 604 800
1894/95	1 996 500	1908/09	10 384 600
1895/96	2 059 100	1909/10	11 251 200
1896/97	2 728 500	1910/11	13 395 100
1897/98	2 859 200	1911/12	13 995 400



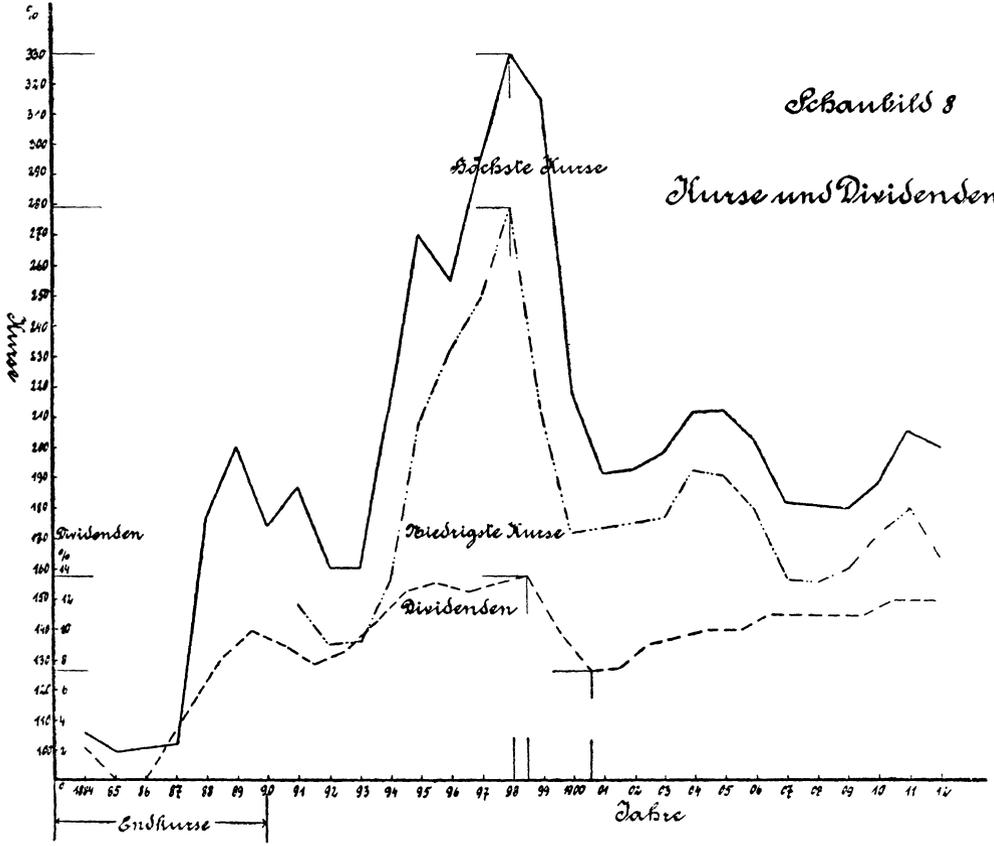
Zahrentafel 6
Verteilte Dividenden

Geschäftsjahr	Stammaktien		Vorzugsaktien	
	Betrag M	vh	Betrag M	vh
1884	42 000	2,25	—	—
1885	—	—	—	—
1886	—	—	—	—
1887/88	150 000	5	—	—
1888/89	240 000	8	—	—
1889/90	300 000	10	—	—
1890/91	540 000	9	—	—
1891/92	697 500	7,75	—	—
1892/93	765 000	8,5	—	—
1893/94	945 000	10,5	—	—
1894/95	1 125 000	12,5	—	—
1895/96	1 170 000	13	—	—
1896/97	1 575 000	12,5	—	—
1897/98	1 638 000	13	—	—
1898/99	1 901 970	13,5	—	—
1899/00	1 890 000	10	—	—
1900/01	1 764 000	7,5	—	—
1901/02	1 953 000	7,5	—	—
1902/03	2 268 000	9	—	—
1903/04	2 394 000	9,5	—	—
1904/05	2 646 000	10	—	—
1905/06	2 772 000	10	—	—
1906/07	3 465 000	11	225 000	4,5
1907/08	3 465 000	11	450 000	4,5
1908/09	3 969 000	11	900 000	4,5
1909/10	4 851 000	11	900 000	4,5
1910/11	5 292 000	12	900 000	4,5
1911/12	5 292 000	12	900 000	4,5

Zahlentafel 7

Kurse der Aktien

Ge- schäfts- jahr	Stammaktien			Vorzugsaktien		
	höchster Kurs	niedrigster Kurs	Endkurs	höchster Kurs	niedrigster Kurs	Endkurs
	(Kurse junger Aktien eingeklammert)			vh	vh	vh
	vh	vh	vh	vh	vh	vh
1884	—	—	106	—	—	—
1885	—	—	99,50	—	—	—
1886	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	101,75	—	—	—
1888	—	—	176	—	—	—
1889	—	—	200,10 (189)	—	—	—
1890	—	—	174,50	—	—	—
1891	186,50	148,25	155	—	—	—
1892	159,75	135	139,90	—	—	—
1893	160	136,10	158,40	—	—	—
1894	211	155,10	211	—	—	—
1895	270	208	237,50	—	—	—
1896	255,10	231,50	247,50	—	—	—
1897	294	248,25	292,50	—	—	—
1898	329,50	277,60	299,75	—	—	—
1899	315,50 (226,50)	213 (205)	216,50 (206,75)	—	—	—
1900	219,50 (209,10)	172 (194,50)	180 (203,60)	—	—	—
1901	192	155	173,10	—	—	—
1902	192,75	174,80	183	—	—	—
1903	198,25	176,50	196,50	—	—	—
1904	211,50	191,75	205,75	—	—	—
1905	212,50 (188,75)	191,25 (183,50)	195,90 (187,30)	—	—	—
1906	202,50 (194,75)	180 (186,90)	181,75 (194)	—	—	—
1907	182,10	157,10	168,30	104	97	100,10
1908	180,80	156,25	159	102,50	100,50	101,80
1909	179,75	160	175,25	104,30	101,70	103,50
1910	187,90	171	179,50	104,50	102,30	103,50
1911	205	180,50	193	104,75	102,75	103,90
1912	201,50	164	172,50	103,90	98,75	100,70



Zahlentafel 9
Kurse der Teilschuldverschreibungen

Jahr	Kurs der Schuldverschreibungen zu 4 vh			Kurs der Schuldverschreibungen zu 4,5 vh			Letzter Kurs der von 4,5 auf 4 vh herabgesetzten Schuldver- schreibungen
	höchster	niedrigster	letzter	höchster	niedrigster	letzter	
1894	103,50	99,75	102,80	—	—	—	—
1895	104,00	101,25	101,90	—	—	—	—
1896	103,50	101,50	102,50	—	—	—	—
1897	103,20	101,40	101,70	—	—	—	—
1898	103,00	101,10	101,50	—	—	—	—
1899	101,90	98,40	99,50	—	—	—	—
1900	101,00	96,60	97,50	104,00	100,60	101,20	—
1901	103,50	97,90	100,30	103,75	101,10	102,20	—
1902	102,70	100,10	101,80	104,25	102,00	103,75	—
1903	103,00	100,75	101,50	104,70	102,10	103,30	—
1904	102,75	100,50	101,80	104,00	101,50	102,00	—
1905	102,40	100,50	100,50	102,50	99,80	99,90	100,40
1906	102,10	99,60	100,00	100,10	99,80	100,00	99,70
1907	101,50	97,00	99,75	101,20	98,50	100,50	95,80
1908	101,75	97,00	101,00	101,50	99,50	101,10	97,10
1909	102,75	99,10	101,00	102,20	100,90	101,60	99,30
1910	101,25	98,75	98,75	103,00	100,80	102,00	98,90
1911	100,80	98,80	99,80	102,00	100,40	101,00	97,50
1912	100,00	98,50	98,50	101,80	98,60	99,50	93,50

Zahrentafel 10

Ausgaben von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien (in Millionen Mark)

Geschäftsjahr	Schuldverschreibungen (rückzahlbar zu 100 vh)		Vorzugsaktien ¹⁾ (rückzahlbar zu 104 vh)	
	Betrag	Zinsfuß vh	Betrag	Vorzugs- dividende
1898	8,0	4,0	—	—
1899	20,0	4,5 ²⁾	—	—
1901	10,0	4,5	—	—
1906	8,0	4,0	—	—
1908	10,0	4,5	—	—
1911	10,0	4,5	—	—
1906/07	—	—	10,0	4,5
1907/08	—	—	10,0	4,5
zusammen	66,0	—	20,0	—
Bestand 1911/12	26,9475	4,0	20,0	4,5
„ „	30,0	4,5	—	—
zusammen	56,9475	—	—	—

¹⁾ Die Vorzugsaktien haben Anspruch auf eine jährliche mit 4,5 vh begrenzte Vorzugsdividende mit der Maßgabe, daß Fehlbeträge gegenüber einer Verzinsung von 4,5 vh aus dem Reingewinne späterer Jahre vorweg zu vergüten sind. Bei Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft oder Herabsetzung des Grundkapitals haben die Vorzugsaktien samt Rückständen an Dividende ein Vorrecht auf Befriedigung und Anspruch auf Verzinsung bis zur Auszahlung.

²⁾ Hiervon wurden restliche 17,8375 Mill. M im Jahre 1906 auf einen Zinsfuß von 4 vh herabgesetzt.

Zahlentafel 11

Durchschnittliche Abschreibungen der B E W im Verhältnisse zum
Buchwerte der Anlagekosten

Geschäftsjahr	Anlagekosten (Buchwert) M	A b s c h r e i b u n g	
		M	vh
1884	725 000	2 200	0,30
1885	2 643 000	37 300	1,37
1886	3 046 000	116 500	3,82
1887/88 (1,5 Jahr)	3 907 000	200 500	3,50
1888/89	6 807 000	210 100	3,04
1889/90	10 850 000	319 000	2,94
1890/91	16 926 000	554 000	3,28
1891/92	18 312 000	762 000	4,16
1892/93	18 050 000	828 000	4,59
1893/94	21 454 000	769 000	3,57
1894/95	22 038 000	777 000	3,51
1895/96	22 117 000	944 000	4,27
1896/97	23 785 000	888 000	3,74
1897/98	27 092 000	1 020 000	3,76
1898/99	42 605 000	1 392 000	3,27
1899/1900	53 884 000	1 842 000	3,42
1900/01	64 875 000	2 035 000	3,14
1901/02	69 545 000	2 439 000	3,50
1902/03	70 561 000	2 620 000	3,71
1903/04	73 466 000	2 521 000	3,44
1904/05	78 217 000	2 692 000	3,44
1905/06	86 819 000	3 748 000	4,32
1906/07	94 600 000	3 626 000	3,84
1907/08	106 960 000	3 363 000	3,15
1908/09	117 280 000	4 021 000	3,43
1909/10	119 500 000	4 397 000	3,68
1910/11	121 120 000	4 452 000	3,67
1911/12	127 370 000	4 770 000	3,75

Zahrentafel 12

Jährliche Abschreibungen der B E W (in Mark)

Ge- schäfts- jahr	Grundstücke, Gebäude, Boll- werk, Geleise, Kohlen- förderungs- anlagen, Kohlenplatz, Vorratslager, Fernsprech- anlagen	Maschinen, Leitungs- schienen, Apparate, Sammler, Transforma- toren, Schalt- und Trans- formatoren- häuser	Leitungs- netze, Haus- anschlüsse und Besteuer- anlagen	Elektrizitäts- messer, Straßen- beleuchtung, Elektro- motoren und Uhren	Betriebs- geräte, Hausrat und Kraft- wagen	Zu- sammen (abge- rundet)
1885	5 777	19 035	11 196	—	1 539	37 300
1886	6 884	82 164	21 233	2 530	3 937	116 500
1887/88 (1,5 Jahr)	10 495	127 316	45 691	7 693	9 373	200 500
1888/89	6 228	127 780	59 939	7 589	8 544	210 100
1889/90	7 749	180 282	93 569	15 118	22 314	319 000
1890/91	23 160	336 466	161 949	21 935	11 327	554 000
1891/92	29 787	458 491	224 313	36 517	12 782	762 000
1892/93	29 772	424 432	261 679	69 409	42 777	828 000
1893/94	31 186	419 852	235 526	74 245	8 667	769 000
1894/95	30 878	366 745	279 349	89 604	11 189	777 000
1895/96	30 310	326 720	414 690	155 135	17 517	944 000
1896/97	31 622	272 950	407 903	149 148	26 672	888 000
1897/98	49 801	403 067	400 490	155 608	11 048	1 020 000
1898/99	54 045	595 145	511 656	184 668	46 765	1 392 000
1899/00	93 483	895 041	609 449	170 411	73 477	1 842 000
1900/01	92 436	992 560	742 315	129 054	79 072	2 035 000
1901/02	159 894	1 284 223	811 618	144 266	38 832	2 439 000
1902/03	209 174	1 336 080	864 317	156 842	53 664	2 620 000
1903/04	179 371	1 232 817	392 387	172 510	44 484	2 521 000
1904/05	182 975	1 258 619	978 105	197 676	74 575	2 692 000
1905/06	213 994	2 068 997	1 079 951	304 396	80 610	3 748 000
1906/07	167 011	1 880 855	1 189 267	295 202	94 093	3 626 000
1907/08	164 301	1 685 883	1 149 827	227 989	134 847	3 363 000
1908/09	133 223	2 133 713	1 355 611	240 412	108 010	4 021 000
1909/10	208 432	2 465 779	1 388 812	259 729	73 823	4 397 000
1910/11	219 714	2 404 848	1 477 897	284 954	61 886	4 452 000
1911/12	222 339	2 428 727	1 722 132	291 500	105 254	4 770 000
zus.	2 643 741	26 208 589	17 400 863	3 804 140	1 259 018	51 343 400

Zahlentafel 13

Entwicklung der Anlagekosten der B E W (in Mark)

Geschäfts- jahr	Grundstücke, Gebäude, Bollwerks- anlagen, Geleise, Kohlen- förderungs- anlagen, Vorratslager, Fernsprech- anlagen	Maschinen, Leitungs- schienen, Apparate, Sammler, Transforma- toren, Schalt- und Trans- formatoren- häuser	Elektrizitäts- messer, Straßen- beleuchtung, Elektro- motoren, Uhren, Lampen, Kraftwagen, Beisteuer- anlagen usw.	Betriebs- geräte, Hausrat	Haus- anschlüsse	Leitungs- netze	Zusammen
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
1884	441 199	82 700	—	12 700	—	—	536 600
1885	825 000	213 000	49 800	26 200	—	665 500	1 779 500
1886	119 000	555 000	—	7 100	—	58 200	809 300
1887/88	120 000	319 700	15 000	11 200	—	657 600	1 123 500
1888/89	1 942 000	802 000	23 200	19 500	—	699 500	2 487 200
1889/90	1 110 000	1 384 800	56 500	10 000	—	1 722 800	3 284 100
1890/91	2 133 828	1 552 000	13 300	21 100	20 400	2 782 000	6 522 600
1891/92	204 704	973 700	80 300	15 700	18 800	901 000	2 234 200
1892/93	263 000	39 000	92 100	13 600	9 500	233 000	650 200
1893/94	76 276	509 800	86 800	9 700	7 500	765 000	1 455 100
1894/95	389 300	16 600	152 700	11 200	18 500	1 093 000	1 686 300
1895/96	60 807	553 000	276 300	18 700	38 500	2 768 000	3 715 300
1896/97	203 600	708 000	171 600	27 700	30 500	918 000	2 060 400
1897/98	1 405 000	1 905 200	209 400	11 000	23 100	1 545 000	4 098 700
1898/99	4 608 000	5 314 500	349 700	63 200	6 800	4 521 000	14 893 200
1899/00	1 144 886	3 277 900	1 203 500	73 100	17 200	5 200 000	10 916 500
1900/01	2 789 657	6 343 000	149 900	74 400	17 000	5 692 000	15 067 000
1901/02	2 310 718	3 376 000	220 100	47 100	10 000	406 000	6 369 900
1902/03	1 025 826	1 571 100	219 700	48 800	28 500	598 000	3 491 900
1903/04	1 518 944	1 786 700	450 600	44 500	43 500	1 825 000	5 669 200
1904/05	366 050	2 377 600	840 600	89 600	29 600	3 934 900	7 638 300
1905/06	2 041 268	5 036 700	586 400	95 700	55 100	3 197 700	11 012 900
1906/07	1 943 283	6 218 600	436 700	94 100	18 300	4 065 000	12 776 000
1907/08	2 612 300	7 336 900	364 500	134 800	15 000	4 459 000	14 922 500
1908/09	2 995 200	8 109 700	355 200	108 000	26 800	3 698 800	15 293 700
1909/10	2 391 400	1 100 800	388 700	73 800	38 300	2 163 500	6 156 500
1910/11	237 700	1 191 800	446 000	61 900	60 000	3 716 000	5 713 400
1911/12	753 300	2 650 700	555 500	105 300	86 000	6 723 000	10 873 800
Zus.	35 031 700	65 307 500	8 294 100	1 333 400	621 900	65 183 300	175 771 900

Die Werte unter 3, 4 und 5 und sämtliche anderen Werte von 1906/07 an sind die Unterschiede zwischen Zugang und etwaigem Abgange.

Zahrentafel 14
Ausgaben zu Lasten der Erneuerungsrücklage

Jahr	M	Jahr	M
1884	—		Übertrag 155 500
1885	—		
1886	—	1899/00	7 800
1887/88	—	1900/01	6 500
1888/89	—	1901/02	129 400
1889/90	—	1902/03	28 100
1890/91	—	1903/04	30 400
1891/92	—	1904/05	7 300
1892/93	84 800	1905/06	59 200
1893/94	—	1906/07	66 400
1894/95	4 500	1907/08	826 900
1895/96	7 800	1908/09	—
1896/97	7 300	1909/10	187 200
1897/98	27 700	1910/11	76 100
1898/99	23 400	1911/12	287 500
Übertrag	155 500	zusammen	1 868 300

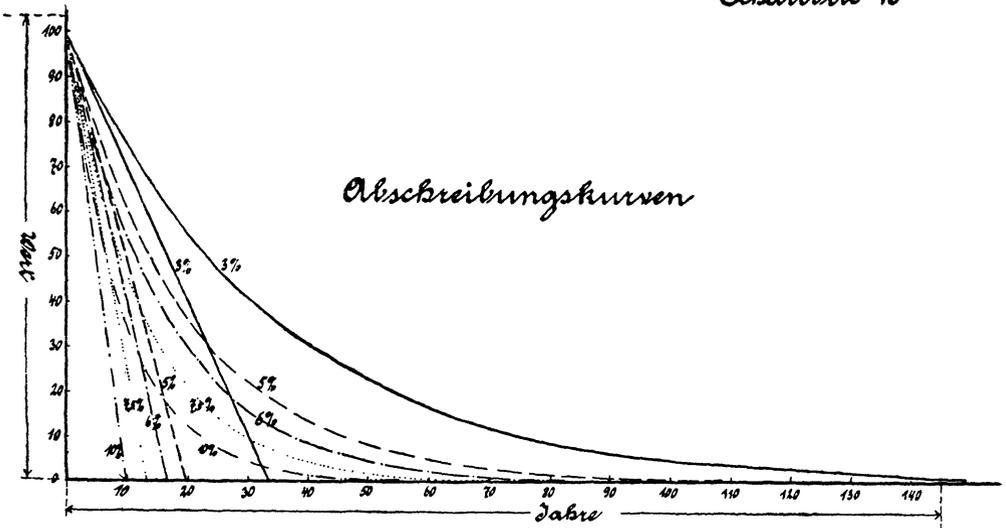
Zahrentafel 15

Abschreibungssätze der B E W, bezogen auf den Buchwert
 (auf das Jahr)

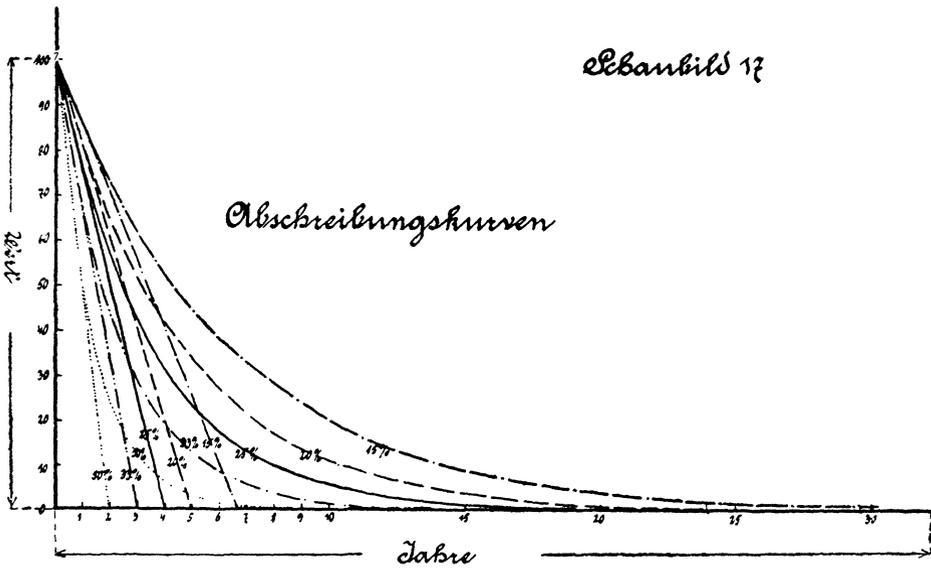
Grundstücke mit Gebäuden	0,5 vh
Gebäude des Werkes Oberspree	2 vh
Maschinen (verschieden)	10 vh, 7,5 vh, 5 vh, 7,5 vh, 5 vh
Straßenleitungen	3 vh
Straßenleitungen für Bahnen (verschieden)	4 vh, 3 vh
Sammler	10 vh
Leitungsschienen und Apparate (verschieden)	10 vh, 7,5 vh
Transformatoren und Transformatorenhäuser	7,5 vh
Elektrizitätsmesser (verschieden)	15 vh, 25 vh, 33,33 vh, 25 vh, 20 vh, 15 vh
Hausanschlüsse (verschieden)	25 vh, 100 vh, 25 vh, 100 vh
Betriebsgeräte (verschieden)	5 vh, 25 vh, 100 vh
Hausrat (verschieden)	10 vh, 10—40 vh, 100 vh, 50 vh, 100 vh
Geleise und Wagen	7,5 vh
Elektromotoren	25 vh, 100 vh
Uhren	25 vh, 33,33 vh, 100 vh
Beisteneranlagen	35 vh, 100 vh
<hr/>	
Ganze Kraftwerke (seit 1907/08) (ver- schieden)	5 vh, 6 vh

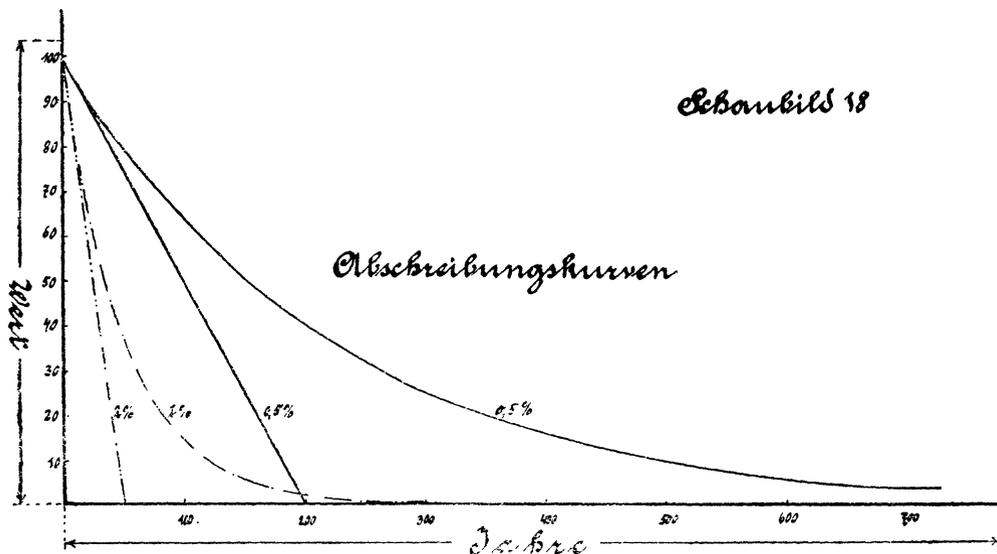
Vergleich der Abschreibungen vom Buchwert und Urwert

Sehbild 16



Sehbild 17





Zahlentafel 19

Anlagekosten von Elektrizitätswerken¹⁾

(von annähernd 20000 Kilowatt Leistungsfähigkeit aufwärts)

Werk	Gesamtleistungsfähigkeit in Kilowatt	Summe der Anlagekosten auf 1 Kilowatt Leistungsfähigkeit M
Berlin	160 400	1094
Breslau (städt. Elektr.-Werk)	19 800	658
Düsseldorf	17 700	848
Essen (Rhein.-Westfäl. Elektr.-Werk)	22 400	1000
Frankfurt a. M. (Werk I)	21 300	855
Hagen i. W. (Elektr.-Werk Mark)	18 500	632
Hamburg	44 300	1324
München (städt. Elektr.-Werk)	24 200	1377
Oberschles. Elektr.-Werke	45 000	586
Reisholz (Bergisches Elektr.-Werk)	35 400	737
Schöneberg	19 000	968

¹⁾ Wegen dieser Vergleichungsart siehe die Anmerkung auf S. 36.

Zahrentafel 20

Allgemeine Unkosten der B E W und Abgaben an die A E G

Geschäfts- jahr	Abgabe an die A E G aus den Roheinnahmen	Ausgewiesene Handlungs- unkosten	Gewinnanteile des Vorstandes	
			im Abschlusse ausgewiesen	vertrags- mäßiger Anteil von Mitgliedern des A E G- Vorstandes
	M	M	M	M
1884	—	28 372	—	—
1885	—	55 082	—	—
1886	—	60 032	—	—
1887/88 (1.5 Jahr)	—	103 669	11 250	—
1888/89	68 000	95 571	12 000	—
1889/90	88 000	102 237	15 000	—
1890/91	126 000	145 582	27 000	—
1891/92	—	172 470	34 875	—
1892/93	160 000	169 800	38 250	—
1893/94	170 000	197 656	47 250	—
1894/95	185 000	204 618	56 250	—
1895/96	209 000	217 279	58 500	—
1896/97	226 000	237 111	78 750	—
1897/98	274 000	287 963	81 900	—
1898/99	322 600	336 038	95 098	—
1899/00	359 000	504 279	—	139 351
1900/01	430 000	586 403	—	123 001
1901/02	486 000	672 583	—	147 769
1902/03	526 000	750 435	—	191 041
1903/04	559 000	798 514	—	208 711
1904/05	611 000	887 210	—	237 012
1905/06	720 000	1 032 775	—	257 802
1906/07	800 000	1 202 254	—	343 385
1907/08	870 000	1 316 170	—	364 121
1908/09	880 000	1 368 748	—	399 893
1909/10	950 000	1 524 641	—	436 999
1910/11	1 000 000	1 673 171	—	529 819
1911/12	1 120 000	1 758 421	—	547 998

Die Abgaben sind bis einschließlich 1904/05 den Rechnungsabschlüssen der A E G entnommen, für die übrigen Jahre mit genügender Annäherung berechnet. Die Handlungsunkosten enthalten nur bis einschließlich 1891/92 die Steuern.

Zahrentafel 21

Unmittelbare Betriebskosten der B E W auf die Nutzkilowattstunde
(in Pfennigen)

Betriebs- jahr	Brenn- stoff	Schmier- stoff	Gehalte und Löhne	Unter- haltung	Sonstiges	Gesamtkosten (ohne Abschreibung und Zinsen)
1898/99	3,19	0,16	1,07	0,40	0,07	4,89
1899/00	4,25	0,07	1,00	0,57	0,91	6,90
1900/01	3,53	0,18	0,96	0,69	1,80	7,16
1901/02	3,00	0,20	0,90	0,50	1,80	6,40
1902/03	2,80	0,17	0,85	0,56	0,72	6,10
1903/04	2,61	0,15	0,79	0,58	1,58	5,66
1904/05	2,57	0,17	0,80	0,54	1,54	5,62
1905/06	2,58	0,15	0,83	0,70	1,64	5,90
1906/07	2,73	0,09	0,85	0,57	1,75	5,99
1907/08	3,02	0,05	?	0,72	1,87	?

Weitere Angaben sind nicht vorhanden.

Zah lentafel 22

Verwaltungs-kosten von Elektrizitäts-werken
(von 20 Mill. Kilowattstunden jährlicher Energieabgabe aufwärts)

Werk	Energie-abgabe in Mill. Kilowatt-stunden	Allgemeine Ver-waltungs-kosten auf die Nutz-Kilowatt-stunde in Pf.	Durchschnitt-liche Energie-abgabe in Kwst. auf den Zähler oder Pausch-abnehmer (ohne Bahnen)
B E W	102 ¹⁾	0,83 ¹⁾	3000
Brühl bei Cöln (Elektr.-Werk Berg-geist)	25,85	0,41	2 225
Cöln a. Rh.	40,12	0,65	2 415
Dortmund (städt. Elektr.-Werk)	21,43	1,16	1 278
Dortmund (Westfäl. Verbands-Elektr.-Werk)	32,99	0,21	12 090
Dresden	25,64	0,50	2 680
Düsseldorf	24,09	0,58	2 260
Essen (Rhein.-Westfäl. Elektr.-Werk)	89,39	0,50	5 180
Frankfurt a. M. (Werk I)	35,19	0,99	1 360
Hagen i. W. (Komm. Elektr.-Werk Mark)	32,38	0,39	8 300
München	31,17	1,62	750
Oberschles. Elektr.-Werke	100,08	0,36	5 200
Reisholz bei Düsseldorf (Bergisches Elektr.-Werk)	53,54	0,37	5 120
Schöneberg	27,32	1,57	640
Straßburg i. E.	20,17	1,10	440
Stuttgart	23,21	0,70	1 110

¹⁾ Hier ist der Durchschnitt aus den Betriebsjahren 1900/1901 bis 1906/1907, sonst das Betriebsjahr 1911 oder 1911/12 zugrunde gelegt.

Zahrentafel 23
Gewinnanteile des Aufsichtsrates

Geschäftsjahr	M	Geschäftsjahr	M
1884	—	1898/99	95 098
1885	—	1899/00	49 392
1886	—	1900/01	42 108
1887/88	11 250	1901/02	52 535
1888/89	12 000	1902/03	72 121
1889/90	15 000	1903/04	79 694
1890/91	27 000	1904/05	88 702
1891/92	34 875	1905/06	92 420
1892/93	38 250	1906/07	127 424
1893/94	47 250	1907/08	130 333
1894/95	56 250	1908/09	127 145
1895/96	58 500	1909/10	179 341
1896/97	78 750	1910/11	200 876
1897/98	81 900	1911/12	205 171

Zahrentafel 24 siehe S. 102

Zahrentafel 25
Zinsendienst für Teil-Schuldverschreibungen

Geschäfts- jahr	Betrag	Durch- schnittlicher Zinsfuß	Geschäfts- jahr	Betrag	Durch- schnittlicher Zinsfuß
	M	vh		M	vh
1885	—	—	1899/00	495 740	4,25
1886	—	—	1900/01	1 126 035	4,41
1887/88	—	—	1901/02	1 311 355	4,42
1888/89	—	—	1902/03	1 559 955	4,43
1889/90	—	—	1903/04	1 544 805	4,44
1890/91	—	—	1904/05	1 529 577	4,45
1891/92	—	—	1905/06	1 532 164	4,14
1892/93	—	—	1906/07	1 629 120	4,14
1893/94	98 888	4,00	1907/08	1 611 395	4,14
1894/95	195 605	4,00	1908/09	2 042 970	4,23
1895/96	243 861	4,00	1909/10	2 023 800	4,23
1896/97	289 365	4,00	1910/11	2 116 400	4,25
1897/98	277 400	4,00	1911/12	2 433 145	4,28
1898/99	264 945	4,00			

Zahlentafel 24

Entwicklung des Aktienkapitals und des Anleihekaptals
(in Millionen Mark)

Geschäftsjahr	Stamm-Aktien	Vorzugs-Aktien	Gesamte Aktien	Teil-Schuld-verschreibungen
1884	3,0	—	—	—
1885	3,0	—	—	—
1886	3,0	—	—	—
1887/88	3,0	—	—	—
1888/89	6,0	—	—	—
1889/90	6,0	—	—	—
1890/91	9,0	—	—	—
1891/92	9,0	—	—	—
1892/93	9,0	—	—	—
1893/94	9,0	—	—	8.0000
1894/95	9,9	—	—	7.7315
1895/96	12,6	—	—	7.4520
1896/97	12,6	—	—	7.1615
1897/98	12,6	—	—	6.8950
1898/99	25,2	—	—	6.5450
1899/00	25,2	—	—	26.2180
1900/01	25,2	—	—	25.8785
1901/02	25,2	—	—	35.5245
1902/03	25,2	—	—	35.1570
1903/04	25,2	—	—	34.7745
1904/05	31,5	—	—	34.8770
1905/06	31,5	—	—	39.8005
1906/07	31,5	10,0	41,5	39.3705
1907/08	44,1	20,0	64,1	48.9280
1908/09	44,1	20,0	64,1	48.4580
1909/10	44,1	20,0	64,1	47.9740
1910/11	44,1	20,0	64,1	57.4720
1911/12	44,1	20,0	64,1	56.9475

Zahlentafel 25 siehe S. 101

Zahlentafel 26

Verwaltungskosten und Roh-Überschüsse städtischer Werke
von 10 Mill. Kilowattstunden jährlicher Energie-Abgabe aufwärts
im Vergleiche mit den B E W

W e r k	Gesamte Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes	Gesamte Energieabgabe in Nutzkilowattstunden in Mill.	Energieabgabe auf den angeschlossenen Zähler oder Pauschabnehmer (ohne Bahnen) in Kilowattstunden	Betriebs-einnahme auf die Nutzkilowattstunde	Verwaltungskosten auf die Nutzkilowattstunde	Rohüberschuß in vh der statistischen „gesamten Herstellungs-kosten“
Berlin	2640 000	223,4	3000	14,75 ¹⁾	0,79 ²⁾	11,00
Städtische Werke:						
Aachen	156 959	19,6	6660	9,78	0,54	13,84
Bremen	264 589	12,1	840	22,48	0,43	14,96
Breslau	529 344	14,6	1100	21,48	—	18,26
Charlottenburg	318 487	19,4	1000	21,35	0,65	19,65
Chemnitz	341 642	17,7	1400	14,19	0,24	15,62
Cöln a. Rh. . . .	528 000	40,1	2420	11,25	0,65	14,50
Dortmund	359 157	21,4	1280	14,76	0,21	10,34
Dresden	563 466	25,6	2680	20,00	0,50	17,30
Duisburg	186 325	12,2	5430	9,59	0,62	11,11
Düsseldorf	372 600	24,1	2260	14,75	0,58	14,77
Elberfeld	184 370	15,4	3210	15,14	0,37	9,79
Frankfurt a. M. (Werk I) ³⁾	420 200	35,1	1360	16,48	0,99	23,00
Magdeburg	285 759	14,3	710	18,80	0,85	22,72
Mannheim	190 400	11,2	1370	17,52	0,70	16,15
München	607 556	31,2	750	20,43	1,62	13,73
Stuttgart	801 529	23,2	1110	17,22	0,70	11,49

1) Dieser Wert bedeutet den in Berlin erzielten Verkaufspreis der Elektrizität nach Abzug der Abgabe an die Stadt; die gesamte Durchschnittseinnahme ist nicht angegeben, würde sich aber für den Vergleich noch weniger eignen.

2) Diese Ziffer bedeutet nur die im Abschlusse ausgewiesenen Handlungskosten ohne den Gewinnanteil des Aufsichtsrates und die besonderen Zuweisungen an Beamte (= ∞ 0,18 Pf auf die Kwst.).

3) Die Angaben für das unbedeutende Werk II sind nicht vollständig vorhanden.

Zahlen-

Vergleich von Licht-

(Die im Druck hervorgehobenen Zahlen sind niedriger

Jährlicher Verbrauch in Kilowattstunden	Anschlußwert in Kilowatt	Höchstbedarf in Kilowatt ungefähr	Jährl. Benutzungsdauer, bezogen auf den Anschlußwert, in Stunden		Berliner Elektrizitäts-Werke			Städtisches Elektrizitätswerk Cöln
			insgesamt ungefähr	ausserhalb d. Sperrzeit ungefähr	für Berlin und einen Teil der Vororte		für einen Teil d. Vororte ⁴⁾	
					M	M		
200	1	0,70	200	100	80	—	—	60
300	1	0,30	300	130	120	—	—	90
400	1	0,70	400	70	160	—	—	120
1000	3	2,00	333	140	400	—	—	300
1500	5	1,50	300	180	600	—	—	433
2000	5	3,50	400	70	800	—	—	600
3000	5	3,00	600	200	1200	—	—	900
10000	35	20,00	300	120	4000	—	—	3000
15000	25	20,00	600	520	6000	—	—	2550
15000	30	20,00	500	140	6000	—	—	4500
20000	15	10,00	1300	790	6080 ¹⁾	—	—	4380
25000	20	18,00	1250	800	8080 ¹⁾	—	6500	5150
25000	100	40,00	250	120	9500	—	8000	6400
50000	100	70,00	500	140	18500	—	12600	12850⁵⁾
80000	50	40,00	1600	800	24050 ²⁾	15000 ³⁾	8000	14270⁵⁾

1) Annahme: Nachtverbrauch 8000 Kwst. zwischen 10 und 7 h 2) Annahme: Jahresabnahme bei 2000 Benutzungsstunden, bezogen auf den Höchstbedarf pflichtung jedoch für geringere Gesamtdauer 3) unter Umständen von 30000 Kwst. 4) bei Verpflichtung für 10 Jahre 5) Hochspannung, bei dauernder Stromabnahme abnehmern 6) bei Benützung eines Grenzsalters 7) Hochspannung, Ver-Ausdehnung der Sperrzeit wurde hier keine sperrfreie Zeit berücksichtigt. zur Abnahme des gesamten Bedarfs

Allgemeine Bemerkungen:

Soweit nichts anderes bemerkt ist, gelten die Preise für Niederspannung. In den Grenzfällen der Preisstufen wurde angenommen, daß der Ver-

tafel 27

Tarifen (1913)

als die entsprechenden Zahlen der B E W für Berlin)

Städtisches Elektrizitätswerk Dortmund			Städti- sches Elektrizi- tätswerk Mainz ¹⁰⁾	Städti- sches Elektrizi- tätswerk Mühlheim a. R. ¹⁰⁾	Städtisches Elektrizitätswerk Neukölln		Städtisches Elektrizitätswerk Nürnberg	
M			M	M	M		M	
65	—	—	65	64	80	—	80 ¹³⁾	—
105	—	—	101	126	120	68 ¹¹⁾	120 ¹³⁾	—
160	—	—	162	168	133	108 ¹¹⁾	160 ¹³⁾	—
375	—	—	350	320	373	297 ¹¹⁾	400 ¹³⁾	—
433	—	—	500	480	600	322 ¹¹⁾	600 ¹³⁾	—
695	—	—	800	640	665	537 ¹¹⁾	800 ¹³⁾	—
989	879 ⁶⁾	—	1075	900	795	667 ¹¹⁾	1180 ¹³⁾	—
2695	2585 ⁷⁾	—	3150	3200	4000	—	3360 ¹³⁾	—
2200	2140 ⁷⁾	1650 ⁹⁾	3300	4800	3975	—	4440 ¹³⁾	—
4120	4040 ⁷⁾	1650 ⁹⁾	4260	4800	4380	—	4440 ¹³⁾	—
4620	4216 ⁷⁾	1930 ⁹⁾	5005	4900	3950	—	5450 ¹³⁾	—
4947	4850 ⁷⁾	2200 ⁹⁾	5910	6200	4870	—	6400 ¹³⁾	3050 ¹⁴⁾
5685	5585 ⁸⁾	2500 ⁹⁾	6150	8000	9500	—	6400 ¹³⁾	—
12 120	12035 ⁸⁾	4500 ⁹⁾	9510	16000	14600	8500 ¹²⁾	11430 ¹³⁾	—
16 020	15920 ⁷⁾	5800 ⁹⁾	15600	19000	14450	7080 ¹²⁾	17000 ¹³⁾	7760 ¹⁴⁾

desgl. 25 000 Kwst. ³⁾ Hochspannung, Verpflichtung für 10 Jahre und 200 000 Kwst.

⁴⁾ bei Bezahlung von mindestens 100 000 Kwst. jährlich, sonst wie unter 3, Ver-
an billiger ⁶⁾ bei Verpflichtung für 3 Jahre ⁷⁾ bei Verpflichtung für 5 Jahre

und „entsprechender Verpflichtung“ ¹⁰⁾ außerdem Sonderabkommen mit Groß-
pflichtung für 36 000 Kwst. Jahresverbrauch ¹³⁾ wegen der ungewöhnlichen

¹⁴⁾ bei monatlichem Mindestverbrauche von 2000 Kwst. und 5 jähriger Verpflichtung

braucher nicht mehr als den Mindestbetrag der nächstgünstigeren Tarifstufe bezahlt.

Zahlen-
Vergleich von Kraft-
(Die im Druck hervorgehobenen Zahlen sind niedriger

Jährlicher Verbrauch in Kilowattstunden	Anschlußwert in Kilowatt	Höchstbedarf in Kilowatt	Jährliche Benutzungs- dauer, bezogen auf den An- schlußwert, in Stunden		Berliner Elektrizitäts-Werke (für Berlin und einen Teil der Vororte)		Städt. Elek- trizitäts- werk Cöln ³⁾	Städtisches Elektrizitätswerk Dortmund			
			insge- samt,	inner- halb der Sperr- zeit	M		M	M			
2500	5	4	500	80	400	—	480	412	—	—	—
5000	10	8	500	80	800	—	960	772	—	—	—
15000	20	15	750	120	2 400	—	2 660	2 060	1 710 ⁴⁾	—	1 527 ⁷⁾
50000	50	35	1000	150	8 000	—	6 080	5 930	5 450 ⁴⁾	—	4 055 ⁷⁾
100000	100	60	1000	150	16 000	—	10 165	11 230	10 550 ⁵⁾	8 000 ⁶⁾	7 438 ⁷⁾
150000	100	70	1500	200	24 000	18 000 ¹⁾²⁾	13 445	16 080	14 900 ⁵⁾	12 000 ⁶⁾	10 208 ⁷⁾
200000	200	120	1000	150	32 000	24 300 ¹⁾	17 095	21 730	20 000 ⁵⁾	14 000 ⁶⁾	13 960 ⁷⁾
300000	200	150	1500	200	48 000	30 400 ¹⁾	22 405	31 150	28 650 ⁵⁾	19 500 ⁶⁾	18 500 ⁷⁾
600000	500	300	1200	150	96 000	60 700 ¹⁾	37 630	60 700	55 000 ⁵⁾	33 000 ⁶⁾	32 400 ⁷⁾
1 000 000	500	350	2000	250	160 000	88 600 ¹⁾	53 125	99 400	89 750 ⁵⁾	50 000 ⁶⁾	48 000 ⁷⁾
1 500 000	500	400	3000	350	240 000	120 000 ¹⁾	68 500	145 700	131 000 ⁵⁾	75 000 ⁶⁾	67 500 ⁷⁾
1 500 000	1000	700	1500	200	240 000	150 700 ¹⁾	78 100	148 700	134 200 ⁵⁾	75 000 ⁶⁾	77 500 ⁷⁾

1) Hochspannung, Verpflichtung für 10 Jahre und 200 000 Kwst. Jahresabnahme bei Verbraucher bezahlt 200 000 Kwst. 3) außerdem Sonderabkommen bei Jahresbedarf von spannung, entsprechende Verbrauchsverpflichtung 7) bei dauernder Abnahme, sonst wie Rabatt 10) bei 20 vh Rabatt 11) außerdem Sonderabkommen 12) Verpflichtung für abnahme; bei Messung in der Niederspannung 2 vh Zuschlag 14) Verpflichtung für nur für 100 000 Kwst. und geringere Gesamtdauer

Allgemeine Bemerkungen:

Soweit nichts anderes bemerkt ist, gelten die Preise für Niederspannung.

In den Grenzfällen der Preisstufen wurde angenommen, daß der Verbraucher nicht

tafel 28

Tarifen (1913)

als die entsprechenden Zahlen der B E W für Berlin)

Städtisches Elektrizitätswerk Mainz		Städti- sches Elektrizi- tätswerk Mühlheim a. R. ¹¹⁾	Städti- sches Elektrizi- tätswerk Neukölln	Städtisches Elektrizitätswerk Nürnberg		Berliner Elektrizitäts-Werke (für einen Teil der Vororte)		
						ober- irdisches Netz	unter- irdisches Netz	Hoch- spannung
M		M	M	M		M	M	M
490	—	375	325	300	—	250	275	—
930	—	750	650	600	—	500	550	—
2 330	—	2 100	1 950	1 800	—	1 500	1 650	—
6 280	5 340 ^{8) 9)}	5 000 ¹²⁾	5 360 ¹³⁾	6 000	—	5 000	5 500	—
11 280	9 020 ^{8) 10)}	10 000	9 580 ¹³⁾	11 340	—	10 000	11 000	—
16 280	13 020 ^{8) 10)}	15 000	12 500 ¹³⁾	16 400	14 160 ¹⁴⁾	15 000	16 500	13 400 ¹⁵⁾
21 280	17 020 ^{8) 10)}	20 000	18 440 ¹³⁾	22 700	23 360 ¹⁴⁾	20 000	22 000	—
31 280	25 020 ^{8) 10)}	30 000	24 680 ¹³⁾	32 760	27 360 ¹⁴⁾	30 000	33 000	27 000 ¹⁵⁾
61 280	49 020 ^{8) 10)}	60 000	47 480 ¹³⁾	65 100	60 960 ¹⁴⁾	60 000	66 000	54 000 ¹⁵⁾
101 280	81 020 ^{8) 10)}	100 000	65 300 ¹³⁾	104 550	77 000 ¹⁴⁾	100 000	110 000	78 700 ¹⁵⁾
151 280	121 020 ^{8) 10)}	150 000	83 700 ¹³⁾	145 800	97 000 ¹⁴⁾	150 000	165 000	104 000 ¹⁵⁾
151 280	121 020 ^{8) 10)}	150 000	110 200 ¹³⁾	163 800	133 000 ¹⁴⁾	150 000	165 000	133 900 ¹⁵⁾

2000 Benutzungstunden, bezogen auf den Winterabend-Höchstbedarf ²⁾ Annahme: Der 30 000 Kwst. an ⁴⁾ Verpflichtung für 5 Jahre ⁵⁾ Verpflichtung für 10 Jahre ⁶⁾ Hoch- unter 6 ⁸⁾ Hochspannung ohne Verpflichtung; außerdem Sonderabkommen ⁹⁾ bei 15 vh 50 000 Kwst. Jahresabnahme ¹³⁾ Hochspannung, Verpflichtung für 36 000 Kwst. Jahres- 5 Jahre, gesamten Energiebezug und 2000 Kwst. monatlich ¹⁵⁾ wie 1, jedoch Verpflichtung

mehr als den Mindestbetrag der nächstgünstigeren Tarifstufe bezahlt.